

Gemeinde  
Morschach



# Rechnung 2012

Berichte und Anträge

Gemeindeversammlung

Mittwoch, 24. April 2013, 20.00 Uhr  
Mehrzweckhalle Morschach

---

# INHALTSVERZEICHNIS

## EINLADUNG

Einladung zur Gemeindeversammlung in Morschach	4
------------------------------------------------	---

## TRAKTANDUM 2

Nachkredite zu Lasten der Laufenden Rechnung 2012	5
Antrag des Gemeinderates zu den Nachkrediten der Laufenden Rechnung 2012	6
Nachkredite zu Lasten der Investitionsrechnung 2012	7
Antrag des Gemeinderates zu den Nachkrediten der Investitionsrechnung 2012	7
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zu den Nachkrediten 2012	7

## TRAKTANDUM 3

Bericht zur Verwaltungsrechnung 2012	8
Gemeinderechnung Übersicht	11

### Laufende Rechnung 2012

Zusammenzug nach Aufgabenbereichen	12
Artengliederung	13
Einzelkonti nach Funktionen	15

### Investitionsrechnung 2012

Zusammenzug nach Aufgabenbereichen	27
Artengliederung	27
Einzelkonti nach Funktionen	28

### Bestandesrechnung 2012

Zusammenstellung der Bestandesrechnung	29
Abschreibungstabelle	33

Antrag des Gemeinderates zur Rechnung 2012	34
--------------------------------------------	----

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Rechnung 2012	34
----------------------------------------------------------------------	----

## TRAKTANDUM 4

Beschlussfassung über die Bauabrechnung der Wasserversorgung Stoos	35
--------------------------------------------------------------------	----

## TRAKTANDUM 5

Beschlussfassung über die Totalrevision des Abfallreglements	38
--------------------------------------------------------------	----

## TRAKTANDUM 6

Beschlussfassung über die Totalrevision des Abwasserreglements	41
----------------------------------------------------------------	----

## TRAKTANDUM 7

Beschlussfassung über die Totalrevision des Kurtaxenreglements	44
----------------------------------------------------------------	----

## TRAKTANDUM 8

Beschlussfassung über die Teilrevision des Reglements der Wasserversorgung Stoos	47
----------------------------------------------------------------------------------	----

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ANHANG ZU TRAKTANDUM 5</b>	
Abfallreglement	55
<b>ANHANG ZU TRAKTANDUM 6</b>	
Abwasserreglement	61
<b>ANHANG ZU TRAKTANDUM 7</b>	
Kurtaxenreglement	70
<b>ANHANG ZU TRAKTANDUM 8</b>	
Reglement Wasserversorgung Stoos	72

---

## EINLADUNG

### EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG IN MORSCHACH

Am **Mittwoch, 24. April 2013, 20.00 Uhr**, findet in der Mehrzweckhalle des Schulhauses Morschach die ordentliche Gemeindeversammlung statt mit folgenden

#### TRAKTANDEN:

1. Wahl der Stimmzähler

---

2. Nachkredite zu Lasten der Laufenden Rechnung 2012 sowie Nachkredite zu Lasten der Investitionsrechnung 2012

---

3. Verwaltungsrechnung 2012

---

4. Beschlussfassung über die Bauabrechnung der Wasserversorgung Stoos

---

5. Beschlussfassung über die Totalrevision des Abfallreglements

---

6. Beschlussfassung über die Totalrevision des Abwasserreglements

---

7. Beschlussfassung über die Totalrevision des Kurtaxenreglements

---

8. Beschlussfassung über die Teilrevision des Reglements der Wasserversorgung Stoos

---

Die Traktanden 1-4 werden an der Gemeindeversammlung abschliessend behandelt und unterliegen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der

Gemeinden und Bezirke nicht der geheimen Abstimmung. Die Urnenabstimmung über die Traktanden 5 - 8 kann am 9. Juni 2013 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Jede Haushaltung wird mit einer Rechnung 2012 samt Erläuterungen zu den einzelnen Positionen bedient.

Weitere Exemplare können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Das bereinigte Stimmregister liegt gemäss § 10 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970 zur Einsichtnahme auf. Die Geltendmachung allfälliger Auf- und Abtragungsbegehren richtet sich nach § 11 des genannten Erlasses.

Für den Besuch der ordentlichen Gemeindeversammlung danken wir Ihnen. Im Anschluss laden wir Sie zu einem Apéro ein. Insbesondere freuen wir uns, zahlreiche Neuzuzüger/innen in dieser Runde zu begrüßen. Für die Bewohner des Stoos wird nach Bedarf eine Extrafahrt organisiert.

Morschach, 08. März 2013

#### GEMEINDERAT MORSCHACH

Silvan Kälin, Gemeindepräsident  
Michel Amrein, Gemeindeschreiber

## TRAKTANDUM 2

### NACHKREDITE ZU LASTEN DER LAUFENDEN RECHNUNG 2012

Die folgenden Nachkredite zu Lasten der Laufenden Rechnung 2012 sind nicht gebundene Ausgaben. Gebundene Ausgaben unterliegen nicht dem Nachkreditverfahren.

LAUFENDE RECHNUNG 2012		NK genehmigt am 12.12.12	NK vom 24.04.13	Aufwand Total
Konto-Nr.	Konto	Betrag Fr.	Betrag Fr.	Kommentar
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>				
<b>020 Gemeindeverwaltung</b>				
020.310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate		1'300.00	nicht budgetierte Stelleninserate
020.315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte		5'400.00	höhere Kosten Rechenzentrum Einsiedeln, Anpassung Briefvorlagen/Formulare
020.315.10	Internetauftritt		3'900.00	neues Raumreservationssystem
020.318.00	Dienstleistungen, Honorare		5'700.00	Gestaltung Gemeinderechnung/Infoblätter
<b>029 Bauverwaltung</b>				
029.318.00	Dienstleistungen, Honorare		28'400.00	Mehr Baugesuche, vermehrte Baueinsprachen verursachten Mehrkosten, jedoch auch Mehreinnahmen bei den Baubewilligungsgebühren
<b>060 Verwaltungsliegenschaften</b>				
060.312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial		2'900.00	höhere Heizölkosten
<b>2 BILDUNG</b>				
<b>210 Primarschule</b>				
210.352.00	Entschädigungen an Gemeinden		32'800.00	Rechnungsstellung durch Sisikon erfolgt neu im Herbst, deshalb 2 Perioden abgerechnet
<b>214 Musikschule</b>				
214.352.00	Entschädigungen an Gemeinden		2'500.00	höhere Personalkosten Musiklehrer Brunnen
<b>218 Allgemeine Schuldienste</b>				
218.352.00	Entschädigungen an Gemeinden und Private (Schulbus, Schulschwimmen, Fit für die Zukunft)		9'300.00	mehr Teilnehmer Projekt Fit für die Zukunft
<b>219 Schulverwaltung</b>				
219.302.00	Besoldung Schulsekretariat		1'300.00	zusätzlicher Erfassungsaufwand in der Schuladministration
<b>240 Schulliegenschaftern und Anlagen</b>				
240.316.00	Mieten, Benützungskosten	8'700.00		Miete zusätzlicher Schulraum ab Juli 12
<b>4 GESUNDHEIT</b>				
<b>460 Schulgesundheitsdienst</b>				
460.318.00	Dienstleistungen, Honorare		1'600.00	mehr Gutscheine Zahnkontrolle

## TRAKTANDUM 2

LAUFENDE RECHNUNG 2012		NK genehmigt am 12.12.12	NK vom 24.04.13	Aufwand Total
Konto-Nr.	Konto	Betrag Fr.	Betrag Fr.	Kommentar
<b>5 SOZIALE WOHLFAHRT</b>				
<b>589 Übrige Sozialhilfe, Fürsorgeverwaltung</b>				
589.352.00	Entschädigungen an Gemeinden		6'500.00	mehr Fälle im Vormundschaftsbereich
<b>6 VERKEHR</b>				
<b>620 Gemeindestrassen</b>				
620.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte		31'400.00	höhere Kosten Schneeräumung/Winterdienst
620.317.00	Spesenentschädigungen		1'400.00	Spesen Werkequipe wurden bisher unter Personalaufwand verbucht
620.318.00	Dienstleistungen, Honorare		7'200.00	Honorare Vorarbeiten für Sanierung Axensteinstrasse
<b>7 UMWELT UND RAUMORDNUNG</b>				
<b>710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanz.)</b>				
710.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte		7'600.00	Kosten für Schachtdeckelsanierung höher als geplant
710.318.00	Dienstleistungen, Honorare		1'200.00	Mehrkosten Schachtreinigung
710.318.30	Planung und Beratung GEP		3'500.00	Nachführung GEP wurde nicht budgetiert
710.319.00	Übriger Sachaufwand		2'100.00	höhere übrige Betriebskosten
<b>720 Abfallbeseitigung</b>				
720.301.00	Besoldungen Personal		15'000.00	Umbuchung wegen Kontoumstellung
720.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte		2'500.00	höhere Umbaukosten Sammelstelle
720.318.00	Dienstleistungen, Honorare	36'000.00		Bisher im Konto 720.319.00 budgetierte Kosten wurden aus buchhaltungstechnischen Gründen neu im Konto 720.318.00 verbucht
720.318.00	Dienstleistungen, Honorare		9'200.00	Kosten für Grünabfuhr, Plastikentsorgung und Transporte Stoos-Schlattli waren zu tief budgetiert.
<b>790 Raumordnung</b>				
790.318.00	Dienstleistungen, Honorare		11'200.00	Mehrkosten Revision Nutzungsplanung/Wegrodel
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>				
<b>830 Tourismus / Zweitwohnungen</b>				
830.318.00	Dienstleistungen, Honorare		18'500.00	jur. Beratung in Sachen Tourismusfinanzierung/Kurtaxenreglement wurde nicht budgetiert

### ANTRAG DES GEMEINDERATES

Für das Jahr 2012 seien Nachkredite im Gesamtbetrag von Fr. 212'400.00 zu Lasten der Laufenden Rechnung 2012 zu genehmigen.

## TRAKTANDUM 2

### NACHKREDITE ZU LASTEN DER INVESTITIONSRECHNUNG 2012

Die folgenden Nachkredite zu Lasten der Investitionsrechnung 2012 sind nicht gebundene Ausgaben. Gebundene Ausgaben unterliegen nicht dem Nachkreditverfahren.

INVESTITIONSRECHNUNG 2012		NK vom 24.04.13 <b>67'800.00</b>	Aufwand Total
Konto-Nr.	Konto	Betrag Fr.	Kommentar
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b>		
<b>620</b>	<b>Gemeindestrassen</b>		
620.501.90	Kirchenparkplatz, Deckbelag	21'300.00	Mehrkosten Deckbelag
620.506.00	Anschaffung Fahrzeuge	46'500.00	Ersatzfahrzeug des Werkdienstes

#### ANTRAG DES GEMEINDERATES

Für das Jahr 2012 seien Nachkredite im Gesamtbetrag von Fr. 67'800.00 zu Lasten der Investitionsrechnung 2012 zu genehmigen.

#### BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung der Nachtragskredite ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit ange-

messener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Die Nachtragskredite zu Lasten laufender Rechnung von Fr. 212'400.- und Investitionsrechnung 2012 von CHF 67'800.- sind begründet und teilweise durch zusätzliche Einnahmen gedeckt.

Wir beantragen, die vorliegenden Nachtragskredite zu genehmigen.

Morschach, 13. März 2013

#### RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Karl Betschart  
René Burkhard  
Lukas Suter

### BERICHT ZUR VERWALTUNGSRECHNUNG 2012

#### Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt in den Bezirken und Gemeinden vom 27. Januar 1994 [FHG, SRSZ 153.100] unterbreitet Ihnen der Gemeinderat die Verwaltungsrechnung für das Jahr 2012. Sie beinhaltet die Laufende Rechnung nach Kostenarten und nach Funktionen, die Investitionsrechnung sowie die Bestandesrechnung per 31. Dezember 2012. Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission haben den Abschluss 2012 genehmigt.

#### Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2011 haben Sie dem Voranschlag 2012 für die Laufende Rechnung, welcher einen Ertragsüberschuss von Fr. 106'000.-- vorsah, zugestimmt. Es wurde mit Nettoinvestitionen von Fr. 3'147'000.-- gerechnet. Entsprechend dem FHG mussten wir Ihnen bereits am 12. Dezember 2012 Nachkredite in der Höhe von Fr. 44'700.-- vorlegen. Nach Abschluss der Rechnung 2012 müssen wir Ihnen noch weitere Nachkredite von Fr. 212'400.-- zum Beschluss vorlegen. Diese Nachkredite müssen eingeholt werden, wenn für eine notwendige Ausgabe auf einem Konto kein Kredit besteht oder wenn der bestehende Voranschlag für den vorgesehenen Zweck nicht ausreicht und soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt (Ausgaben durch Rechtssatz gebunden, Beschaffung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Verwaltungstätigkeit). Ausserhalb der zu bewilligenden Nachkredite haben wir im 2012 erhebliche Kosten im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe tragen müssen, nämlich Fr. 384'000.-- (plus Fr. 229'200.-- gegenüber dem Budget und Fr. 106'400.-- mehr als im Jahr 2011). Diese Ausgaben gehören zu den gebundenen Ausgaben. Die Rückerstattungen für diesen Bereich, nämlich der Arbeitslosenkasse, der Krankenversicherer und der Vorschüsse für die Flüchtlinge sind auf der anderen Seite auch um Fr. 86'869.-- deutlich höher ausgefallen und erreichten einen Betrag von Fr. 116'900.--. Die restlichen grösseren Posten sind die zusätzlichen Ausgaben gegenüber dem Budget für die Bauverwaltung, die Schule Sisikon, den Winterdienst, die Nutzungsplanung (externes Ingenieur- und Planungsbüro) sowie die Erstellung eines Kurtaxenreglementes resp. der Tourismusfinanzierung.

Für die Investitionsrechnung müssen wir Nachkredite über die Mehrkosten des Deckbelags auf dem Kirchenparkplatz sowie für die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges des Werkdienstes genehmigen lassen.

### KOMMENTAR ZUR LAUFENDEN RECHNUNG 2012

#### Gemeinderechnung Übersicht

Die Gemeinderechnung Übersicht zeigt das Ergebnis der Gesamtrechnung von der Gemeinde Morschach. Wegen dem höheren Ertragsüberschuss gegenüber dem Voranschlag von Fr. 404'484.28 und den tieferen Nettoinvestitionen von Fr. 2'983'923.25 (VA: Fr. 3'147'000.--) fiel der Finanzierungsfehlbetrag um Fr. 287'490.-- tiefer aus und ist mit 1.65 Mio. Franken zu beziffern. Wir haben somit einen leicht besseren Selbstfinanzierungsgrad von 45 % erreicht als im Voranschlag vorgesehen war. Der Zusammenschluss der Laufenden Rechnung zeigt auf, wie sich Nettoaufwand und -ertrag nach Funktionen gegenüber dem Voranschlag 2012 und dem Vorjahr verhalten haben.

#### Kostenartenrechnung

Bei Betrachtung des Aufwands in der Kostenartenrechnung können wir feststellen, dass im Personalbereich Minderkosten von Fr. 165'926.-- entstanden sind. Beim Sachaufwand wurde praktisch eine Punktländung realisiert (Fr. 6'029.-- tiefer als budgetiert), obwohl Mehrkosten beim Unterhalt und den Dienstleistungen in Kauf genommen werden mussten. In den übrigen Bereichen des Sachaufwands mussten die budgetierten Beträge nicht vollumfänglich ausgegeben werden. Die hohen Investitionen der vergangenen Jahre und die zusätzliche Verschuldung wegen dem Finanzierungsfehlbetrag 2012 verursachten hohe Kredite bei den Banken. Dank den günstigen vertraglich abgemachten Zinssätzen auf dem Fremdkapital mussten wir deutlich weniger Zinsaufwand bezahlen als geplant (minus Fr. 82'226.--). Die Abschreibungen fielen um Fr. 205'071.-- tiefer aus als vorgesehen. Diese Minderkosten sind auf die nach der Budgetierung eingegangenen Subventionen für die Deponiesanierungen (Abfallbeseitigung) zurückzuführen, welche diese Abschreibungen wesentlich reduzierten gegenüber der Planung. Die Entschädigungen an die Gemeinwesen sind um Fr. 43'049.-- höher ausgefallen - hauptsächlich im Schul-



bereich, wie aus den Nachkrediten ersichtlich ist. Die wirtschaftliche Sozialhilfe in der Kontoart 366 verursachte um Fr. 221'100.-- höhere Kosten als im Budget vorgesehen. Die meisten übrigen Kostenbudgets der verschiedenen Kostenarten wurden unterschritten, was generell auf eine hohe Budgettreue zurück zu führen ist. Insgesamt sind trotz der Nachkredite auf einzelnen Konti Minderaufwendungen von netto Fr. 572'474.-- realisiert worden. Alleine im Bereich der Spezialfinanzierungen (Schadenwehr, Erschliessung Stoos, WV Stoos und Abfallbeseitigung) sind Minderkosten von Fr. 303'708.-- realisiert worden. Zusammen mit dem tiefer ausgefallenen Zinsaufwand ergeben sich bereits Minderkosten von Fr. 379'500.--. Diese Minderkosten aus den Spezialfinanzierungen und den Zinsen bedeuten auf der Ertragsseite ebenfalls gleich hohe Mindererträge wegen den Verrechnungen (Arten 39/49).

Die Erträge sind bei den Steuereinnahmen von juristischen Personen tiefer ausgefallen im Betrag von Fr. 131'340.--. Diese Mindererträge konnten durch höhere Steuern bei den natürlichen Personen sowie übrigen höheren Entgelten und Rückerstattungen gegenüber dem Budget kompensiert werden (plus Fr. 294'000.--).

Unter Einschluss der Effekte aus der für Gemeinwesen speziellen Rechnungsführung im Bereich der Verrechnungen haben wir netto einen Minderaufwand von Fr. 572'474.-- verbucht. Nach Abzug der entsprechenden netto Mindererträge von Fr. 273'990.-- führt dies zu einem um Fr. 298'484.-- besseren Resultat der Laufenden Rechnung gegenüber dem Voranschlag 2012. Der Ertragsüberschuss für das Jahr 2012 beträgt somit Fr. 404'484.28 und nicht wie geplant Fr. 106'000.--.

### **Laufende Rechnung nach Funktionen (Ressorts und Einzelkonti)**

Der Gesamtaufwand 2012 betrug Fr. 6'663'225.57 (VA: Fr. 7'235'700.--; VJ: Fr. 6'787'381.82) und ist somit um Fr. 572'474.-- tiefer als budgetiert. Neben den Mehrkosten auf einzelnen Konti, welche Ihnen mit den Nachkrediten vorgelegt werden, musste auf vielen anderen Positionen, wie vorher ausgeführt, nicht alles ausgegeben werden was budgetiert war (nur Ausgaben für Notwendiges, Verzicht auf Wünschbares). Die Gesamterträge sind wegen dem Effekt der Verrechnungen (Zin-

sen und Spezialfinanzierungen um Fr. 273'990.-- tiefer ausgefallen als veranschlagt. Hauptsächlich im Bereich der Rückerstattungen im Sozialbereich (Ressort 5), den Benützungsgebühren (WV, Abwasser, Kehricht) (Ressort 7) und Gebühren für Amtshandlungen (Ressort 1) und der höheren Steuern von natürlichen Personen (Ressort 9) konnte jedoch gegenüber dem Voranschlag mehr vereinnahmt werden.

## **KOMMENTAR ZUR INVESTITIONSRECHNUNG 2012**

### **Investitionsrechnung Übersicht, Kostenarten- und Detailrechnung**

Die Gemeinde Morschach hat im Rechnungsjahr netto Fr. 2'983'923.25 (VJ: Fr. 422'752.59) investiert. Dieser Betrag ist nur um Fr. 163'077.-- tiefer ausgefallen als budgetiert. Abweichungen ergaben sich bis auf die zwei vorgelegten Nachkredite praktisch nur aufgrund von Verschiebungen von Investitionsausgaben und -einnahmen von einem Jahr auf das andere.

Die Sanierung des Alters- und Pflegeheims Brunnen wurde entsprechend der Projektplanung weitergeführt und die im 2011 erwarteten Kostenanteile der Gemeinde Morschach wurden uns nun im 2012 mit Fr. 211'444.-- verrechnet (Verschiebungsposten, Budgetunterschreitung im 2011).

Die Projekte Sanierung Schiltstrasse und Wasserversorgung Stoos konnten insgesamt zu günstigeren Kosten abgeschlossen werden als geplant.

Die Kostenanteile der Gemeinde an die Erschliessung Stoos wurden plangemäss geleistet und der Aktienanteil von Fr. 250'000.-- gezeichnet.

Die erhobenen Anschlussgebühren von Fr. 23'011.20 für die Wasserversorgung Stoos und von Fr. 53'860.25 für die Abwasserentsorgung wurden den Verpflichtungskonti in den Passiven gutgeschrieben.

Der Selbstfinanzierungsgrad für das Jahr 2012 beträgt 45 %. Selbstfinanziert werden konnten aus Abschreibungen und dem Gewinn des Jahres Fr. 1'330'413.-- (VJ: Fr. 996'315.--). Der Finanzierungsfehlbetrag beträgt Fr. 1'653'510.-- (nach Abzug der Nettoinvestitionen von Fr. 2'983'923.--).

### KOMMENTAR ZUR BILANZ PER 31. DEZEMBER 2012

#### **Bilanzfehlbetrag**

Der Gewinn 2012 von Fr. 404'484.28 (2011: Gewinn Fr. 34'837.60) wurde in der Bestandesrechnung per 31. Dezember 2012 mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet. Der Bilanzfehlbetrag beläuft sich nun noch auf Fr. 691'704.50.

Die Bilanzsumme hat um Fr. 1'465'954.50 auf Fr. 13'348'797.52 zugenommen. Die Nettoverschuldung pro Kopf hat auf Fr. 10'491.-- (Fr. 8'954.--) um Fr. 1'537.-- zugenommen.

Morschach, 06. März 2013

#### **GEMEINDE MORSCHACH**

Paul Tonazzi, Gemeindegemeinderat

Sandra Kenel, Gemeindegemeinderat

## TRAKTANDUM 3

### GEMEINDERECHNUNG ÜBERSICHT

Ergebnis der Gesamtrechnung <b>Gemeinde Morschach</b>	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>LAUFENDE RECHNUNG</b>						
Aufwand und Ertrag	6'663'226	7'067'710	7'235'700	7'341'700	6'787'382	6'822'219
Ertrags-/Aufwandüberschuss	404'484		106'000		34'837	
<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>						
Aufwand und Ertrag	3'008'923	25'000	3'147'000		865'622	442'869
Nettoinvestitionen		2'983'923		3'147'000		422'753
<b>FINANZIERUNG</b>						
Nettoinvestitionen	2'983'923		3'147'000		422'753	
Abschreibungen		925'929		1'100'000		961'478
Aus Verpfl. Spezialfinanzierung						
Ertrags-/Aufwandüberschuss				106'000		
Laufende Rechnung		404'484				34'837
<b>TOTAL</b>	<b>2'983'923</b>	<b>1'330'413</b>	<b>3'147'000</b>	<b>1'206'000</b>	<b>422'753</b>	<b>996'315</b>
<b>FINANZIERUNGSFEHLBETRAG</b>	<b>1'653'510</b>		<b>1'941'000</b>			
<b>FINANZIERUNGSÜBERSCHUSS</b>					<b>573'562</b>	
<b>SELBSTFINANZIERUNGSGRAD</b>						
Selbstfinanzierung x 100						
Nettoinvestition + Verlust	<b>45%</b>		<b>38%</b>		<b>236%</b>	

## TRAKTANDUM 3

### LAUFENDE RECHNUNG

Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>LAUFENDE RECHNUNG</b>	<b>6'663'225.57</b>	<b>7'067'709.85</b>	<b>7'235'700</b>	<b>7'341'700</b>	<b>6'787'381.82</b>	<b>6'822'219.42</b>
Nettoergebnis	404'484.28		106'000		34'837.60	
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>860'767.00</b>	<b>206'229.65</b>	<b>851'200</b>	<b>166'700</b>	<b>961'159.20</b>	<b>158'389.15</b>
Nettoergebnis		654'537.35		684'500		802'770.05
<b>1 Öffentliche Sicherheit</b>	<b>224'662.70</b>	<b>189'398.20</b>	<b>286'600</b>	<b>236'900</b>	<b>252'477.95</b>	<b>213'136.55</b>
Nettoergebnis		35'264.50		49'700		39'341.40
<b>2 Bildung</b>	<b>1'970'012.75</b>	<b>285'111.55</b>	<b>2'113'700</b>	<b>247'700</b>	<b>1'850'493.10</b>	<b>245'928.05</b>
Nettoergebnis		1'684'901.20		1'866'000		1'604'565.05
<b>3 Kultur und Freizeit</b>	<b>36'491.10</b>		<b>37'300</b>		<b>45'989.95</b>	
Nettoergebnis		36'491.10		37'300		45'989.95
<b>4 Gesundheit</b>	<b>61'839.50</b>		<b>74'000</b>		<b>57'311.05</b>	
Nettoergebnis		61'839.50		74'000		57'311.05
<b>5 Soziale Wohlfahrt</b>	<b>798'937.60</b>	<b>127'771.45</b>	<b>523'100</b>	<b>40'000</b>	<b>634'261.65</b>	<b>123'437.40</b>
Nettoergebnis		671'166.15		483'100		510'824.25
<b>6 Verkehr</b>	<b>835'389.90</b>	<b>239'493.10</b>	<b>847'400</b>	<b>240'700</b>	<b>672'305.85</b>	<b>106'988.75</b>
Nettoergebnis		595'896.80		606'700		565'317.10
<b>7 Umwelt und Raumordnung</b>	<b>1'026'909.50</b>	<b>923'453.90</b>	<b>1'273'200</b>	<b>1'170'400</b>	<b>1'348'584.62</b>	<b>1'236'292.32</b>
Nettoergebnis		103'455.60		102'800		112'292.30
<b>8 Volkswirtschaft</b>	<b>58'250.95</b>	<b>124'928.50</b>	<b>45'500</b>	<b>122'000</b>	<b>10'620.65</b>	<b>123'574.20</b>
Nettoergebnis	66'677.55		76'500		112'953.55	
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	<b>789'964.57</b>	<b>4'971'323.50</b>	<b>1'183'700</b>	<b>5'117'300</b>	<b>954'177.80</b>	<b>4'614'473.00</b>
Nettoergebnis	4'181'358.93		3'933'600		3'660'295.20	

## TRAKTANDUM 3

### LAUFENDE RECHNUNG

Artengliederung

Aufwand- und Ertragsarten	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>3 AUFWAND</b>	<b>6'663'225.57</b>		<b>7'235'700</b>		<b>6'787'381.82</b>	
30 Personalaufwand	2'041'573.90		2'207'500		2'012'769.85	
300 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	104'446.80		121'500		114'251.95	
301 Besoldungen Personal	558'647.70		591'000		593'612.90	
302 Besoldungen Lehrkräfte	1'046'079.85		1'114'000		951'100.80	
303 Sozialversicherungsbeiträge	138'512.40		139'900		138'464.60	
304 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	139'886.05		155'300		128'584.20	
305 Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	37'575.30		47'300		32'378.35	
307 Rentenleistungen					24'145.00	
309 Übriger Personalaufwand	16'425.80		38'500		30'232.05	
<b>31 Sachaufwand</b>	<b>1'366'670.52</b>		<b>1'372'700</b>		<b>1'493'930.51</b>	
310 Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen	84'236.95		93'600		83'578.75	
311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	85'728.55		117'600		77'495.80	
312 Wasser, Energie, Heizmaterialien	92'544.25		102'800		78'252.05	
313 Verbrauchsmaterialien	60'537.40		71'500		52'266.15	
314 Dienstleistungen Dritter baulicher Unterhalt	338'867.45		317'500		362'589.30	
315 Dienstleistungen Dritter übriger Unterhalt	117'074.20		142'200		110'004.10	
316 Mieten, Pachten, Benützungskosten	8'700.00					
317 Spesenentschädigungen	20'611.45		29'300		16'156.45	
318 Dienstleistungen und Honorare	548'831.92		469'600		693'512.46	
319 Übriger Sachaufwand	9'538.35		28'600		20'075.45	
<b>32 Passivzinsen</b>	<b>124'673.85</b>		<b>206'900</b>		<b>176'465.00</b>	
321 Kurzfristige Schulden	4'092.70		6'500		6'770.75	
322 Mittel- und langfristige Schulden	89'279.05		165'000		138'425.00	
323 Sonderrechnungen	17'714.85		23'000		17'590.15	
329 Übrige Zinsen	13'587.25		12'400		13'679.10	
<b>33 Abschreibungen</b>	<b>925'929.00</b>		<b>1'131'000</b>		<b>961'477.84</b>	
330 Finanzvermögen	23'449.75		31'000		31'725.25	
331 Verwaltungsvermögen, ord. Abschreibungen	902'479.25		1'100'000		929'752.59	
<b>35 Entschädigung an Gemeinwesen</b>	<b>310'349.30</b>		<b>267'300</b>		<b>254'693.80</b>	
351 Bezirk (GB-Bereinigung)	1'085.00		5'000			
352 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	309'264.30		262'300		254'693.80	
<b>36 Eigene Beiträge</b>	<b>1'163'536.90</b>		<b>940'300</b>		<b>1'005'417.35</b>	
361 Kanton	306'360.55		295'500		284'342.75	
362 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	287'750.55		271'000		261'271.75	
365 Private Institutionen	168'325.55		193'800		162'907.85	
366 Private Haushalte	401'100.25		180'000		296'895.00	
<b>39 Interne Verrechnungen</b>	<b>730'492.10</b>		<b>1'110'000</b>		<b>882'627.47</b>	
393 Anteil Kapitalzinsen	89'200.00		165'000		138'400.00	
398 Zuschuss aus Gemeindemitteln	641'292.10		945'000		744'227.47	

## TRAKTANDUM 3

### LAUFENDE RECHNUNG

Artengliederung

Aufwand- und Ertragsarten	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>4 ERTRAG</b>		<b>7'067'709.85</b>		<b>7'341'700</b>		<b>6'822'219.42</b>
<b>40 Steuern</b>		<b>1'728'935.70</b>		<b>1'793'400</b>		<b>1'763'695.60</b>
400 Einkommens- und Vermögenssteuern		1'625'581.20		1'580'000		1'630'207.05
401 Ertrags- und Kapitalsteuern		68'660.45		200'000		98'735.40
402 Lotteriegewinn-, Liquidationsgewinn-, Kapitalabfindungssteuern		30'254.90		10'000		31'463.15
406 Hundesteuern		4'439.15		3'400		3'290.00
<b>42 Vermögenserträge</b>		<b>33'281.15</b>		<b>39'300</b>		<b>60'467.15</b>
420 Banken		546.20		2'000		745.35
421 Guthaben		7'114.95		10'500		8'521.80
422 Anlagen des Finanzvermögens		130.00		1'000		25'840.00
423 Liegenschaften des Finanzvermögens		1'320.00		1'500		1'320.00
427 Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögen		24'170.00		24'300		24'040.00
<b>43 Entgelte</b>		<b>1'051'667.20</b>		<b>856'000</b>		<b>907'965.05</b>
430 Ersatzabgaben		114'587.20		100'000		100'602.25
431 Gebühren für Amtshandlungen		168'229.15		135'500		131'633.85
433 Schulgelder		38'951.50		36'000		38'383.50
434 Andere Benützungsgebühren, Dienstleistungen		556'090.00		526'000		501'581.50
436 Rückerstattungen		173'809.35		58'500		135'763.95
<b>44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung</b>		<b>3'144'400.00</b>		<b>3'144'400</b>		<b>2'676'300.00</b>
441 Anteile an Kantonseinnahmen		249'400.00		249'400		277'300.00
444 Kantonsbeitrag (Finanzausgleich)		2'895'000.00		2'895'000		2'399'000.00
<b>45 Rückerstattungen von Gemeinwesen</b>		<b>14'382.85</b>				<b>12'905.90</b>
452 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände		14'382.85				12'905.90
<b>46 Beiträge für eigene Rechnung</b>		<b>338'630.05</b>		<b>320'100</b>		<b>445'194.85</b>
461 Kanton		220'665.55		210'100		315'954.75
462 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände		117'964.50		110'000		116'609.70
469 Übrige Beiträge						12'630.40
<b>48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen</b>		<b>25'920.80</b>		<b>78'500</b>		<b>73'063.40</b>
480 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		25'920.80		78'500		73'063.40
<b>49 Interne Verrechnungen</b>		<b>730'492.10</b>		<b>1'110'000</b>		<b>882'627.47</b>
493 Aufteilung Kapitalzinsen		89'200.00		165'000		138'400.00
498 Zuschuss aus Gemeindemitteln		641'292.10		945'000		744'227.47

## TRAKTANDUM 3

### LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>LAUFENDE RECHNUNG</b>	<b>6'663'225.57</b>	<b>7'067'709.85</b>	<b>7'235'700</b>	<b>7'341'700</b>	<b>6'787'381.82</b>	<b>6'822'219.42</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>404'484.28</b>		<b>106'000</b>		<b>34'837.60</b>	
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>860'767.00</b>	<b>206'229.65</b>	<b>851'200</b>	<b>166'700</b>	<b>961'159.20</b>	<b>158'389.15</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>654'537.35</b>		<b>684'500</b>		<b>802'770.05</b>
<b>011 Legislative (Gemeindeversammlung)</b>	<b>22'658.75</b>		<b>34'700</b>		<b>30'644.70</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>22'658.75</b>		<b>34'700</b>		<b>30'644.70</b>
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	4'500.00		14'000		14'975.00	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	1'262.30		1'200		1'500.00	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	10'720.85		10'000		6'386.65	
317.00 Spesenentschädigungen			1'000			
318.00 Dienstleistungen, Honorare	5'875.60		8'000		6'740.05	
319.00 Übriger Sachaufwand	300.00		500		1'043.00	
<b>012 Exekutive (Gemeindebehörde)</b>	<b>71'474.70</b>		<b>66'000</b>		<b>56'556.80</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>71'474.70</b>		<b>66'000</b>		<b>56'556.80</b>
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	50'872.00		50'000		40'805.50	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	9'883.80		4'000		4'116.85	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	180.70				196.95	
317.00 Spesenentschädigungen	4'840.60		5'000		3'905.95	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	5'697.60		7'000		7'531.55	
<b>020 Gemeindeverwaltung</b>	<b>548'919.10</b>	<b>101'108.40</b>	<b>562'200</b>	<b>92'000</b>	<b>569'445.20</b>	<b>82'796.20</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>447'810.70</b>		<b>470'200</b>		<b>486'649.00</b>
301.00 Besoldungen Personal	316'417.00		325'000		340'290.15	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	24'392.25		26'000		28'949.50	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	27'009.30		33'000		30'971.15	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	7'851.40		9'700		7'473.65	
309.00 Übriger Personalaufwand	1'874.30		7'000		4'616.70	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	15'755.80		14'500		7'931.00	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	3'691.00		8'000			
313.00 Verbrauchsmaterial	862.30		1'600		669.40	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	61'874.85		56'500		41'165.50	
315.10 Internetauftritt	13'870.75		10'000		28'739.85	
317.00 Spesenentschädigungen	2'740.90		2'000		762.50	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	60'530.25		54'900		59'126.30	
352.00 Entschädigungen an Gemeinden	12'049.00		14'000		18'749.50	
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		57'397.93		60'000		53'942.25
431.20 Postagentur		20'429.97		14'000		16'388.65

## TRAKTANDUM 3

### LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
436.00		14'809.40		14'500		4'764.25
436.10		7'933.10		3'000		5'802.30
461.00		538.00		500		1'898.75
<b>029 Bauverwaltung</b>	<b>159'734.50</b>	<b>90'401.25</b>	<b>130'000</b>	<b>60'000</b>	<b>225'937.05</b>	<b>60'552.95</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>69'333.25</b>		<b>70'000</b>		<b>165'384.10</b>
300.00	5'986.70		5'000		5'428.60	
310.00	25'330.30		25'000		26'944.50	
318.00	128'417.50		100'000		193'563.95	
431.00		90'401.25		60'000		60'552.95
<b>030 Leistungen für Pensionierte</b>					<b>24'145.00</b>	
<b>Nettoergebnis</b>						<b>24'145.00</b>
307.00					24'145.00	
<b>060 Verwaltunsliegenschaften</b>	<b>57'979.95</b>	<b>14'720.00</b>	<b>58'300</b>	<b>14'700</b>	<b>54'430.45</b>	<b>15'040.00</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>43'259.95</b>		<b>43'600</b>		<b>39'390.45</b>
301.00	8'441.55		10'000		8'441.55	
303.00	680.55		800			
304.00	844.20		1'000			
305.00	227.50		300			
312.00	10'902.20		8'000		6'337.05	
314.00	1'731.90		1'000		2'438.75	
315.00	1'438.45		1'000		1'513.10	
318.00	3'013.60		3'000			
331.00	28'000.00		28'000		30'000.00	
393.00	2'700.00		5'200		5'700.00	
427.00		14'720.00		14'700		15'040.00
<b>1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT</b>	<b>224'662.70</b>	<b>189'398.20</b>	<b>286'600</b>	<b>236'900</b>	<b>252'477.95</b>	<b>213'136.55</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>35'264.50</b>		<b>49'700</b>		<b>39'341.40</b>
<b>100 Vermessung</b>	<b>14'184.45</b>	<b>2'183.30</b>	<b>19'500</b>	<b>4'500</b>	<b>9'985.90</b>	<b>4'213.40</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>12'001.15</b>		<b>15'000</b>		<b>5'772.50</b>
318.00	3'386.35		4'000		3'129.80	
319.00			500			
351.10	1'085.00		5'000			
361.00	9'713.10		10'000		6'856.10	
431.00				500		
461.00		2'183.30		4'000		4'213.40



## TRAKTANDUM 3

### LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>104 Vormundschaft</b>	<b>3'559.00</b>		<b>8'500</b>		<b>9'138.15</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>3'559.00</b>		<b>8'500</b>		<b>9'138.15</b>
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	2'250.00		2'000		1'980.00	
301.00 Besoldungen Personal	448.00		6'000		4'283.55	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	500.00		500		1'345.05	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	361.00				1'529.55	
<b>120 Vermittler</b>	<b>1'168.90</b>		<b>2'000</b>	<b>1'000</b>	<b>1'057.00</b>	<b>750.00</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'168.90</b>		<b>1'000</b>		<b>307.00</b>
301.00 Besoldungen Personal	300.00		2'000		1'057.00	
352.00 Entschädigungen an Gemeinden	868.90					
431.00 Gebühren für Amtshandlungen				1'000		750.00
<b>140 Schadenwehr (Spezialfinanzierung)</b>	<b>187'214.90</b>	<b>187'214.90</b>	<b>221'400</b>	<b>221'400</b>	<b>208'173.15</b>	<b>208'173.15</b>
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	5'130.00		4'500		5'401.20	
301.00 Besoldungen Personal	29'503.80		32'000		13'669.85	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	1'000.00		1'000		1'500.00	
309.00 Übriger Personalaufwand	10'123.90		19'500		18'086.00	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	458.75		1'000		603.85	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	14'830.45		15'500		39'358.95	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	3'894.05		5'500		2'463.05	
313.00 Verbrauchsmaterial	4'193.65		7'000		3'508.20	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	701.80		2'500		502.20	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	11'171.75		10'200		9'754.20	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	13'974.35		14'400		10'917.45	
319.00 Übriger Sachaufwand			2'500		690.00	
321.00 Vergütungszinsen	69.10		300		94.35	
329.00 Steuerskonti	408.10		400		288.50	
330.00 Abschreibung von Schadenwehersatzbeiträgen	2'501.00		1'000		2'255.45	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	69'000.00		76'000		83'344.40	
365.00 Hydranten-Erstellung	14'154.20		16'000		2'435.50	
393.00 Interne Verrechnung	6'100.00		12'100		13'300.00	
421.00 Verzugszinsen		323.35		500		349.75
430.00 Schadenwehpflicht-Ersatzabgaben		114'587.20		100'000		100'602.25
461.00 Kantonsbeiträge		3'000.00		2'500		7'700.00
498.00 Zuschuss aus Gemeindemitteln		69'304.35		118'400		99'521.15

## TRAKTANDUM 3

### LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>150 Militär</b>	<b>8'400.00</b>		<b>9'500</b>		<b>11'152.00</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>8'400.00</b>		<b>9'500</b>		<b>11'152.00</b>
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	1'000.00		1'000		1'900.00	
317.00 Spesenentschädigungen			500			
318.10 Dienstleistungen, Honorare					152.00	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	6'000.00		6'000		7'000.00	
352.00 Entschädigung an Schützengesellschaft	800.00		800		800.00	
393.00 Interne Verrechnung	600.00		1'200		1'300.00	
<b>160 Zivilschutz</b>	<b>10'135.45</b>		<b>25'700</b>	<b>10'000</b>	<b>12'971.75</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>10'135.45</b>		<b>15'700</b>		<b>12'971.75</b>
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	2'000.00		2'000		2'900.00	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte			500			
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte			10'000			
315.30 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte			1'000		911.20	
318.10 Verwaltungskosten	435.45		1'000		760.55	
318.90 Übungen, Rapporte			500			
331.00 Ordentliche Abschreibungen	7'000.00		7'000		7'000.00	
352.00 Entschädigungen an Gemeinden			2'000			
352.10 Entschädigungen an Spital Schwyz (GOPS)			500			
393.00 Interne Verrechnung	700.00		1'200		1'400.00	
480.00 Entnahme aus Spezialfinanzierung				10'000		
<b>2 BILDUNG</b>	<b>1'970'012.75</b>	<b>285'111.55</b>	<b>2'113'700</b>	<b>247'700</b>	<b>1'850'493.10</b>	<b>245'928.05</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'684'901.20</b>		<b>1'866'000</b>		<b>1'604'565.05</b>
<b>200 Kindergarten</b>	<b>81'677.45</b>	<b>17'983.20</b>	<b>110'700</b>	<b>17'200</b>	<b>112'139.60</b>	<b>17'643.75</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>63'694.25</b>		<b>93'500</b>		<b>94'495.85</b>
302.00 Besoldungen Lehrkräfte	62'864.50		87'000		86'283.95	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	4'851.55		7'000		9'467.05	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	6'501.00		8'700		8'366.85	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	1'805.30		2'600		2'307.10	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	3'142.20		2'600		3'557.55	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	512.90		600		157.10	
319.00 Übriger Sachaufwand	2'000.00		2'200		2'000.00	
461.00 Kantonsbeiträge (Besoldungen)		17'983.20		17'200		17'643.75

## TRAKTANDUM 3

### LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>210 Primarschule</b>	<b>1'356'290.05</b>	<b>212'861.90</b>	<b>1'424'000</b>	<b>173'900</b>	<b>1'168'129.80</b>	<b>171'786.30</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'143'428.15</b>		<b>1'250'100</b>		<b>996'343.50</b>
302.00 Besoldungen Lehrkräfte	918'547.40		959'000		808'013.75	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	72'079.50		77'000		66'826.85	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	89'409.75		96'000		74'285.05	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	23'244.95		29'000		17'942.70	
309.00 Übriger Personalaufwand	3'532.60		6'500		1'801.75	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	27'863.65		35'000		37'700.70	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	46'418.55		69'500		30'954.55	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	7'225.90		14'500		6'904.75	
317.00 Schulreisen, Lager, Exkursionen	8'201.90		10'500		6'360.60	
352.00 Entschädigungen an Gemeinden	159'765.85		127'000		117'339.10	
436.00 Rückvergütung EO-Entschädigungen		21'527.65				
452.00 Kostenanteile von anderen Gemeinden		14'382.85				12'905.90
461.00 Kantonsbeiträge (Besoldungen)		176'951.40		173'900		146'250.00
469.00 Übrige Erträge						12'630.40
<b>214 Musikschule</b>	<b>85'788.20</b>	<b>38'951.50</b>	<b>88'900</b>	<b>36'000</b>	<b>80'521.80</b>	<b>38'383.50</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>46'836.70</b>		<b>52'900</b>		<b>42'138.30</b>
302.00 Besoldungen Lehrkräfte	53'404.20		58'000		49'303.10	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	4'038.20		4'000		4'270.15	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	84.75		300		53.70	
313.00 Verbrauchsmaterial	2'351.05		3'000		4'497.50	
317.00 Spesenentschädigungen	855.00		1'000		1'647.35	
319.00 Übriger Sachaufwand	580.00		600			
352.00 Entschädigungen an Gemeinden	24'475.00		22'000		20'750.00	
433.00 Schulgelder von Privaten (Elternbeiträge)		38'951.50		36'000		38'383.50
<b>218 Allgemeine Schuldienste</b>	<b>62'692.45</b>	<b>62'692.45</b>	<b>57'600</b>	<b>57'600</b>	<b>55'869.55</b>	<b>55'869.55</b>
<b>Nettoergebnis</b>						
309.00 Übriger Personalaufwand	250.00		2'000		5'047.60	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	441.60		1'000		103.50	
313.00 Verbrauchsmaterial	1'131.75		1'600		957.10	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	13'563.55		15'000		5'706.15	
352.00 Entschädigungen an Gemeinden und Private (Schulbus, Schul- schwimmen, Fit für die Zukunft)	47'305.55		38'000		44'055.20	

## TRAKTANDUM 3

### LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>219 Schulverwaltung</b>	<b>20'602.25</b>		<b>23'800</b>		<b>19'482.00</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>20'602.25</b>		<b>23'800</b>		<b>19'482.00</b>
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	7'200.00		7'000		7'410.00	
302.00 Besoldung Schulsekretariat	11'263.75		10'000		7'500.00	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	932.50		800		728.35	
317.00 Spesenentschädigungen	1'206.00		1'500		1'016.95	
318.00 Dienstleistungen, Honorare			4'500		2'826.70	
<b>240 Schulliegenschaften und Anlagen</b>	<b>362'962.35</b>	<b>15'314.95</b>	<b>408'700</b>	<b>20'600</b>	<b>414'350.35</b>	<b>18'114.50</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>347'647.40</b>		<b>388'100</b>		<b>396'235.85</b>
301.00 Besoldungen Personal	93'526.25		99'000		98'589.85	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	7'242.35		8'000		8'098.45	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	8'573.60		10'000		8'442.00	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	2'170.30		3'000		2'474.25	
309.00 Übriger Personalaufwand	645.00		500		680.00	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	18'648.50		20'000		3'934.70	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	34'950.90		41'000		31'517.60	
313.00 Verbrauchsmaterial	12'803.10		14'000		8'538.95	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	33'301.20		38'000		88'677.25	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	10'839.90		21'000		12'035.65	
316.00 Mieten, Benützungskosten	8'700.00					
317.00 Spesenentschädigungen	583.50		500		360.00	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	13'577.75		27'000		13'201.65	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	107'000.00		107'000		116'000.00	
393.00 Interne Verrechnung	10'400.00		19'700		21'800.00	
427.00 Mietzinsen Schulhaus Stoos		9'450.00		9'600		9'000.00
434.10 Benützungsgebühren Mehrzweckanlage		5'697.20		11'000		9'114.50
436.00 Rückerstattungen		167.75				
<b>3 KULTUR UND FREIZEIT</b>	<b>36'491.10</b>		<b>37'300</b>		<b>45'989.95</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>36'491.10</b>		<b>37'300</b>		<b>45'989.95</b>
<b>300 Kulturförderung</b>	<b>21'010.90</b>		<b>21'000</b>		<b>19'418.95</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>21'010.90</b>		<b>21'000</b>		<b>19'418.95</b>
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	523.80		1'000		351.00	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	5'864.60		5'000		6'914.25	
365.00 Beiträge an private Institutionen	14'622.50		15'000		12'153.70	
<b>330 Parkanlagen und Wanderwege</b>	<b>15'480.20</b>		<b>16'300</b>		<b>26'571.00</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>15'480.20</b>		<b>16'300</b>		<b>26'571.00</b>
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	15'340.20		15'000		26'571.00	
365.00 Beiträge an private Institutionen	140.00		1'300			

## TRAKTANDUM 3

### LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>4 GESUNDHEIT</b>	<b>61'839.50</b>		<b>74'000</b>		<b>57'311.05</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>61'839.50</b>		<b>74'000</b>		<b>57'311.05</b>
<b>440 Ambulante Krankenpflege</b>	<b>47'288.55</b>		<b>59'000</b>		<b>47'578.00</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>47'288.55</b>		<b>59'000</b>		<b>47'578.00</b>
365.00 Beiträge an private Institutionen	47'288.55		59'000		47'578.00	
<b>460 Schulgesundheitsdienst</b>	<b>7'050.95</b>		<b>5'500</b>		<b>5'775.75</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>7'050.95</b>		<b>5'500</b>		<b>5'775.75</b>
318.00 Dienstleistungen, Honorare	7'050.95		5'500		5'775.75	
<b>470 Lebensmittelkontrolle</b>			<b>1'500</b>		<b>957.30</b>	
<b>Nettoergebnis</b>				<b>1'500</b>		<b>957.30</b>
318.00 Dienstleistungen, Honorare			1'500		957.30	
<b>490 Seerettung</b>	<b>7'500.00</b>		<b>8'000</b>		<b>3'000.00</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>7'500.00</b>		<b>8'000</b>		<b>3'000.00</b>
352.00 Seerettungsdienst	7'500.00		8'000		3'000.00	
<b>5 SOZIALE WOHLFAHRT</b>	<b>798'937.60</b>	<b>127'771.45</b>	<b>523'100</b>	<b>40'000</b>	<b>634'261.65</b>	<b>123'437.40</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>671'166.15</b>		<b>483'100</b>		<b>510'824.25</b>
<b>500 Sozialversicherungen</b>	<b>245'906.90</b>		<b>210'000</b>		<b>203'276.00</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>245'906.90</b>		<b>210'000</b>		<b>203'276.00</b>
361.00 Beiträge an Kanton	163'307.50		154'000		148'847.00	
362.00 Beiträge an die Pflegefinanzierung	82'599.40		56'000		54'429.00	
<b>520 Krankenversicherung</b>	<b>47'991.80</b>		<b>26'000</b>		<b>47'177.90</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>47'991.80</b>		<b>26'000</b>		<b>47'177.90</b>
361.00 Beiträge an Kanton	47'991.80		26'000		47'177.90	
<b>570 Alters- und Pflegeheime</b>	<b>32'900.00</b>		<b>34'400</b>		<b>18'447.00</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>32'900.00</b>		<b>34'400</b>		<b>18'447.00</b>
331.00 Ordentliche Abschreibungen	30'000.00		29'000		15'747.00	
393.00 Interne Verrechnung	2'900.00		5'400		2'700.00	
<b>580 Wirtschaftliche Sozialhilfe</b>	<b>401'100.25</b>	<b>127'771.45</b>	<b>180'000</b>	<b>40'000</b>	<b>296'895.00</b>	<b>123'437.40</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>273'328.80</b>		<b>140'000</b>		<b>173'457.60</b>
366.10 Schweizerbürger in der Gemeinde	161'472.10		120'000		118'533.60	
366.20 Ausländer	204'158.90		30'000		150'704.50	
366.30 Gemeindebürger in anderen Kantonen	18'423.25		5'000		8'451.90	
366.50 Alimentenbevorschussung	17'046.00		25'000		19'205.00	
436.00 Rückerstattungen		116'869.45		30'000		114'516.40
436.50 Rückzahlung Alimentenbevorschussungen		10'902.00		10'000		8'921.00
<b>589 Übrige Sozialhilfe, Fürsorgeverwaltung</b>	<b>71'038.65</b>		<b>72'700</b>		<b>68'465.75</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>71'038.65</b>		<b>72'700</b>		<b>68'465.75</b>
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	4'236.40		4'500		5'460.00	
301.00 Besoldungen Personal	2'236.00		2'000		1'300.00	

## TRAKTANDUM 3

### LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	383.55		200		105.80	
309.00 Übriger Personalaufwand			1'500			
317.00 Spesenentschädigungen	602.00		500		485.35	
352.00 Entschädigungen an Gemeinden	56'500.00		50'000		50'000.00	
365.00 Beiträge an private Institutionen	7'080.70		14'000		11'114.60	
<b>6 VERKEHR</b>	<b>835'389.90</b>	<b>239'493.10</b>	<b>847'400</b>	<b>240'700</b>	<b>672'305.85</b>	<b>106'988.75</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>595'896.80</b>		<b>606'700</b>		<b>565'317.10</b>
<b>620 Gemeindestrassen</b>	<b>487'333.65</b>	<b>53'619.10</b>	<b>461'700</b>	<b>40'000</b>	<b>452'028.40</b>	<b>44'877.45</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>433'714.55</b>		<b>421'700</b>		<b>407'150.95</b>
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	3'800.00		3'000		3'910.00	
301.00 Besoldungen Personal	53'655.80		55'000		51'338.65	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	5'198.85		4'500		5'495.15	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	3'585.50		5'000		6'519.15	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	1'019.70		1'700		1'485.00	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	556.20		1'500		81.75	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	20'540.35		21'500		15'746.75	
313.00 Verbrauchsmaterial	38'577.40		40'300		32'818.55	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	171'353.70		140'000		168'226.60	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	2'478.45		3'000		2'741.05	
317.00 Spesenentschädigungen	1'357.30				1'200.00	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	32'181.70		25'000		24'140.35	
318.20 Sachversicherungen	155.40		1'000		154.10	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	140'173.30		135'000		116'771.30	
393.00 Interne Verrechnung	12'700.00		25'200		21'400.00	
434.00 Parkplatzgebühren		40'573.45		40'000		44'877.45
461.00 Kantonsbeiträge (Verbindungsstrassen)		13'045.65				
<b>630 Privatstrassen</b>	<b>69'631.20</b>	<b>4'586.65</b>	<b>70'000</b>	<b>5'000</b>	<b>79'457.65</b>	<b>9'720.60</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>65'044.55</b>		<b>65'000</b>		<b>69'737.05</b>
365.00 Beiträge an private Institutionen	69'631.20		70'000		79'457.65	
434.00 Fahrbewilligungen Stoos		4'586.65		5'000		9'720.60
<b>650 Regionalverkehr</b>	<b>278'425.05</b>	<b>181'287.35</b>	<b>315'700</b>	<b>195'700</b>	<b>140'819.80</b>	<b>52'390.70</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>97'137.70</b>		<b>120'000</b>		<b>88'429.10</b>
318.00 Dienstleistungen (Mehrleistungen AAGS)	13'500.00		15'000		13'500.00	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	158'887.35		154'000		44'090.70	
361.00 Beiträge an Kanton	83'637.70		105'000		74'929.10	
393.00 Interne Verrechnung	22'400.00		41'700		8'300.00	
498.00 Zuschuss aus Gemeindemitteln		181'287.35		195'700		52'390.70

## TRAKTANDUM 3

### LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>7 UMWELT UND RAUMORDNUNG</b>	<b>1'026'909.50</b>	<b>923'453.90</b>	<b>1'273'200</b>	<b>1'170'400</b>	<b>1'348'584.62</b>	<b>1'236'292.32</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>103'455.60</b>		<b>102'800</b>		<b>112'292.30</b>
<b>701 Wasserversorgung Stoos (Spezialfinanz.)</b>	<b>366'278.05</b>	<b>366'278.05</b>	<b>409'700</b>	<b>409'700</b>	<b>417'940.24</b>	<b>417'940.24</b>
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	4'500.00		16'000		8'980.00	
301.00 Besoldungen Personal	5'032.40		18'000		5'305.90	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	1'515.90		1'500		1'927.45	
309.00 Übriger Personalaufwand			1'500			
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	19'538.85		22'000		19'201.25	
313.00 Verbrauchsmaterial	60.75		2'000		153.40	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte			2'500		134.00	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	2'650.00		15'000		3'399.25	
317.00 Spesenentschädigungen	180.00		2'000		240.00	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	6'472.80		18'500		7'512.45	
319.00 Übriger Sachaufwand	739.60		6'500		18.35	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	296'887.75		257'000		312'668.19	
393.00 Interne Verrechnung	28'700.00		47'200		58'400.00	
434.00 Benützungsgebühren Wasser		105'472.10		110'000		110'148.95
498.00 Zuschuss aus Gemeindemitteln		260'805.95		299'700		307'791.29
<b>710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanz.)</b>	<b>311'127.20</b>	<b>311'127.20</b>	<b>328'500</b>	<b>328'500</b>	<b>306'212.40</b>	<b>306'212.40</b>
301.00 Besoldungen Personal	8'617.35		16'000		18'713.80	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	1'389.40		1'300		2'000.00	
304.00 Arbeitgeberbeitrag Pensionskasse	861.75		1'600			
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	215.45		400			
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	2'585.20		4'500		2'866.85	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	47'586.30		40'000		36'633.65	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	4'091.00		8'000		1'024.10	
317.00 Spesenentschädigungen	44.25		300		107.25	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	21'993.90		20'800		12'003.40	
318.30 Planung und Beratung GEP	3'450.00				16'856.60	
319.00 Übriger Sachaufwand	2'610.60		500		864.00	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	11'530.85		17'000		7'000.00	
362.00 Beiträge an Gemeinden, Zweckverbände	205'151.15		215'000		206'842.75	
393.00 Interne Verrechnung	1'000.00		3'100		1'300.00	
434.00 Benützungsgebühren Abwasser		285'206.40		260'000		233'149.00
480.00 Entnahme aus Spezialfinanzierung		25'920.80		68'500		73'063.40
<b>720 Abfallbeseitigung (Spezialfinanz.)</b>	<b>244'448.65</b>	<b>244'448.65</b>	<b>431'200</b>	<b>431'200</b>	<b>510'379.68</b>	<b>510'379.68</b>
301.00 Besoldungen Personal	31'009.70		16'000		43'307.05	

## TRAKTANDUM 3

### LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	2'280.80		1'300		2'133.95	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	3'100.95					
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken- und Unfallversicherung	775.25		300		445.00	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	471.95		2'000		3'008.75	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	57'537.65		55'000		38'074.80	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	1'433.15		2'000		1'815.45	
317.00 Spesenentschädigungen			500		70.50	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	105'325.60		60'000		80'117.18	
318.10 Entsorgungskosten Naturereignisse	2'355.45		5'000		146'115.90	
319.00 Übriger Sachaufwand	3'158.15		15'000		15'460.10	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	37'000.00		273'000		179'131.00	
393.00 Interne Verrechnung			1'100		700.00	
434.00 Benützungsgebühren Abfall		114'554.20		100'000		94'571.00
461.00 Kantonsbeiträge						131'284.35
498.00 Zuschuss aus Gemeindemitteln		129'894.45		331'200		284'524.33
<b>740 Friedhof- &amp; Bestattungswesen</b>	<b>36'026.40</b>	<b>1'600.00</b>	<b>38'500</b>	<b>1'000</b>	<b>25'150.35</b>	<b>1'760.00</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>34'426.40</b>		<b>37'500</b>		<b>23'390.35</b>
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	850.00				1'900.00	
301.00 Besoldungen Personal	9'459.85		10'000		7'315.55	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	880.90		800			
311.00 Anschaffung Maschinen, Mobilien, Geräte	599.00					
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	132.70		300		119.50	
313.00 Verbrauchsmaterial	557.40		1'500		1'123.05	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	11'314.70		12'000		1'331.05	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	231.85		1'000		261.20	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	11'000.00		11'000		11'000.00	
393.00 Interne Verrechnung	1'000.00		1'900		2'100.00	
436.00 Rückerstattungen		1'600.00		1'000		1'760.00
<b>770 Naturschutz</b>	<b>11'653.40</b>		<b>13'000</b>		<b>5'389.40</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>11'653.40</b>		<b>13'000</b>		<b>5'389.40</b>
365.00 Bewirtschaftungsbeiträge	11'653.40		13'000		5'389.40	
<b>780 Übriger Umweltschutz</b>	<b>7'691.70</b>		<b>11'300</b>		<b>8'883.95</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>7'691.70</b>		<b>11'300</b>		<b>8'883.95</b>
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	2'800.00		3'000		3'960.00	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Insetate			1'000			
313.00 Verbrauchsmaterial			500			
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte			1'500			
318.00 Dienstleistungen, Honorare	4'741.70		5'000		4'923.95	
319.00 Übriger Sachaufwand			300			



## TRAKTANDUM 3

### LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

		RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>790</b>	<b>Raumordnung</b>	<b>49'684.10</b>		<b>41'000</b>		<b>74'628.60</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>49'684.10</b>		<b>41'000</b>		<b>74'628.60</b>
300.00	Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	3'500.00		3'500		3'400.00	
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate			2'500			
318.00	Dienstleistungen, Honorare	46'184.10		35'000		66'728.60	
361.00	Beiträge an Kanton					4'500.00	
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>58'250.95</b>	<b>124'928.50</b>	<b>45'500</b>	<b>122'000</b>	<b>10'620.65</b>	<b>123'574.20</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>66'677.55</b>		<b>76'500</b>		<b>112'953.55</b>	
<b>800</b>	<b>Landwirtschaft</b>	<b>3'621.70</b>		<b>3'000</b>		<b>4'541.65</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>3'621.70</b>		<b>3'000</b>		<b>4'541.65</b>
300.00	Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	1'521.70		1'500		2'441.65	
365.00	Beiträge an Viehzuchtgenossenschaften	2'100.00		1'500		2'100.00	
<b>820</b>	<b>Wirtschaft und Entwicklung</b>	<b>2'500.00</b>		<b>2'500</b>		<b>3'400.00</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>2'500.00</b>		<b>2'500</b>		<b>3'400.00</b>
300.00	Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	2'500.00		2'500		3'400.00	
<b>830</b>	<b>Tourismus / Zweitwohnungen</b>	<b>50'254.25</b>		<b>36'000</b>			
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>50'254.25</b>		<b>36'000</b>		
300.00	Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	1'800.00		2'000			
317.00	Spesenentschädigungen			4'000			
318.00	Dienstleistungen, Honorare	48'454.25		30'000			
<b>840</b>	<b>Industrie, Gewerbe, Handel</b>	<b>1'875.00</b>		<b>4'000</b>		<b>2'679.00</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'875.00</b>		<b>4'000</b>		<b>2'679.00</b>
361.00	Kantonsbeiträge	220.00					
365.00	Beiträge an private Institutionen	1'655.00		4'000		2'679.00	
<b>863</b>	<b>Energieversorgung</b>		<b>124'928.50</b>		<b>122'000</b>		<b>123'574.20</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>124'928.50</b>		<b>122'000</b>		<b>123'574.20</b>	
461.00	Kantonsbeiträge (Wasserzinsen)		6'964.00		12'000		6'964.50
462.00	Provisionen EW		117'964.50		110'000		116'609.70
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>789'964.57</b>	<b>4'971'323.50</b>	<b>1'183'700</b>	<b>5'117'300</b>	<b>954'177.80</b>	<b>4'614'473.00</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>4'181'358.93</b>		<b>3'933'600</b>		<b>3'660'295.20</b>	
<b>900</b>	<b>Gemeindesteuern</b>	<b>35'618.35</b>	<b>1'728'935.70</b>	<b>42'500</b>	<b>1'793'400</b>	<b>44'893.05</b>	<b>1'763'695.60</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>1'693'317.35</b>		<b>1'750'900</b>		<b>1'718'802.55</b>	
329.00	Steuerskonti	13'179.15		12'000		13'390.60	
330.00	Abschreibung Steuerverluste	20'948.75		30'000		29'469.80	
361.00	Pauschale Steueranrechnung	1'490.45		500		2'032.65	
400.00	Ordentliche Steuern Rechnungsjahr nat. Personen		1'257'084.35		1'270'000		1'239'204.65
400.10	Ordentliche Steuern Vorjahre nat. Personen		200'000		200'000		236'759.10

## TRAKTANDUM 3

### LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen

		RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
400.20	Nach- und Strafsteuern nat. Personen				5'000		44'259.10
400.30	Eingang abgeschriebener Steuern		2'542.25		5'000		
400.40	Quellensteuern		114'607.15		100'000		109'984.20
401.00	Ordentliche Steuern Rechnungsjahr jur. Personen		46'348.95		100'000		105'448.35
401.10	Ordentliche Steuern Vorjahre jur. Personen		22'311.50		100'000		-6'712.95
402.00	Lotteriegewinn-, Liquidations- gewinn-, Kapitalabfindungssteuern		30'254.90		10'000		31'463.15
406.00	Hundesteuern		4'439.15		3'400		3'290.00
<b>920</b>	<b>Finanzausgleich</b>		<b>2'895'000.00</b>		<b>2'895'000</b>		<b>2'399'000.00</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>2'895'000.00</b>		<b>2'895'000</b>		<b>2'399'000.00</b>	
444.10	Steuerkraftabschöpfung		316'500.00		316'500		364'600.00
444.20	Normaufwandausgleich		2'578'500.00		2'578'500		2'034'400.00
<b>931</b>	<b>Anteil an Kantonalen Steuern</b>		<b>249'400.00</b>		<b>249'400</b>		<b>277'300.00</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>249'400.00</b>		<b>249'400</b>		<b>277'300.00</b>	
441.00	Grundstückgewinnsteuer		249'400.00		249'400		277'300.00
<b>940</b>	<b>Kapitaldienst</b>	<b>113'054.12</b>	<b>96'667.80</b>	<b>196'200</b>	<b>178'000</b>	<b>165'057.28</b>	<b>173'157.40</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>16'386.32</b>		<b>18'200</b>	<b>8'100.12</b>	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	2'036.62		2'000		2'365.73	
321.00	Kontokorrentzinsen			200		1.20	
321.10	Vergütungszinsen auf Steuerrückzahlungen	4'023.60		6'000		6'675.20	
322.00	Zinsen langfristiger Schulden	89'279.05		165'000		138'425.00	
323.00	Zinsen auf Sonderrechnungen	17'714.85		23'000		17'590.15	
420.00	Bankkontokorrentzinsen		546.20		2'000		745.35
421.10	Verzugszinsen Steuern		6'791.60		10'000		8'172.05
422.00	Zinsen auf Anlagen Finanzvermögen		130.00		1'000		25'840.00
493.00	Interne Verrechnung		89'200.00		165'000		138'400.00
<b>942</b>	<b>Liegenschaften des</b>		<b>1'320.00</b>		<b>1'500</b>		<b>1'320.00</b>
	<b>Finanzvermögens</b>						
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>1'320.00</b>		<b>1'500</b>		<b>1'320.00</b>	
423.00	Mietzinserträge		1'320.00		1'500		1'320.00
<b>993</b>	<b>Neutrale Posten</b>	<b>641'292.10</b>	<b>641'292.10</b>	<b>945'000</b>	<b>945'000</b>	<b>744'227.47</b>	<b>744'227.47</b>
	<b>Nettoergebnis</b>						
398.10	Zuschuss aus Gemeindef- mitteln Abfallbes.	129'894.45		331'200		284'524.33	
398.15	Zuschuss aus Gemeindef- mitteln WV Stoos	260'805.95		299'700		307'791.29	
398.20	Zuschuss aus Gemeindef- mitteln Schadenwehr	69'304.35		118'400		99'521.15	
398.30	Zuschuss aus GM Erschliessung Stoos	181'287.35		195'700		52'390.70	

## TRAKTANDUM 3

### INVESTITIONSRECHNUNG 2012

Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>	<b>3'085'794.70</b>	<b>101'871.45</b>	<b>3'147'000</b>		<b>948'597.04</b>	<b>525'844.45</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>2'983'923.25</b>		<b>3'147'000</b>		<b>422'752.59</b>
<b>1 Öffentliche Sicherheit</b>		<b>25'000.00</b>			<b>95'344.40</b>	<b>15'000.00</b>
Nettoergebnis	25'000.00					80'344.40
<b>5 Soziale Wohlfahrt</b>	<b>211'444.00</b>		<b>72'000</b>		<b>10'747.00</b>	
Nettoergebnis		211'444.00		72'000		10'747.00
<b>6 Verkehr</b>	<b>2'634'060.65</b>		<b>2'940'000</b>		<b>340'862.00</b>	
Nettoergebnis		2'634'060.65		2'940'000		340'862.00
<b>7 Umwelt und Raumordnung</b>	<b>240'290.05</b>	<b>76'871.45</b>	<b>135'000</b>		<b>501'643.64</b>	<b>510'844.45</b>
Nettoergebnis		163'418.60		135'000	9'200.81	

### INVESTITIONSRECHNUNG 2012

Artengliederung

	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>AUSGABEN</b>	<b>3'085'794.70</b>		<b>3'147'000</b>		<b>948'597.04</b>	
50 Sachgüter	2'797'479.25		3'075'000		854'874.59	
56 Eigene Beiträge	211'444.00		72'000		10'747.00	
59 Passivierungen	76'871.45				82'975.45	
<b>EINNAHMEN</b>		<b>3'085'794.70</b>				<b>948'597.04</b>
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		76'871.45				82'975.45
63 Rückerstattungen für Sachgüter						427'869.00
66 Beiträge für eigene Rechnung		25'000.00				15'000.00
69 Aktivierungen		2'983'923.25				422'752.59

## TRAKTANDUM 3

### INVESTITIONSRECHNUNG 2012

Einzelkonti nach Funktionen

	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>	<b>3'085'794.70</b>	<b>101'871.45</b>	<b>3'147'000</b>		<b>948'597.04</b>	<b>525'844.45</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>2'983'923.25</b>		<b>3'147'000</b>		<b>422'752.59</b>
<b>1 Öffentliche Sicherheit</b>		<b>25'000.00</b>			<b>95'344.40</b>	15'000.00
<b>Nettoergebnis</b>	<b>25'000.00</b>					<b>80'344.40</b>
<b>140 Schadenwehr</b>		<b>25'000.00</b>			<b>95'344.40</b>	<b>15'000.00</b>
140.506.00 Anschaffung Fahrzeuge					95'344.40	
140.661.00 Kantonsbeitrag		25'000.00				
140.669.00 Beiträge von Dritten						15'000.00
<b>5 Soziale Wohlfahrt</b>	<b>211'444.00</b>		<b>72'000</b>		<b>10'747.00</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		211'444.00		72'000		10'747.00
<b>570 Alters- + Pflegeheime</b>	<b>211'444.00</b>		<b>72'000</b>		<b>10'747.00</b>	
570.562.00 APH Acherhof+APH Brunnen	211'444.00		72'000		10'747.00	
<b>6 Verkehr</b>	<b>2'634'060.65</b>		<b>2'940'000</b>		<b>340'862.00</b>	
<b>Nettoergebnis</b>		2'634'060.65		2'940'000		340'862.00
<b>620 Gemeindestrassen</b>	<b>328'173.30</b>		<b>440'000</b>		<b>339'771.30</b>	
620.501.50 Axensteinstrasse	14'946.80		20'000		5'064.40	
620.501.51 Axensteinstrasse 3, Verbreiterung					30'768.70	
620.501.70 Stoosstrasse, Belagsanierung			100'000			
620.501.80 Schiltstrasse	185'433.10		260'000		303'938.20	
620.501.90 Kirchenparkplatz, Deckbelag	81'298.65		60'000			
620.506.00 Anschaffung Fahrzeuge	46'494.75					
<b>650 Regionalverkehr</b>	<b>2'305'887.35</b>		<b>2'500'000</b>		<b>1'090.70</b>	
650.501.00 Erschliessung Stoos SSSF	2'305'887.35		2'500'000		1'090.70	
<b>7 Umwelt und Raumordnung</b>	<b>240'290.05</b>	<b>76'871.45</b>	<b>135'000</b>		<b>501'643.64</b>	<b>510'844.45</b>
<b>Nettoergebnis</b>		163'418.60		135'000	9'200.81	
<b>701 Wasserversorgung</b>	<b>132'898.95</b>	<b>23'011.20</b>			<b>481'722.39</b>	<b>63'054.20</b>
701.501.00 Wasserversorgung Stoos	109'887.75				418'668.19	
701.590.00 Übertrag auf Verpflichtung Spezialfinanzierung	23'011.20				63'054.20	
701.610.00 Anschlussgebühren		23'011.20				63'054.20
<b>710 Abwasserbeseitigung</b>	<b>107'391.10</b>	<b>53'860.25</b>	<b>135'000.00</b>		<b>19'921.25</b>	<b>19'921.25</b>
710.501.10 Meteorwasserleitung + Kanalisationen	53'530.85		135'000.00			
710.590.00 Übertrag auf Verpflichtung Spezialfinanzierung	53'860.25				19'921.25	
710.610.00 Anschlussgebühren		53'860.25				19'921.25
<b>720 Abfallbeseitigung</b>						<b>427'869.00</b>
720.631.00 Rückerstattungen Tiefbauten						427'869.00

## TRAKTANDUM 3

### BESTANDESRECHNUNG 2012

	BESTAND		VERÄNDERUNG		BESTAND 31. Dezember 2012
	01. Januar 2012		Zuwachs	Abgang	
<b>1 AKTIVEN</b>	<b>11'882'843.02</b>		<b>42'256'602.93</b>	<b>40'790'648.43</b>	<b>13'348'797.52</b>
<b>10 FINANZVERMÖGEN</b>	<b>2'250'652.24</b>		<b>38'969'230.68</b>	<b>39'458'684.90</b>	<b>1'761'198.02</b>
<b>100 Flüssige Mittel</b>	<b>537'018.35</b>		<b>21'344'623.00</b>	<b>21'654'608.73</b>	<b>227'032.62</b>
<b>1000 Kassa</b>	<b>8'340.70</b>		<b>83'883.50</b>	<b>84'569.65</b>	<b>7'654.55</b>
1000.00 Kassa	7'803.05		51'483.50	53'435.55	5'851.00
1000.10 Kassa Postagentur	537.65		32'400.00	31'134.10	1'803.55
<b>1001 Postcheck</b>	<b>132'641.44</b>		<b>4'853'264.73</b>	<b>4'850'271.47</b>	<b>135'634.70</b>
1001.10 Postcheck 60-4123-7 Gemeindekasse	132'641.44		4'853'264.73	4'850'271.47	135'634.70
<b>1002 Banken</b>	<b>396'036.21</b>		<b>16'407'474.77</b>	<b>16'719'767.61</b>	<b>83'743.37</b>
1002.00 Schwyzer Kantonalbank KK 156118-0787	394'520.76		13'496'024.27	13'811'023.66	79'521.37
1002.20 RBW KK 19107.01	215.35		2'910'000.50	2'908'743.95	1'471.90
1002.40 Schwyzer Kantonalbank 156118-0297	1'300.10				1'300.10
1002.50 Raiffeisen 19107.98			1'450.00		1'450.00
<b>101 Guthaben</b>	<b>1'306'115.84</b>		<b>17'050'054.43</b>	<b>17'200'908.12</b>	<b>1'155'262.15</b>
<b>1012 Steuerguthaben</b>	<b>1'123'883.49</b>		<b>3'777'200.68</b>	<b>3'875'503.02</b>	<b>1'025'581.15</b>
1012.00 Steuerguthaben	1'107'562.50		3'776'802.91	3'859'252.01	1'025'113.40
1012.20 Verrechnungssteuer-Guthaben	16'320.99		397.77	16'251.01	467.75
<b>1015 übrige Debitoren</b>	<b>182'232.35</b>		<b>1'153'324.30</b>	<b>1'205'875.65</b>	<b>129'681.00</b>
1015.00 Debitoren	18'551.70		129.85	18'551.70	129.85
1015.10 Debitoren Gebühren	91'014.15		1'030'768.75	995'730.60	126'052.30
1015.30 VST LR Abwasser	18'048.00			18'048.00	
1015.31 Guthaben MWST	-9'745.75		43'867.05	32'512.30	1'609.00
1015.32 VST LR Wasser	64'364.25		78'558.65	141'033.05	1'889.85
<b>1019 Transitkonti</b>			<b>12'119'529.45</b>	<b>12'119'529.45</b>	
1019.50 Transit Geld			12'071'893.45	12'071'893.45	
1019.52 Transit EFT/POS			47'636.00	47'636.00	
<b>102 Anlagen</b>	<b>82'799.00</b>		<b>250'000.00</b>	<b>278'449.00</b>	<b>54'350.00</b>
<b>1020 Wertschriften</b>	<b>28'449.00</b>		<b>250'000.00</b>	<b>278'449.00</b>	
1020.30 Div. SKB Depot 156118-11-0	28'449.00		250'000.00	278'449.00	
<b>1023 Liegenschaften</b>	<b>54'350.00</b>				<b>54'350.00</b>
1023.10 Ehem. KVA Stoos	14'000.00				14'000.00
1023.30 Land bei Kirche	40'350.00				40'350.00
<b>103 Transitorische Aktiven</b>	<b>324'719.05</b>		<b>324'553.25</b>	<b>324'719.05</b>	<b>324'553.25</b>

# TRAKTANDUM 3

## BESTANDESRECHNUNG 2012

		BESTAND	VERÄNDERUNG		BESTAND
		01. Januar 2012	Zuwachs	Abgang	31. Dezember 2012
<b>1030</b>	<b>Transitorische Aktiven</b>	<b>324'719.05</b>	<b>324'553.25</b>	<b>324'719.05</b>	<b>324'553.25</b>
1030.00	Transitorische Aktiven	324'719.05	324'553.25	324'719.05	324'553.25
<b>11</b>	<b>VERWALTUNGSVERMÖGEN</b>	<b>8'536'002.00</b>	<b>3'287'372.25</b>	<b>927'479.25</b>	<b>10'895'895.00</b>
<b>114</b>	<b>Sachgüter</b>	<b>8'520'001.00</b>	<b>3'008'923.25</b>	<b>927'479.25</b>	<b>10'601'445.00</b>
<b>1141</b>	<b>Tiefbauten</b>	<b>5'396'000.00</b>	<b>2'750'984.50</b>	<b>621'984.50</b>	<b>7'525'000.00</b>
1141.10	Strassenbauten allgemein	316'000.00		25'000.00	291'000.00
1141.20	Strasse Dorf-LMS	101'000.00		8'000.00	93'000.00
1141.30	Strassenbeleuchtung	17'000.00		1'000.00	16'000.00
1141.40	Friedhof	132'000.00		11'000.00	121'000.00
1141.50	Schiltstrasse	424'000.00	281'678.55	58'678.55	647'000.00
1141.60	Wasserversorgung Stoos	3'593'000.00	109'887.75	296'887.75	3'406'000.00
1141.70	Gemeindekanalisation	78'000.00	53'530.85	11'530.85	120'000.00
1141.80	Parkplatz Dorf (Litschi)	187'000.00		15'000.00	172'000.00
1141.90	Erschliessung Stoos SSSF	512'000.00	2'305'887.35	158'887.35	2'659'000.00
1141.93	Sanierung Abfalldeponien	36'000.00		36'000.00	
<b>1143</b>	<b>Grundstücke/Hochbauten</b>	<b>2'885'001.00</b>		<b>230'000.00</b>	<b>2'655'001.00</b>
1143.00	Gemeindehaus	351'000.00		28'000.00	323'000.00
1143.10	Zivilschutz	85'000.00		7'000.00	78'000.00
1143.40	Schulhaus Morschach	1'340'000.00		107'000.00	1'233'000.00
1143.41	Schulhaus Stoos	1.00			1.00
1143.50	Schadenwehrlokal	754'000.00		60'000.00	694'000.00
1143.51	Werkhof	276'000.00		22'000.00	254'000.00
1143.52	Schützenhaus Sisikon	79'000.00		6'000.00	73'000.00
<b>1146</b>	<b>Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge</b>	<b>71'000.00</b>	<b>46'494.75</b>	<b>45'494.75</b>	<b>72'000.00</b>
1146.10	Müllverdichtung Schlattli	4'000.00		1'000.00	3'000.00
1146.20	Tanklöschfahrzeuge, Funkanlage SMT	67'000.00		34'000.00	33'000.00
1146.30	Fahrzeuge Strassenunterhalt		46'494.75	10'494.75	36'000.00
<b>1149</b>	<b>Übrige Sachgüter</b>	<b>168'000.00</b>	<b>211'444.00</b>	<b>30'000.00</b>	<b>349'444.00</b>
1149.00	Einkauf AHP Schwyz/Brunnen	168'000.00	211'444.00	30'000.00	349'444.00
<b>115</b>	<b>Darlehen und Beteiligungen</b>	<b>16'001.00</b>	<b>278'449.00</b>		<b>294'450.00</b>
<b>1154</b>	<b>Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen</b>	<b>16'001.00</b>	<b>278'449.00</b>		<b>294'450.00</b>
1154.10	Div. Aktien und Anteile	16'001.00	278'449.00		294'450.00
<b>13</b>	<b>BILANZFEHLBETRAG</b>	<b>1'096'188.78</b>		<b>404'484.28</b>	<b>691'704.50</b>
<b>139</b>	<b>Fehldeckung</b>	<b>1'096'188.78</b>		<b>404'484.28</b>	<b>691'704.50</b>
<b>1390</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>	<b>1'096'188.78</b>		<b>404'484.28</b>	<b>691'704.50</b>
1390.00	Bilanzfehlbetrag	1'096'188.78		404'484.28	691'704.50

## TRAKTANDUM 3

### BESTANDESRECHNUNG 2012

	BESTAND		VERÄNDERUNG		BESTAND 31. Dezember 2012
	01. Januar 2012		Zuwachs	Abgang	
<b>2 PASSIVEN</b>	<b>11'882'843.02</b>		<b>18'854'140.10</b>	<b>17'388'185.60</b>	<b>13'348'797.52</b>
<b>20 FREMDKAPITAL</b>	<b>10'494'631.14</b>		<b>18'671'638.00</b>	<b>17'337'898.15</b>	<b>11'828'370.99</b>
<b>200 Laufende Verpflichtungen</b>	<b>1'880'217.59</b>		<b>13'958'291.45</b>	<b>14'373'484.60</b>	<b>1'465'024.44</b>
<b>2000 Kreditoren</b>	<b>1'311'473.64</b>		<b>8'615'958.05</b>	<b>8'990'646.80</b>	<b>936'784.89</b>
2000.00 Kreditoren (Abacus)	1'303'232.35		8'539'286.30	8'932'347.55	910'171.10
2000.02 Kreditor FLG Stoos-Muotathal			10'000.00	10'000.00	
2000.03 Kreditor FLG Ringstrasse			8'700.00	8'700.00	
2000.04 Kreditor FLG Stooswaldstrasse			3'300.00	3'300.00	
2000.91 MWST Abwasser	1'524.90		19'806.10	21'331.00	
2000.92 MWST Wasser	6'716.39		3'921.05	10'529.65	107.79
2000.93 Kreditor MWST			30'944.60	4'438.60	26'506.00
<b>2001 Depotgelder</b>	<b>2'050.00</b>		<b>350.00</b>	<b>900.00</b>	<b>1'500.00</b>
2001.00 Schlüsseldepots	2'050.00		350.00	900.00	1'500.00
<b>2006 Transitkonti</b>	<b>566'693.95</b>		<b>5'341'983.40</b>	<b>5'381'937.80</b>	<b>526'739.55</b>
2006.00 Steuerablieferung Kanton	324'371.25		974'401.70	992'609.60	306'163.35
2006.01 Steuerablieferung Bezirk	154'097.35		405'645.65	419'792.30	139'950.70
2006.02 Steuerablieferung röm-kath. KG Morschach	64'154.55		189'947.10	203'574.90	50'526.75
2006.03 Steuerablieferung evang-ref. KG	12'681.40		20'935.90	24'113.90	9'503.40
2006.10 Löhne Transit			1'526'096.90	1'526'096.90	
2006.11 Durchlaufkonto Löhne			1'709'981.00	1'709'981.00	
2006.12 Fehlerkonto Löhne			3'571.35	3'571.35	
2006.30 AHV Ausgleichskasse	3'233.60		239'157.80	230'696.40	11'695.00
2006.40 Pensionskasse			227'186.80	227'186.80	
2006.41 Pensionskasse AXA	47.45		6'690.90	6'738.35	
2006.50 Unfallversicherung	7'233.30		20'060.95	20'336.60	6'957.65
2006.60 Krankentaggeld	791.05		17'654.60	16'574.95	1'870.70
2006.70 Quellensteuer	84.00		652.75	664.75	72.00
<b>202 Mittel- und langfristige Schulden</b>	<b>8'600'000.00</b>		<b>4'700'000.00</b>	<b>2'950'000.00</b>	<b>10'350'000.00</b>
<b>2021 Darlehen</b>	<b>8'600'000.00</b>		<b>4'700'000.00</b>	<b>2'950'000.00</b>	<b>10'350'000.00</b>
2021.20 Darlehen SKB 156118-4767			650'000.00	650'000.00	
2021.21 Darlehen SKB 156118-4669			300'000.00	300'000.00	
2021.22 Darlehen SKB 156118-4473			350'000.00		350'000.00
2021.23 Darlehen SKB 156118-4375			500'000.00		500'000.00
2021.31 Darlehen SKB 156118-3478	1'900'000.00				1'900'000.00
2021.34 Darlehen SKB 156118-3674	2'100'000.00				2'100'000.00
2021.35 Darlehen SKB 156118-3772	1'500'000.00			1'500'000.00	
2021.39 Darlehen SKB 156118-4081	1'000'000.00				1'000'000.00
2021.41 Darlehen RBW 19107.10	600'000.00				600'000.00
2021.43 Darlehen RBW 19107.43	500'000.00				500'000.00
2021.44 Darlehen RBW 19107.57	500'000.00				500'000.00

## TRAKTANDUM 3

### BESTANDESRECHNUNG 2012

	BESTAND 01. Januar 2012	VERÄNDERUNG		BESTAND 31. Dezember 2012
		Zuwachs	Abgang	
2021.51 Darlehen RBW 19107.19		400'000.00		400'000.00
2021.52 Darlehen RBW 19107.70		2'500'000.00		2'500'000.00
2021.80 Amt für Landwirtschaft Baukredit	500'000.00		500'000.00	
<b>205 Transitorische Passiven</b>	<b>14'413.55</b>	<b>13'346.55</b>	<b>14'413.55</b>	<b>13'346.55</b>
<b>2050 Transitorische Passiven</b>	<b>14'413.55</b>	<b>13'346.55</b>	<b>14'413.55</b>	<b>13'346.55</b>
2050.00 Transitorische Passiven	14'413.55	13'346.55	14'413.55	13'346.55
<b>22 SPEZIALFINANZIERUNGEN</b>	<b>1'388'211.88</b>	<b>182'502.10</b>	<b>50'287.45</b>	<b>1'520'426.53</b>
<b>228 Verpflichtungen für Spezialfinanzierung</b>	<b>1'388'211.88</b>	<b>182'502.10</b>	<b>50'287.45</b>	<b>1'520'426.53</b>
<b>2280 Laufende Rechnung</b>	<b>317'900.30</b>	<b>97'927.00</b>	<b>19'842.70</b>	<b>395'984.60</b>
2280.06 Verpflichtung für Abfallbeseitigung	73'081.35			73'081.35
2280.07 Verpflichtung für Wasserversorgung Stoos	244'818.95	23'011.20		267'830.15
2280.08 Verpflichtung für Vernetzungspr. Fronalp		74'915.80	19'842.70	55'073.10
<b>2281 Investitionsrechnung</b>	<b>1'070'311.58</b>	<b>84'575.10</b>	<b>30'444.75</b>	<b>1'124'441.93</b>
2281.01 Verpflichtung für Schutzraumabgeltung	375'686.90	13'000.00	4'523.95	384'162.95
2281.03 Verpflichtung für Abwasser/Anschlussgeb.	694'624.68	71'575.10	25'920.80	740'278.98



**ABSCHREIBUNGSTABELLE 2012**  
Verwaltungsvermögen

	Abschreibungs- satz / Basis	Anschaf- fungswert	Bestand 31.12.2011	Zugänge 2012	Abgänge 2012	Bestand vor Abschrei- bung	Abschrei- bung 2012	Bestand 31.12.2012
<b>TOTALSACHGÜTER</b>			<b>8'520'001.00</b>	<b>3'008'923.25</b>	<b>-25'000.00</b>	<b>11'503'924.25</b>	<b>-897'532.45</b>	<b>10'606'391.80</b>
<b>1141 Tiefbauten</b>			<b>5'396'000.00</b>	<b>2'750'984.50</b>		<b>8'146'984.50</b>	<b>-617'037.70</b>	<b>7'529'946.80</b>
1141.10 Strassenbauten allgemein	8%		316'000.00			316'000.00	-25'000.00	291'000.00
1141.20 Strasse Dorf-LMS	8%		101'000.00			101'000.00	-8'000.00	93'000.00
1141.30 Strassenbeleuchtung	8%		17'000.00			17'000.00	-1'000.00	16'000.00
1141.40 Friedhof Morschach	8%		132'000.00			132'000.00	-11'000.00	121'000.00
1141.50 Schiltstrasse	8%		392'000.00	185'433.10		577'433.10	-46'433.10	531'000.00
Axensteinstrasse	8%		32'000.00	14'946.80		46'946.80		46'946.80
Kirchenparkplatz	8%			81'298.65		81'298.65	-7'298.65	74'000.00
1141.60 Wasserversorgung Stoos	8%		3'593'000.00	109'887.75		3'702'887.75	-296'887.75	3'406'000.00
1141.70 Gemeindekanalisation	8%		78'000.00	53'530.85		131'530.85	-11'530.85	120'000.00
1141.80 Grundstück Dorf (Litschi)	8%		187'000.00			187'000.00	-15'000.00	172'000.00
1141.90 Erschliessung Stoos SSSF (Planung)	8%		512'000.00	55'887.35		567'887.35	-45'887.35	522'000.00
Neue SSB Stoos	5%	2'250'000		2'250'000.00		2'250'000.00	-113'000.00	2'137'000.00
1141.93 Sanierung Deponie Helltobel	25%	516'131				30'000.00	-30'000.00	
1141.93 Sanierung Deponie Gewerbezone	25%	231'900	30'000.00			4'000.00	-4'000.00	
1141.93 Sanierung Deponie Teufböni	25%	17'000	4'000.00			2'000.00	-2'000.00	
1141.93 Sanierung Kugelfang	25%	7'000	2'000.00					
<b>1143 Grundstücke/Hochbauten</b>			<b>2'885'001.00</b>			<b>2'885'001.00</b>	<b>-230'000.00</b>	<b>2'655'001.00</b>
1143.00 Gemeindehaus	8%		351'000.00			351'000.00	-28'000.00	323'000.00
1143.10 Zivilschutz	8%		85'000.00			85'000.00	-7'000.00	78'000.00
1143.40 Schulhaus Morschach	8%		1'340'000.00			1'340'000.00	-107'000.00	1'233'000.00
1143.41 Schulhaus Stoos	8%		1.00			1.00		1.00
1143.50 Schadenwehrlökal	8%		754'000.00			754'000.00	-60'000.00	694'000.00
1143.51 Werkhof	8%		276'000.00			276'000.00	-22'000.00	254'000.00
1143.52 Schützenhaus Sisikon	8%		79'000.00			79'000.00	-6'000.00	73'000.00
<b>1146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge</b>			<b>71'000.00</b>	<b>46'494.75</b>	<b>-25'000.00</b>	<b>92'494.75</b>	<b>-20'494.75</b>	<b>72'000.00</b>
1146.10 Müllverdichtung Schlattli	20%		4'000.00			4'000.00	-1'000.00	3'000.00
1146.20 Tanklöschfahrzeuge, Funkanlage SMT	20%		67'000.00		-25'000.00	42'000.00	-9'000.00	33'000.00
1146.30 Fahrzeuge Strassenunterhalt	20%			46'494.75		46'494.75	-10'494.75	36'000.00
<b>1149 Übrige Sachgüter</b>			<b>168'000.00</b>	<b>2'11'444.00</b>		<b>379'444.00</b>	<b>-30'000.00</b>	<b>349'444.00</b>
1149.00 Einkauf APH Schwyz/Brunnen	8%		168'000.00	2'11'444.00		379'444.00	-30'000.00	349'444.00

### ANTRAG DES GEMEINDERATES

#### Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die vorliegende Rechnung 2012 (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Bestandesrechnung) zu genehmigen.

6443 Morschach, 8. März 2013

#### GEMEINDERAT MORSCHACH

Silvan Kälin, Gemeindepräsident  
Michel Amrein, Gemeindeschreiber

### BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

#### Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die Rechnung (Bilanz, Laufende Rechnung und Investitionsrechnung, gemäss § 41 FHG) der Gemeinde Morschach für das Jahr 2012 geprüft.

Für die Rechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Rechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden.

Wir prüften die Posten und Angaben der Rechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Rechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entsprechen die Buchführung und die Rechnung den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir beantragen, die vorliegende Rechnung zu genehmigen.

Morschach, 14. März 2013

#### RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Karl Betschart  
René Burkhard  
Lukas Suter

### BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BAUABRECHNUNG DER WASSERVERSORGUNG STOOS

#### AUSGANGSLAGE

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. April 2006 haben wir Ihnen das Sanierungsprojekt für die Wasserversorgung Stoos vorgestellt, welches die Gemeinde Morschach gestützt auf § 94 Abs. 4 und Abs. 5 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Schwyz zu übernehmen verpflichtet wurde. Anlässlich der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 haben Sie dem Verpflichtungskredit für die Sanierung und Instandstellung der Versorgungsanlagen zugestimmt.

Dem Verpflichtungskredit lag der Kostenvoranschlag (Grobprojekt) eines Ingenieurbüros für die Sanierung der Quellen, die Instandstellung der Zubringerleitungen bis zum Reservoir „Holibrig“, die Sanierung des kleinen Reservoirs „Holibrig“ und die Neuerstellung des öffentlichen und privaten Versorgungsnetzes für das Dorfgebiet Stoos zu Grunde. Es wurde ursprünglich mit Kosten von 2.242 Mio. Franken gerechnet.

Die Sanierungsarbeiten sind im August 2007 aufgenommen worden. Für die Vergebung der Baumeisterarbeiten im Ortsnetz hat der Gemeinderat das offene Verfahren gewählt. Die eingereichten Angebote haben jedoch eine massive Überschreitung des Kostenvoranschlags offenbart, worauf der Gemeinderat eine alternative Arbeitsausführung geprüft und sich für den Einsatz von Angestellten seiner Werkequipe entschieden hat. Mit dieser Entscheidung konnten die Grabenkosten um ca. 10 – 15 % gesenkt werden. Im Ortsnetz konnten zusätzlich Synergien mit der Swisscom und dem EWS sowie der Stoosbahnen AG genutzt werden, da diese Werke einen Teil ihres Leitungsnetzes gleichzeitig erneuert haben.

Der Gemeinderat hat jedoch wegen diesen im Baufortschritt offenbar gewordenen höheren Kosten gegenüber dem ursprünglichen Kostenvoranschlag ein anderes Ingenieurbüro beauftragt zu prüfen, wie weit die Vorgaben des Verpflichtungskredites von 2.242 Mio. Franken überhaupt noch eingehalten werden können. Dabei hat sich gezeigt, dass das Bauvorhaben ein Brutto-Investitionsvolumen von nunmehr 5,509 Mio. Franken bedingt und demnach mit einer Kreditüberschreitung von 3,267 Mio. Franken zu rechnen ist.

Aus diesem Grund wurde der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2008 ein Zusatzkredit von 3,267 Mio. beantragt. Anlässlich der Volksabstimmung vom 5. April 2009 wurde der Zusatzkredit von 3,267 Mio. Franken vom Volk bewilligt. Das Gesamtinvestitionsvolumen war demnach auf 5,509 Mio. Franken gestiegen.

#### ABRECHNUNG

##### Gesamtkosten

Die Gesamtkosten der Erneuerung der Wasserversorgung Stoos inkl. MwSt belaufen sich auf insgesamt Fr. 5'227'125.--. Der schlussendlich bewilligte Kredit konnte somit um Fr. 281'876.-- resp. um 5.1 % unterschritten werden. Diese Kostenunterschreitung war nur möglich, da die einzelnen Submissionen den Erwartungen entsprochen haben und eine umsichtige Kostenkontrolle geführt wurde.

Arbeitsgattungen	KV 2008 (Mio. Fr.)		Bauab- rechnung (Mio. Fr.)	Mehr-/ Minder- kosten (Mio. Fr.)
Bauarbeiten		4,782	4,452	-0.330
Diverses		0,103	0,277	+0.174
Beitrag Werke	-0,107	0,624	-0.239	-0.132
Honorare	0,731		0.737	+0.006
<b>Total inkl. MWST</b>		<b>5,509</b>	<b>5,227</b>	<b>-0,282</b>

Tabelle Bauabrechnung

Zusätzlich sind folgende Beiträge von Dritten eingegangen, welche nicht integrierender Bestandteil der oben zusammengestellten Kosten sind. Die Subventionen von Bund, Kanton und Bezirk Schwyz belaufen sich auf Fr. 735'273.--. Die Beiträge von Privaten an die Sanierung der Hausanschlüsse betragen Fr. 211'613.--. Somit belaufen sich die Sanierungskosten inkl. Subventionen und Beiträge von Privaten auf Fr. 4'280'239.--.

##### Bauarbeiten

Mit dem Ortsnetz konnte im August 2007 begonnen werden. Da man sehr viele Leitungen durch Privatgärten und Privatland verlegen musste, war der Gemeinderat überzeugt, dass man durch den Einsatz von einheimischem Personal den besseren Umgang mit den

Grundeigentümern findet, als mit fremden Unternehmen. Dank der vorausschauenden Planung und der proaktiven Kommunikation der Werkequipe unter der Leitung von Theo Rüegg konnten Ende November 2009 nach rund 70 Arbeitswochen die rund 4850 Laufmeter Hauptleitungen ab den Reservoirs, die rund 2300 Laufmeter Privatleitungen und das neue Hydrantennetz in Betrieb genommen werden.

Gleichzeitig wurde das Reservoir Holibrig I mit neuen Armaturen versehen und die ganze Überwachung und Steuerung wurde auf den neuesten technischen Stand gebracht. Das Reservoir Holibrig II konnte ausser Betrieb genommen werden und steht nur noch für Notfälle zur Verfügung.

Im Sommer 2009 wurden die Leitungen der Quellgebiete Laubgarten und Füdlen neu erstellt und in neuen Brunnstuben zusammengeführt. Aktuell sind im Gebiet Laubgarten zwei und im Füdlen vier neue Brunnstuben in Betrieb. Im Quellgebiet Füdlen konnte zusätzlich eine neue Quelle gefasst werden.

Gleichzeitig wurde auch die Zubringerleitung ab dem Quellgebiet Füdlen bis Reservoir Holibrig I abschnittsweise neu erstellt. Beim Abschnitt Geissbützen bis Loch konnte mit einer neuen Linienführung die Sicherheit gegenüber Naturgefahren markant erhöht werden.

Um Versorgungsengpässe auch in wasserarmen und bevölkerungsreichen Monaten zu vermeiden, wurde im Herbst 2011 eine Aufbereitungsanlage, welche aus dem Seewasser des Stoossees (Überlauf Reservoir) wieder Trinkwasser aufbereiten kann, in Betrieb genommen. Damit kann die Wasserversorgung auf dem Stoos das ganze Jahr vollumfänglich gesichert werden. Die Sanierungsarbeiten konnten im Sommer 2012 erfolgreich und definitiv abgeschlossen werden. Erfreulicherweise konnten die Baukosten mit Fr. 4'452'183.-- um Fr. 355'817.-- tiefer abgeschlossen werden als budgetiert.

### Diverses

Unter Diverses sind die Entschädigungen für Ertragsausfälle, die Durchleitungsrechte, die Bewilligungen und Gebühren sowie die Versicherungen und Informationen abgerechnet. Der Kostenvoranschlag wurde

in dieser Sparte mit Fr. 173'786.-- überschritten. Die Gründe für die Mehrkosten in diesem Bereich liegen vor allem darin, dass die Kosten für die neuen Hauswasserzähler für das Ortsnetz auf diesen Konten verbucht wurden. Diese belaufen sich auf Fr. 41'886.25. Weiter wurde diverses Kleinmaterial für die Aufbereitungsanlage in diesen Konten verbucht. Die grösste Abweichung betrifft die Mehrwertsteuer. Die WV Stoos wurde im Verlaufe der Sanierung mehrwertsteuerpflichtig. Unter Diverses sind auch Fr. 100'693.-- für Vorsteuerkürzung / Einlageentsteuerung eingebucht.



Brunnenstube Laubgarten

### Beitrag Werke

Dank der guten und vorausschauenden Zusammenarbeit mit den Werken konnten diverse Synergien beim Ortsnetz sowie bei der Zubringerleitung genutzt werden. Neben dem Elektrizitätswerk Schwyz und der Swisscom konnten auch für die Stoosbahnen AG diverse Leitungen verlegt werden. Die budgetierten Beiträge von Fr. 107'000.-- konnten um Fr. 136'190.-- übertroffen werden. Schlussendlich konnte Fr. 239'190.-- den Werken in Rechnung gestellt werden.

### Honorare

Seit Herbst 2011 wurden Qualitätssicherungskontroll- und -prozesse eingeführt. Damit werden die Wartung, die Kontrolle und die Überwachung der Wasserversorgung Stoos sichergestellt und gelten als Garantie für die Lieferung von einwandfreiem Trinkwasser. Die Aufwendungen für die Qualitätsprozesse während der Bauarbeiten begründen einen Teil der Mehrkosten. Weiter wurde die WV Stoos im Verlauf der Bauarbeiten

ten mehrwertsteuerpflichtig. Die Honorare für die Unterstützung der Mehrwertsteuerabrechnungen sind in den Mehrkosten enthalten.

### **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

Die Bauabrechnung für die Sanierung der Wasserversorgung Stoos mit Gesamtkosten von Fr. 4'280'239.-- sei zu genehmigen

### **BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Verpflichtungs- und Zusatzkredits ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entspricht die Abrechnung des mit Volksabstimmung vom 5.4.2009 bewilligten Verpflichtungskredits- und Zusatzkredits den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir beantragen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Morschach, 13. März 2013

### **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Karl Betschart  
René Burkhard  
Lukas Suter

### BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE TOTALREVISION DES ABFALLREGLEMENTS

#### AUSGANGSLAGE

Gemäss §9 kantonaler Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (KVzUSG; SRSZ 711.110) hat die Gemeindeversammlung ein Reglement über die Abfallentsorgung zu erlassen. Dieses muss mindestens Bestimmungen enthalten über die Entsorgungspflicht, die Durchführung der Abfallentsorgung und die Grundsätze der Finanzierung der Abfallentsorgung. Das Reglement bedarf zur Verbindlichkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Aufwendungen für die Entsorgung der Siedlungsabfälle sind durch verursachergerechte Gebühren zu decken (§24 KVzUSG). Dazu sind einerseits eine Grundgebühr und andererseits eine Mengengebühr zu erheben. Die Grundgebühr deckt in der Regel die Kosten der Separatsammlungen, der Administration und Information und wird in der Regel jährlich erhoben. Die Mengengebühr hat die übrigen Kosten für die Entsorgung des Kehrichts zu decken. Sie wird von den Verursachern nach Gewicht oder Volumen des Kehrichts erhoben.

Das Verursacherprinzip ergibt sich explizit aus Art. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)

Das geltende Abfallreglement datiert in seiner Originalfassung vom 21. April 1989. Zwischenzeitlich wurden Änderungen an der Urnenabstimmung vom 28. November 1999 angenommen. Mit der Totalrevision des Reglements beabsichtigt der Gemeinderat Morschach, die bestehenden Regelungen den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Zusätzlich soll auch sichergestellt werden, dass die in der Zwischenzeit gestiegenen Entsorgungskosten der Gemeinde künftig wieder gedeckt werden können, ohne dass die Spezialfinanzierung jährlich zusätzlich mit hohen Zuschüssen aus Gemeindemitteln finanziert werden muss. Die neue Gebührenordnung sieht vor, dass durch die Grundgebühr verstärkt auch jene Haushaltungen erfasst werden können, welche die umfangreiche Entsorgungsinfrastruktur mitverursachen, jedoch alleine über die Mengenabgaben zu wenig belastet würden (Zweitwohnungen). Das hier zur Diskussion stehende Reglement finden Sie im Anhang dieser Botschaft.

#### PREISÜBERWACHUNG

Reglemente, die eine Gebührenordnung enthalten oder eine Gebührenerhöhung vorsehen, sind nach Art. 14 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20 PüG) durch die Gemeinde vorgängig dem Preisüberwacher zu unterbreiten. Das vorliegende Reglement wurde dem Preisüberwacher zur Prüfung und dem Umweltdepartement des Kantons Schwyz zur Vorprüfung zugestellt. Mit Schreiben vom 21. November 2012 hat der Preisüberwacher auf eine Stellungnahme verzichtet. Die im Vorprüfungsbericht des Umweltdepartements des Kantons Schwyz enthaltenen Hinweise wurden in das Reglement eingearbeitet.

#### ZUM NEUEN REGLEMENT

Das vorliegende Reglement basiert auf dem Musterreglement des Zweckverbandes Kehrichtentsorgung der Region Innerschwyz (ZKRI). Es regelt die Grundsätze, die Organisation und die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung. Grundsätzlich sind die Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung durch eine Grundgebühr sowie einer Mengengebühr (Sackgebühr) kostendeckend zu finanzieren. Die Grundgebühr ist durch die Gemeinde festzulegen und die Mengengebühr wird durch die Entsorgungskosten des ZKRI bestimmt. Beim ZKRI ist die Gemeinde Morschach mit einem Sitz vertreten.

Die Erfahrungen der Gemeinde Morschach mit dem bisherigen Abrechnungssystem für die Abfallentsorgung mittels hydraulischer Bewohnergleichwerte hat gezeigt, dass diese Berechnungsart praktisch nicht mehr angewendet wird. Die genaue Berechnung und Nachführung durch ein externes Ingenieurbüro war schwierig und aufwändig und fehlende Nachführungen verursachten Ungleichbehandlungen. In der Vergangenheit hat die Berechnung auch immer wieder zu Missverständnissen geführt. Aus diesen Gründen soll neu ein einfaches praktikables Abrechnungsmodell eingeführt werden. Die Grundgebühr soll sich dabei nach Einheiten richten. Die Berechnung der Grundgebühren nach Einheiten ist einfach sowie nachvollziehbar und die Rechnungsstellung und allfällige spätere Anpassungen sind für die Gemeindekasse effizient und schnell durchführbar. Auch kann damit die Gemeinde Morschach erst-

mals die Zweitwohnungen analog den Erstwohnungen belasten. Dadurch kann die Grundentsorgungsleistung auf alle Haushaltungen und touristischen Institutionen verteilt werden. Im Anhang des Abfallreglements wird definiert, welche Objekte erfasst und mit wie vielen Einheiten belastet werden. Bei genauer Betrachtung der Aufzählung fällt auf, dass mit sehr wenigen Objektkategorien operiert wird. Um auch Spezialfälle abrechnen zu können, wurde folgende Klausel ins Reglement aufgenommen: „Bei nicht aufgeführten Objekten wird die Gebühr nach der Vergleichsmethode ermittelt. Der Gemeinderat erlässt eine Veranlagungsverfügung“. Damit wird ein gewisser Ermessensspielraum ermöglicht und Gleiches wird gleich und Ungleiches kann auch ungleich behandelt und veranlagt werden.

Die Einheit soll mit Fr. 120.00 (exklusiv Mehrwertsteuer) abgerechnet werden. Die Anzahl Einheiten wird dabei mit diesem Frankenbetrag multipliziert. Daraus ergibt sich die geschuldete Grundgebühr.

Die Einheiten für die Berechnung der frankemässigen Grundgebühr wurden folgendermassen vorgesehen (Auszug aus dem Reglement):

Wohnungen und Einfamilienhäuser	1
Wohnungen wie Einzelzimmer mit Kochgelegenheit (allenfalls ohne Bade/Duschen aber mit Gemeinschaftsbad/Dusche.)	1
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 100 Sitzplätze	2
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätzen	3
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 200 Sitzplätzen	4
*Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 250 Betten	12
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 500 Betten	15
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1
übrige Betriebe mit >5 Angestellten	2
übrige Betriebe mit >10 Angestellten	3

*\*Bei Beherbergungsbetrieben mit angegliederten Restaurant(s) wird die Gebühr kumulativ erhoben.*

*Bei nicht aufgeführten Objekten wird die Gebühr nach der Vergleichsmethode ermittelt. Der Gemeinderat erlässt eine Veranlagungsverfügung.*

Mit dem Systemwechsel werden die meisten Haushalte durch die Grundgebühr leicht höher belastet. Neu wird jede Wohnung mit der Grundgebühr belastet und nicht mehr nur das Haus. Dadurch kann sichergestellt werden, dass jeder potentielle Abfallverursacher einen Infrastrukturbeitrag abliefern und somit weniger aus den allgemeinen Gemeindemitteln zugeschossen werden muss. Dieser Zuschuss wird wie bisher mehrheitlich aus der Steuererhebung der in der Gemeinde primär Steuerpflichtigen finanziert und ist möglichst gering zu halten. Die Strukturschwäche bleibt jedoch naturgemäss bestehen, da die Gemeinde Morschach sowohl die Abfallentsorgung ab dem Stoos wie auch in Morschach bereitstellen muss. Notwendige Zuschüsse aus Gemeindemitteln werden wie bisher auch im Finanzausgleich als Strukturbeitrag angerechnet.

Die Entsorgungsmöglichkeiten für Plastik, PET, Aluminium usw. wurden und werden dauernd ausgebaut. Es ist davon auszugehen, dass bei strikter Aussortierung der Materialien, welche separat deponiert werden können, die Kosten für den Kauf von Gebührensäcken (Sackgebühr ZKRI) massiv gesenkt werden können. Je mehr ein Haushalt der Wiederverwertung zuführt, desto weniger wird dieser finanziell belastet. Auf die Mengengebühr hat die Gemeinde keinen Einfluss. Diese wird durch den ZKRI bestimmt.

Die Steigerung der Wiederverwertungsquote in der Gemeinde Morschach ist denn auch ein Ziel des neuen Reglements und entspricht dem Zeitgeist eines aktiven Umweltschutzes.

Die Gemeinde Morschach überarbeitet aktuell das Abfallentsorgungskonzept. Es ist geplant, dass die Siedlungsabfälle sowie Altglas, PET und Plastik zukünftig in sogenannten Unterflur- oder Halbunterflursystemen deponiert werden können. Diese unterirdischen Lagerbehälter sind konstant geschlossen, natürlich gekühlt und vor Sonneneinstrahlung geschützt. Geruchsmissionen sind deshalb nicht zu befürchten. Sie bieten auch den Vorteil, dass die Güter jederzeit zentral de-

poniert werden können und die Einwohnerinnen und Einwohner den wöchentlichen Sammeltag nicht mehr beachten müssen. Diesem Umstand wird in Art. 11 des neuen Reglements Rechnung getragen.

### **INKRAFTTRETEN**

Das Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird gleichzeitig das Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Morschach vom 21. April 1989 aufgehoben.

### **ABSTIMMUNG**

Der Gemeinderat sieht vor, die Abstimmung über dieses Sachgeschäft anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 durchzuführen.

### **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

1. Der Totalrevision des Abfallreglements sei zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### **BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die vorstehenden Reglemente geprüft.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet. Gemäss unserer Prüfung entsprechen die Reglemente den Vorgaben.

Wir beantragen, die vorliegenden Reglemente zu genehmigen.

Morschach, 13. März 2013

### **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Karl Betschart  
René Burkhard  
Lukas Suter



### BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE TOTALREVISION DES ABWASSERREGLEMENTS

#### AUSGANGSLAGE

§9 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (KVGsSchG; SRSZ 712.110) bestimmt, dass die Gemeindeversammlung ein Reglement über die Siedlungsentwässerung zu erlassen hat. Dieses muss mindestens Bestimmungen über die Anschlussvoraussetzungen an die öffentliche Kanalisation, das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle der Abwasseranlagen sowie über die Grundsätze der Finanzierung der Abwasseranlagen und der Abwasserbeseitigung enthalten. Das Reglement bedarf zur Verbindlichkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Das geltende Abwasserreglement datiert in seiner Originalfassung vom 8. Dezember 1974. Zwischenzeitlich sind Änderungen vorgenommen worden, die am 28. November 1999 an der Urnenabstimmung angenommen wurden. Das Reglement soll einerseits den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst und andererseits sollen insbesondere auch die massiv gestiegenen Entsorgungskosten der Gemeinde künftig gedeckt werden können. Mit der Totalrevision beabsichtigt der Gemeinderat Morschach diese Anpassungen. Da Sie vorwiegend die Finanzierung interessieren dürfte, wird in diesem Botschaftstext hauptsächlich auf die Finanzierung eingegangen. Das hier zur Diskussion stehende Reglement finden Sie im Anhang dieser Botschaft.

Die Finanzierung hat nach dem Verursacherprinzip (§31 KVGsSchG) zu erfolgen. Die Aufwendungen für die Siedlungsentwässerung sind primär durch die Erhebung von Anschlussgebühren, Benutzungsgebühren und Abgeltungen und Beiträge von Bund und Kanton zu decken. Schuldpflicht, Voraussetzungen und Höhe der Abgaben sind in den Grundsätzen im Abwasserreglement festzulegen.

Die Benutzungsgebühr wird jährlich für die Benutzung der Abwasseranlagen erhoben und deckt insbesondere die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt dieser Anlagen. Sie besteht aus einer konstanten Grundgebühr und einer variablen Mengengebühr. Für besondere Fälle kann das Abwasserreglement Pauschalgebühren vorsehen (vgl. §34 KVGsSchG). Die Grundgebühr bestimmt sich einzeln oder kombiniert nach Wohneinheiten, Einwohnergleichwerten, versiegelter

Fläche oder der massgebenden Nutzfläche. Die Festsetzung der Mengengebühr kann über die verbrauchte Frischwassermenge, die abgeführte Abwassermenge oder die gemessene Abwasserfracht berechnet werden (vgl. §34 KVGsSchG).

Der Betriebskostenbeitrag der einzelnen Verbraucher wurde bis anhin auf Grundlage der hydraulischen Einwohnergleichwerte ermittelt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sowie aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen soll die Finanzierung der Abwasserentsorgung auf eine neue Basis gestellt und auf ein System mit Grundgebühr und verbrauchsabhängiger Gebühr umgestellt werden.

#### PREISÜBERWACHUNG

Reglemente, die eine Gebührenordnung enthalten oder eine Gebührenerhöhung vorsehen, sind nach Art. 14 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20; PüG) durch die Gemeinde vorgängig dem Preisüberwacher zu unterbreiten. Das der Gemeindeversammlung vorliegende Reglement wurde dem Preisüberwacher zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 21. November 2012 wurden der Gemeinde die Empfehlungen des Preisüberwachers zugestellt. Zusätzlich wurde das Reglement mit Datum vom 31. Oktober 2012 vom Umweltdepartement des Kantons Schwyz vorgeprüft. Die der Gemeindeversammlung vorliegende Fassung berücksichtigt die in den Vorprüfungsberichten enthaltenen Vorbehalte, Hinweise und Empfehlungen. Alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Morschach haben die Möglichkeit, die Vorprüfungsberichte auf der Gemeindeverwaltung einzusehen.

Der Preisüberwacher gab folgende Empfehlungen zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung ab:

1. Die Grundgebühr ist bei Fr. 135.00 pro Wohneinheit festzulegen.
2. Dem erhöhten Verbrauch von Restaurantbetrieben und Hotels ist bei der Grundgebühr mit einem Gewichtungsfaktor Rechnung zu tragen
3. Die verbrauchsabhängige Gebühr ist bei Fr. 0.60 pro m<sup>3</sup> Wasser festzusetzen.
4. Die verbrauchsabhängige Gebühr bei den drei Gross-

verbrauchern ist so festzulegen, dass damit die ARA-Kosten gedeckt werden können. Dies dürfte einem m<sup>3</sup>-Preis von Fr. 1.20 entsprechen.

Wie bereits ausgeführt, soll ein Systemwechsel stattfinden. Im Rahmen dieses Systemwechsels sollen auch die Gebührenerträge um jährlich rund Fr. 60'000.00 erhöht werden. Der erhöhte Finanzbedarf ist im Dafürhalten der Preisüberwachung ausgewiesen und der Systemwechsel wird von ihr befürwortet.

**ZUM NEUEN REGLEMENT**

Zur Deckung der Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen haben die angeschlossenen Grundeigentümer eine jährliche Benutzungsgebühr zu bezahlen. Sie wird auf der Basis einer Grundgebühr pro Hausanschluss und der verbrauchten Frischwassermenge gemäss Ablesung an der Wasseruhr berechnet. Wo eine Wasseruhr fehlt oder diese fehlerhaft ist, kann der Gemeinderat den Einbau einer Wasseruhr bzw. deren Ersatz zu Lasten des Eigentümers verfügen. Die Gemeinde kann die Installation und den Unterhalt den Wasserversorgungsgenossenschaften in Auftrag geben.

Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus der jährlichen Grundgebühr von Fr. 135.00 (exkl. Mehrwertsteuer) pro Wohnung und der verbrauchsabhängigen Gebühr von Fr. 0.70/m<sup>3</sup> Frischwasserbezug. Bei Grossverbrauchern mit einem Frischwasserbezug von mehr als 4'000 m<sup>3</sup>/Jahr beträgt die Gebühr Fr. 1.20/m<sup>3</sup> Frischwasserbezug.

Bei Betrieben (Gastgewerbe, Hotel, Dienstleistungsunternehmen und Gewerbe) sowie öffentlichen Gebäuden und Anlagen wird der pro Einheit erhobene Anteil der Grundgebühr aufgrund der folgenden Tabelle nach gewichteten Einheiten festgesetzt. Pro Einheit gilt dabei ebenfalls ein Ansatz von Fr. 135.00. Auch hier wurde mit sehr wenigen Objektkategorien operiert und entsprechen denjenigen Kategorien des Abfallreglements. Mit der Regelung, dass bei nicht aufgeführten Objekten die Gebühr nach der Vergleichsmethode ermittelt wird und der Gemeinderat in solchen Fällen eine Veranlagungsverfügung trifft, kann für alle Fälle eine Veranlagungsverfügung ergehen.

Die Einheiten für die Berechnung der frankenmässigen Grundgebühr wurden folgendermassen vorgesehen (Auszug aus dem Reglement):

	Einheiten
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 100 Sitzplätze	2
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätzen	3
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 200 Sitzplätzen	4
*Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 250 Betten	12
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 500 Betten	15
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1
übrige Betriebe mit >5 Angestellten	2
übrige Betriebe mit >10 Angestellten	3

*\*Bei Beherbergungsbetrieben mit angegliederten Restaurant(s) wird die Gebühr kumulativ erhoben.*

Bei Liegenschaften mit eigener Wasserversorgung installiert die Gemeinde eine Wasseruhr. Die jährliche Miete beträgt Fr. 30.00.

Die Grundeigentümer haben für den Anschluss an die öffentliche ARA wie folgt eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen:

Bestehende und neue Bauten	
- Grundstückflächen	Fr. 2.00 pro m <sup>2</sup>
- Gebäudevolumen nach SIA 416	Fr. 4.50 pro m <sup>3</sup>

Für eingezontes Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird, sowie für neu der Bauzone zugewiesenes Bauland, welches durch einen öffentlichen Sammelkanal bereits erschlossen ist, erhebt die Gemeinde einen einmaligen Erschliessungsbeitrag. Dieser beträgt Fr. 10.00 pro Quadratmeter Grundstückfläche.

Gerne hätten wir Ihnen an dieser Stelle ein Berechnungsbeispiel eines Musterhaushaltes vorgestellt. Da es allerdings keinen solchen „Musterhaushalt“ gibt und ein solches Beispiel nie repräsentativ sein kann, wird darauf verzichtet. Folgende grundsätzliche Aussagen können aber gemacht werden:

- Die meisten Haushalte dürften finanziell entlastet werden.
- Zweitwohnungen werden massiv mehr belastet.
- Durch die verbrauchsabhängige Gebühr wird zudem jener Haushalt finanziell entlastet, welcher sich um Wassereinsparungen bemüht.

Durch die Ansetzung einer relativ hohen Grundgebühr und einer relativ niedrigen verbrauchsabhängigen Gebühr, werden Wenigverbraucher (vor allem Zweitwohnungen) mehr belastet. Zudem hat jeder Haushalt neu die Möglichkeit durch den bewussten Umgang mit Wasser aktiv Kosten zu sparen.

Das Ihnen durch den Gemeinderat vorgelegte Reglement vermag mit einer ausgewogenen und verursachergerechten Belastung der einzelnen Akteure die Ausgaben der Gemeinde im Bereich des Abwassers zu decken. Dabei wurde grossen Wert darauf gelegt, dass keine Gebühren auf Vorrat erhoben werden, sondern die momentan effektiven Kosten gedeckt werden können. Dies bedingt allerdings eine gewisse Anpassungsflexibilität durch den Gemeinderat. Damit auch in Zukunft der Mittelbedarf gedeckt werden kann, muss der Gemeinderat wie bisher die Möglichkeit haben, die Gebühren in einem gewissen Rahmen anzupassen. Diesem Umstand wird in Art. 22 Rechnung getragen.

### **ABWEICHUNGEN ZUM VORPRÜFUNGSBERICHT DER PREISÜBERWACHUNG**

Die Preisüberwachung fordert unter Anderem, dass die verbrauchsabhängige Gebühr bei Fr. 0.60 pro m<sup>3</sup> Wasser festzusetzen sei. Die angestellten Modellrechnungen mit den aktuellen Zahlen des Voranschlags 2013 sowie den Zahlen der Schlussrechnung 2012 haben allerdings gezeigt, dass bei einer verbrauchsabhängigen Gebühr von Fr. 0.60 pro m<sup>3</sup> Wasser die heutigen Kosten für die Entsorgung des Abwassers nur äusserst knapp gedeckt werden können. Geringfügige zukünftige Preisschwankungen würden dazu führen, dass die Kosten nicht mehr gedeckt werden könnten. Ausserdem könnten bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 0.60 keine Reserven für den Betrieb und den Unterhalt des Kanalisationsleitungsnetzes gebildet werden. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat entschieden, die verbrauchsabhängige Gebühr gegenüber der Empfehlung der Preisüberwachung um Fr. 0.10 auf Fr. 0.70 zu

erhöhen. Der Gemeinderat erachtet diese geringfügige Erhöhung nicht nur als gerechtfertigt, sondern auch als fairer und transparenter gegenüber den Stimmbürgern, da mit dieser Preispolitik nicht schon in wenigen Jahren die Gebühren erhöht werden müssen.

### **INKRAFTTRETEN**

Das Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird das Kanalisationsreglement vom 8. Dezember 1974 aufgehoben.

### **ABSTIMMUNG**

Der Gemeinderat sieht vor, die Abstimmung über dieses Sachgeschäft anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 durchzuführen.

### **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

1. Der Totalrevision des Abwasserreglements sei zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### **BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die vorstehenden Reglemente geprüft.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entsprechen die Reglemente den Vorgaben.

Wir beantragen, die vorliegenden Reglemente zu genehmigen.

Morschach, 13. März 2013

### **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Karl Betschart  
René Burkhard  
Lukas Suter

### BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE TOTALREVISION DES KURTAXENREGLEMENTS

#### AUSGANGSLAGE

Grundlage für die Erhebung von Kurtaxen in den Gemeinden bildet das kantonale Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden vom 10. September 1970 (Kurtaxengesetz; SRSZ 314.100)

Eine von der Gemeinde Morschach eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich im letzten Jahr intensiv mit der touristischen Entwicklung in der Gemeinde Morschach und insbesondere der künftigen Finanzierung des Tourismus befasst. Entstanden ist ein überarbeitetes Kurtaxenreglement mit neuen Elementen.

Sowohl der Aufenthalts-, als auch der Tagestourismus haben in den vergangenen Jahren in Morschach-Stoos an Bedeutung gewonnen. Ausdruck hierfür sind Investitionen in die Bergbahnen auf dem Stoos, in Erneuerungen von Hotels, Restaurants und in übrige touristische Anlagen sowie in den Bau von Zweit- und Ferienwohnungen. Dies und das Bestreben, den Tourismus in qualitativer Richtung weiter zu entwickeln, veranlasste den Gemeinderat Morschach im Sommer 2011 unter anderem, auch die Tourismusfinanzierung neu zu regeln. Hierzu setzte er eine Fachkommission mit folgendem Auftrag ein:

- Prüfung einer Zweitwohnungsteuer oder einer Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen gemäss den Vorgaben im Raumplanungsgesetz.
- Prüfung einer möglichen Zusammenführung der heutigen, uneinheitlichen Kurtaxenreglemente der Dorfteile Stoos und Morschach in ein einziges Reglement.
- Überprüfung des Mittelbedarfs, um den wachsenden Anforderungen der touristischen Herausforderungen in der Gemeinde adäquat entgegenzutreten zu können, inklusive der Abgabehöhen und des Kurtaxenvollzugs.

#### VORPRÜFUNG

Die Vorprüfung des neuen Kurtaxenreglements durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz wurde mit dem Mitbericht vom 29. August 2012 abgeschlossen. Das Kurtaxenreglement wurde gemäss diesem Vorprüfungsbericht überarbeitet und angepasst. Alle interessierten Kreise wurden vom 1. Dezember

2012 bis 11. Januar 2013 eingeladen, an der Ausgestaltung des neuen Kurtaxenreglements mitzuwirken. Die Ergebnisse aus dem Mitwirkungsverfahren sind im Reglement, welches der Gemeinderat Ihnen heute zur Beschlussfassung vorlegt, soweit möglich berücksichtigt worden.

#### ZUM REGLEMENT

Die Fachkommission hat unter Beizug der ausgewiesenen Beratungsfirma Wildhaber Beratungen und Projektmanagement AG, 7017 Flims, welche grosse Erfahrungen im Bereich des Tourismus und der Tourismusfinanzierung ausweisen kann, die Vor- und Nachteile von verschiedenen Finanzierungsmodellen geprüft. So auch die Ablösung der Frequenzbesteuerung (Kurtaxe pro Nacht) in Hotels, Gasthäusern, Ferienheimen und dergleichen durch eine Jahresgebühr pro Zimmer. Diese Variante wurde auf Antrag der Hotellerie nicht weiter verfolgt. Ihre Vertreter erachten die heutige Lösung als tauglich. Die Frequenztaxe kann direkt dem Gast weiterverrechnet werden, wohingegen eine Pauschalabgeltung pro Zimmer auf den Zimmerpreis aufgeschlagen werden müsste. Dies bringt nach Ansicht des Tourismus und der Hotellerie einen Marktnachteil gegenüber der Konkurrenz in anderen Destinationen. Eine Pauschalkurtaxe auf Hotelzimmer ist auch nach Ansicht des Gemeinderates nicht adäquat, da eine exakte Weiterverrechnung an den Gast nicht möglich ist und Zimmerpreise intransparent würden.

Im neuen Kurtaxenreglement ist nur noch ein Abgabesatz für Hotels, Gasthäuser, gewerbliche Ferienwohnungen und Heime vorgesehen. Dieser beträgt Fr. 1.50 pro Übernachtung respektive die Hälfte für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren, wobei Kinder unter 7 Jahren gratis sind. Unterschiedliche Ansätze für das Dorf Morschach und den Ortsteil Stoos sind nicht gerechtfertigt. Dies, weil sowohl auf dem Stoos wie in Morschach umfangreiche touristische Auskunftsdienste und Anlagen bestehen und diese von allen Gästegruppen genutzt werden können. Zudem macht eine Differenzierung auf dem gleichen Gemeindegebiet keinen Sinn und würde zu einer Ungleichbehandlung führen.

Ein Systemwechsel ist für Zweitwohnungen, welche nicht professionell vermietet werden, vorgesehen. Die

## TRAKTANDUM 7

bisherige Jahrespauschale von Fr. 50.-- in Morschach und Fr. 150.-- auf dem Stoos soll abgelöst werden. Neu bildet die Wohnungsgrösse Basis für die Jahrespauschale. Für die Berechnung einer Kurtaxenpauschale werden 35 - 45 Einzellogiernächte pro Bett/Wohneinheit aufgerechnet. Dies ergibt im Mittelwert Fr. 60.- pro Bett und Jahr. Erfassungen zeigen, dass pro 15 Quadratmeter Wohnfläche mindestens ein Bett steht. Die Jahrespauschalen für Zweitwohnungen waren bislang im Vergleich zur Einzeltaxe unverhältnismässig tief angesetzt. Neu wird die Pauschale der Einzelkurtaxe angeglichen. Sie beträgt aufgrund der obigen Ausführungen Fr. 5.-- pro Quadratmeter Nettowohnfläche. Für eine Zweitwohnung von 60 Quadratmetern ist demnach beispielsweise eine Kurtaxenpauschale von Fr. 300.-- im Jahr zu entrichten. In diesem Betrag sind alle Besucher inbegriffen und die Entrichtung einer Einzelkurtaxe entfällt. Die neue Lösung vereinfacht den Vollzug massgeblich und schliesst Nichtregierungen aus. Die Wohnungserfassung als Zweitwohnung wird durch das gemeindeinterne Informationssystem (GWR) sichergestellt. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Zahlungspflichtigen auch tatsächlich erfasst sind.

	Heute: Kurtaxe Morschach (CHF)	Heute: Kurtaxe Stoos (CHF)	neues Reglement (CHF)
Hotel/Gasthäuser/ Pensionen - Erwachsene - Kinder 7 - 16 Jahren  - Kinder unter 7 Jahren	1.50 50% ermässigt gratis	2.00 -.50  gratis	1.50 0.75  gratis
Ferienhäuser/Wohnung gewerbmässig - Erwachsene - Kinder 7 - 16 Jahren  - Kinder unter 7 Jahren	1.20 50% ermässigt gratis	1.50 -.50  gratis	1.50 0.75  gratis
Ferienhäuser/Wohnung eigenbelegt - Jahrespauschale	50.00/Jahr	150/Jahr (*)	Pauschal per m <sup>2</sup> Netto- wohnfläche 5.00
Lagerhäuser - Erwachsene und ab 16 Jahren - Kinder 7 - 16 Jahren - Kinder unter 7 Jahren	0.90	1.00	1.50  0.75 gratis

(\*) Wenn weiter vermietet mit CHF 100 Kurtaxenertrag, CHF 50/Jahr.

Um dem Problem der kalten Betten, also Wohneinheiten welche selten und rein privat genutzt werden, entgegenzutreten, sah der Gemeinderat die Einführung einer Zweitwohnungssteuer oder einer Lenkungsabgabe vor. Nach umfangreichen rechtlichen Abklärungen muss der Gemeinderat aufgrund der kantonalen gesetzlichen Grundlagen von diesem Vorhaben absehen, obwohl er eine solche Steuer oder Abgabe auf Zweitwohnungen begrüsst hätte. Der Gedanke dahinter war unter Anderem gewesen, dass auch Zweitwohnungsbesitzer sich in angemessenem Rahmen beispielsweise an der Finanzierung der Infrastrukturbereitstellung beteiligen sollen.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass mit dem neuen Kurtaxenreglement eine gute Grundlage für eine weiterhin sanfte und qualitativ hochwertige touristische Entwicklung in Morschach-Stoos gelegt werden kann.

Mit dem neuen Kurtaxenreglement werden ungefähr Fr. 70'000.-- Mehreinnahmen pro Jahr generiert. Diese massvolle Erhöhung erachtet der Gemeinderat als wichtig und richtig, damit Morschach-Stoos-Tourismus seine Gästedienste qualitativ erweitern, neue Angebote entwickeln und auf die künftigen Herausforderungen reagieren kann. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass damit der Tourismus in Morschach-Stoos nachhaltig weiterentwickelt werden kann und davon Zweitwohnungsbesitzer, Aufenthalts- und Tagestouristen sowie nicht zuletzt auch die einheimische Bevölkerung profitieren kann.

### INKRAFTTRETEN

Das Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Kurtaxenreglement für den Ortsteil Stoos vom 10. März 1987 und das Kurtaxen-Reglement für den Ortsteil Morschach vom 24. November 2002 aufgehoben.

Den Entwurf des Kurtaxenreglements der Gemeinde Morschach finden sie im Anhang dieser Botschaft.

### **ABSTIMMUNG**

Der Gemeinderat sieht vor, die Abstimmung über dieses Sachgeschäft anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 durchzuführen.

### **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

1. Der Totalrevision des Kurtaxenreglements der Gemeinde Morschach sei zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### **BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das vorstehende Reglement geprüft.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entspricht das Reglement den Vorgaben.

Wir beantragen, das vorliegende Reglement zu genehmigen.

Morschach, 20. März 2013

### **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Karl Betschart  
René Burkhard  
Lukas Suter

### BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE TEILREVISION DES REGLEMENTS DER WASSERVERSORGUNG STOOS

#### AUSGANGSLAGE

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. April 2006 haben Sie das Reglement der Wasserversorgung Stoos beraten und dieses an der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 angenommen.

In der Anwendung des Reglements hat sich gezeigt, dass dieses teilweise zu ungenau gefasst wurde und teilweise zu Ungerechtigkeiten führt. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. März 2013 beschlossen, das Reglement punktuell anzupassen. Das gesamte revidierte Reglement finden Sie im Anhang dieser Botschaft. Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen, wurden die Änderungen fett hervorgehoben.

#### VORPRÜFUNG

Reglemente, die eine Gebührenordnung enthalten oder eine Gebührenerhöhung vorsehen, sind nach Art. 14 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20; PüG) durch die Gemeinde vorgängig dem Preisüberwacher zu unterbreiten. Das vorliegende Reglement wurde dem Preisüberwacher zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 18. März 2013 wurden der Gemeinde die Empfehlungen des Preisüberwachers zugestellt. Das daraufhin angepasste Reglement berücksichtigt weitgehendst die im Vorprüfungsbericht

enthaltenen Empfehlungen. Alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Morschach haben die Möglichkeit, die Vorprüfungsberichte auf der Gemeindeverwaltung einzusehen.

Der Preisüberwacher gab folgende Empfehlungen zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung ab:

1. Die Grundgebühren sind derart festzulegen, dass die Grundgebühr für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, abgestuft nach Grösse, tiefer angesetzt werden als solche für Einfamilienhäuser.
2. Die Grundgebühren derart festzulegen, dass die jährlichen Erträge in Relation zum totalen jährlichen Wasserverkauf für Haushalte und Kleingewerbe sowie für Gewerbe (Hotellerie) oder zum Anteil an der Spitzenproduktion stehen. Dies soll so erfolgen, dass die Grundgebühr für Hotels, ab einer bestimmten Anzahl Zimmer, höher angesetzt wird als solche für Haushalte und Kleingewerbe.

---

## TRAKTANDUM 8

### ZUM REGLEMENT

Folgende Anpassungen werden Ihnen beantragt:

#### Bestehendes Reglement

---

##### ART. 6

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen sind von den Wasserbezü-  
gern auf eigene Kosten durch einen fachlich ausgewie-  
senen Installateur zu erstellen. Die WVS bestimmt die  
Leitungsführung, die Anzapfstelle, den Rohrdurchmes-  
ser und das zu verwendende Material.

<sup>2</sup> Vor dem Zudecken der Leitung ist diese einzumessen  
und der WVS zur Abnahme zu melden. Wird die  
Meldung unterlassen, so werden die Messung und die  
Kontrolle auf Kosten der Bauherrschaft durchgeführt,  
wenn nötig durch Öffnen des Grabens.

<sup>3</sup> Jede neue Hausanschlussleitung erhält unmittelbar  
nach der Anzapfstelle einen Anschlussschieber. Die  
Schieberstelle muss sichtbar und zugänglich sein und  
darf nur von den Beauftragten der WVS bedient wer-  
den.

<sup>4</sup> Die Zuleitung ab dem Anschlussschieber verbleibt im  
Eigentum und in der Unterhalts-pflicht des Wasserbe-  
zügers.

---

##### ART. 7

Das Abtrennen der Hausanschlussleitung von der  
Hauptleitung erfolgt auf Kosten des Bezügers durch  
den Beauftragten der WVS.

---

##### ART. 9

<sup>1</sup> Der Anschluss weiterer Wasserbezüger ist mit Bewilli-  
gung des Gemeinderates zulässig.

#### Neues Reglement

---

##### ART. 6

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen sind von den Abonnenten  
auf eigene Kosten durch einen fachlich ausgewiesenen  
Installateur zu erstellen. Die WVS bestimmt die Lei-  
tungsführung, **die Anzapfstelle, den Rohrdurchmesser  
und das zu verwendende Material. Die Fertigstellung  
ist vom Installateur der WVS zu melden. Diese ver-  
anlasst auf Kosten des Abonnenten die Abnahme der  
Leitung.**

<sup>2</sup> Vor dem Zudecken der Leitung ist diese einzumessen  
und der WVS zur Abnahme zu melden. Wird die Mel-  
dung unterlassen, so werden die Messung und die Kon-  
trolle auf Kosten **des Abonnenten** durchgeführt, wenn  
nötig durch Öffnen des Grabens.

<sup>3</sup> Jede neue Hausanschlussleitung erhält unmittelbar  
nach der Anzapfstelle einen Anschlussschieber. Die  
Schieberstelle muss sichtbar und zugänglich sein und  
darf nur von den Beauftragten der WVS bedient wer-  
den. **Der Abonnent hat den Schieber erstmalig auf  
seine Kosten zu beschaffen und zu installieren. Nach  
Abnahme des Hausanschlusses geht der Schieber  
in die Unterhalts- und Erneuerungspflicht der WVS  
über.**

<sup>4</sup> Die Zuleitung ab dem Anschlussschieber verbleibt im  
Eigentum und in der Unterhaltspflicht des **Abonnen-  
ten.**

---

##### ART. 7

Das Abtrennen der Hausanschlussleitung von der  
Hauptleitung erfolgt auf Kosten des **Abonnenten**  
durch den Beauftragten der WVS.

---

##### ART. 9

<sup>1</sup> Der Anschluss weiterer **Bezüger ist nur** mit Bewilli-  
gung des Gemeinderates zulässig. **Das Abonnentsver-  
hältnis ist in der Bewilligung zu regeln.**



---

## TRAKTANDUM 8

---

### ART. 12

<sup>3</sup> Die Liegenschaftseigentümer werden verpflichtet, wassersparende Installationen einzusetzen.

<sup>4</sup> Vorschriftenwidrig ausgeführte Anlagen können bis zur Mängelbehebung gesperrt werden.

---

### ART. 13

<sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallationen trägt der Liegenschaftseigentümer.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Art. 37 Abs. 2.

---

### ART. 14

Die WVS ist berechtigt, auf Kosten der Wasserbezüger periodische Kontrollen der Hausinstallationen vorzunehmen und Anordnungen nach Art. 13 Abs. 2 zu treffen.

---

### ART. 15

<sup>1</sup> Jeder Wasserbezüger erhält eine Wasseruhr, die er auf seine Kosten gemäss den Anordnungen von Art. 13 einzubauen hat. Er bezahlt hierfür eine jährliche Mietgebühr gemäss Tarif.

<sup>3</sup> Der Wasserbezüger kann die Prüfung der Wasseruhren verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als 6 % vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

---

### ART. 24

<sup>1</sup> Der Anschluss an die WVS bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung verpflichtet sich der Wasserbezüger zur Einhaltung des vorliegenden Reglementes.

<sup>2</sup> Mit Erteilung der Anschlussbewilligung wird der Wasserbezüger Abonnent der WVS.

---

### ART. 12

<sup>3</sup> Die **Abonnenten** sind verpflichtet, wassersparende Installationen einzusetzen.

<sup>4</sup> **gestrichen**, ist rechtlich nicht möglich

---

### ART. 13

<sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallationen trägt der **Abonnent**.

<sup>3</sup> **gestrichen**

---

### ART. 14

Die WVS ist berechtigt, auf Kosten der Wasserbezüger periodische Kontrollen der Hausinstallationen vorzunehmen und Anordnungen zu treffen.

---

### ART. 15

<sup>1</sup> **Jeder Abonnent erhält eine Wasseruhr, die er weisungsgemäss auf seine Kosten einzubauen hat. Er bezahlt hierfür eine jährliche Mietgebühr gemäss Tarif.**

<sup>3</sup> Der Abonnent kann die Prüfung der Wasseruhren verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. **Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von weniger als 6 % zum Eichwert, so gehen die Kosten für die Kontrolle zu seinen Lasten.**

---

### ART. 24

<sup>1</sup> Der Anschluss an die WVS bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. **Satz 2 wird nach Abs. 2 verschoben.**

<sup>2</sup> **Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung wird der Bezüger Abonnent der WVS. Die Bewilligung wird ausschliesslich dem Grund- bzw. Stockwerkeigentü-**

---

### ART. 25

Bei Handänderungen tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers ein. Für Forderungen der WVS haftet der neue Eigentümer neben dem früheren solidarisch.

---

### ART. 27

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Wasserversorgung sowie für die Wasserlieferung werden von den Grundeigentümern erhoben:

- a) einmalige Anschlussgebühren und
- b) verbrauchsabhängige Wassergebühren (Wasserzinse).

<sup>2</sup> Sie sind so anzusetzen, dass damit nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz inkl. der erforderlichen Abschreibungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gedeckt sind

---

### ART. 29

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer haben für den Anschluss an die WVS folgende einmalige Anschlussgebühr zu entrichten:

- a) Neuanschlüsse für nichtlandwirtschaftliche Wohnbauten und Gewerbebetriebe:  
Grundgebühr  
- je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche            Fr. 3.00  
- je m<sup>3</sup> Gebäudevolumen            Fr. 9.50  
Das Gebäudevolumen berechnet sich nach den Normen des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereines.
- b) Werden landwirtschaftliche Wohnbauten an die Versorgung angeschlossen, dann ist zur Bemessung der Gebühr nur jene Grundstücksfläche zu berücksichtigen, die nach Baureglement für die Erstellung der zu versorgenden Bauten erforderlich ist.

**mer oder Baurechtsnehmer erteilt. Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung verpflichtet sich der Abonnent zur Einhaltung des vorliegenden Reglements.**

---

### ART. 25

gestrichen, siehe Art. 31

---

### ART. 26

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Wasserversorgung sowie für die Wasserlieferung werden von den Grundeigentümern **bzw. Abonnenten** erhoben:

- a) einmalige Anschlussgebühren und
- b) verbrauchsabhängige Wassergebühren (Wasserzinse).

<sup>2</sup> **Die Gebühren** sind so anzusetzen, dass damit nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz inkl. der erforderlichen Abschreibungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gedeckt sind

---

### ART. 28

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer haben für den Anschluss an die WVS folgende einmalige Anschlussgebühr zu entrichten:

- a) Neuanschlüsse für nichtlandwirtschaftliche Wohnbauten und Gewerbebetriebe:  
Grundgebühr  
- je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche            Fr. 3.00  
- je m<sup>3</sup> Gebäudevolumen            Fr. 9.50  
Das Gebäudevolumen berechnet sich nach **SIA 416**
- b) Werden landwirtschaftliche Wohnbauten an die Versorgung angeschlossen, dann ist zur Bemessung der Gebühr nur jene Grundstücksfläche zu berücksichtigen, **die nach Baureglement minimal für die Erstellung einer gleich grossen Baute in der Wohnzone W 2 erforderlich wäre.**

---

## TRAKTANDUM 8

<sup>3</sup> Bei Wiederaufbauten, Totalsanierungen und Nutzungsänderungen ist die auf Grund dieses Reglementes effektiv bezahlte Anschlussgebühr indexiert in Abzug zu bringen.

<sup>4</sup> Für ausserhalb der Bauzone sowie in noch nicht erschlossenen Bauzonen gelegene Bezüger wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat auf Grund der Erschliessungskosten (Art. 2, Abs. 2 und 3) einzelfallweise festgesetzt.

---

### ART. 30

<sup>1</sup> Der Wasserbezüger hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten. Diese setzt sich zusammen aus:

a) Grundtaxe von Fr. 250.00 für jeden einzelnen Anschluss;

b) Wasserzins von Fr. 1.70 pro bezogenem m<sup>3</sup> Wasser.

<sup>2</sup> Für die übrigen Wasserbezugsstellen, namentlich für land- und alpwirtschaftliche Betriebe kann der Gemeinderat einen pauschalen Wasserzins festlegen.

<sup>3</sup> Für Leer- und Ferienhäuser bzw. Wohnungen sowie vorübergehend geschlossene Gewerbebetriebe ist die ganze Grundtaxe ohne Reduktion geschuldet.

---

### ART. 32

<sup>1</sup> Bei Neuanschlüssen oder wesentlich geänderten Verhältnissen nimmt der Gemeinderat eine Veranlagung

<sup>3</sup> Bei Wiederaufbauten, Totalsanierungen und Nutzungsänderungen **sind die die nach der Übernahme der WVS durch die Gemeinde Morschach effektiv bezahlten Gebühren in Abzug zu bringen.**

<sup>4</sup> Für ausserhalb der Bauzone sowie in noch nicht erschlossenen Bauzonen gelegene **Grundstücke** wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat auf Grund der Erschliessungskosten (Art. 2 Abs. 2 und 3) einzelfallweise festgesetzt.

---

### ART. 29

#### Wassergebühren (Wasserzinse)

<sup>1</sup> **Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten. Diese setzt sich zusammen aus:**

**a) Grundtaxe, welche sich nach Einheiten bemisst. Die Höhe einer Einheit beträgt Fr. 220.00 (exkl. Mehrwertsteuer). Die Einheiten werden im Anhang festgelegt. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.**

**b) Wasserzins von Fr. 1.00 pro bezogenem m<sup>3</sup> Wasser.**

<sup>2</sup> **Für land- und alpwirtschaftliche Betriebe** kann der Gemeinderat einen pauschalen Wasserzins festlegen.

<sup>3</sup> Für Leer- und Ferienhäuser bzw. Wohnungen sowie vorübergehend geschlossene Gewerbebetriebe ist die ganze Grundtaxe ohne Reduktion geschuldet.

<sup>4</sup> **Für Fischkasten, Brunnen und dgl. wird eine Grundtaxe von Fr. 200.00 erhoben. Bei Wasserknappheit kann die WV-Stoos die Einstellung der Wasserlieferung anordnen. Der Bezüger ist verpflichtet, auf seine Kosten und nach Vorgabe des Wassermeisters eine Wasseruhr zu installieren.**

---

### ART. 31

<sup>1</sup> **Bei Neuanschlüssen oder wesentlich geänderten Verhältnissen nimmt der Gemeinderat eine Veranla-**

der Anschlussgebühr vor. Die Veranlagung für die Anschlussgebühr erfolgt gemeinsam mit der Anschlussbewilligung an den Grundeigentümer.

<sup>2</sup> Der jährliche Wasserzins wird jeweils jährlich spätestens bis 31. März auf rund den Verbrauch im Vorjahr in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>3</sup> Die Rechnungstellung erfolgt an den Grundeigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

---

### ART. 33

<sup>1</sup> Für Bauten im Sinne von Art. 29 Abs. 2, 3 und 4 wird die Anschlussgebühr 30 Tage nach der Veranlagung zur Zahlung fällig. Bei Neubauten gemäss Art. 29 Abs. 1 werden sie bei Baubeginn fällig.

---

### ART. 36

#### Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Reglementes bestehende Wasseranschlüsse gelten als bewilligt.

<sup>2</sup> Die WVS nimmt eine erstmalige Kontrolle der bestehenden Hausanschlussleitungen und - Installationen vor. Sämtliche vor dem 1. Januar 2000 erstellten Hausanschlussleitungen sind innert einer von den Organen der WVS zu bestimmenden Frist zu erneuern. Die Aufwendungen für diese erstmalige Erneuerung tragen entgegen von Art. 13 - die Liegenschaftseigentümer zu je Fr. 50.--/m<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Die übrigen Reparaturen sind nach Massgabe von Art. 6 und 14 von den Grundeigentümern innert der gesetzten Frist vorzunehmen.

**ung der Anschlussgebühr vor. Bei Neu- und Umbauten erfolgt die Veranlagung der Anschlussgebühr zusammen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung.**

**<sup>2</sup> Der Wasserzins wird jeweils jährlich spätestens bis 31. März aufgrund des Verbrauchs im Vorjahr in Rechnung gestellt. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung (Art. 34 Abs. 2). Die Rechnungstellung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.**

**<sup>3</sup> Für die Bezahlung der Gebühren haftet der im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer neben dem bisherigen solidarisch. Bei Betrieben ist der Betriebsinhaber zahlungspflichtig. Der Grundeigentümer haftet subsidiär. Bei Stockwerkeigentum haftet die Stockwerkeigentümergeinschaft.**

---

### ART. 32

**<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden 30 Tage nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Bei Neubauten werden sie bei Baubeginn fällig.**

---

### ART. 35

#### Übergangsbestimmungen

**gestrichen**

---

## ART. 37

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der rechtskräftigen Übernahme der Wasserversorgung Stoos durch die Gemeinde Morschach in Kraft.

---

Neu

---

## ART. 35

### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird das Reglement der WVS vom 26. April 2006 aufgehoben.

<sup>3</sup> Die erstmalige Rechnungsstellung nach diesem Reglement erfolgt für das Jahr 2014.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt

---

## VII Anhang

### Festlegung der Einheiten

#### Einheiten

Wohnungen und Einfamilienhäuser	1
Wohnungen wie Einzelzimmer mit Kochgelegenheit (allenfalls ohne Bade/Duschen aber mit Gemeinschaftsbad/Dusche.)	1
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 100 Sitzplätze	2
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätzen	3
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 200 Sitzplätzen	4
*Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 250 Betten	12
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 500 Betten	15
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1
übrige Betriebe mit >5 Angestellten	2
übrige Betriebe mit >10 Angestellten	3

\*Bei Beherbergungsbetrieben mit angegliederten Restaurant(s) wird die Gebühr kumulativ erhoben.

Bei nicht aufgeführten Objekten wird die Gebühr nach der Vergleichsmethode ermittelt. Der Gemeinderat trifft eine Veranlagungsverfügung.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass mit der Revision des Reglements der Wasserversorgung Stoo die in der Praxis aufgetretenen Probleme und Ungerechtigkeiten behoben werden können. Zusätzlich werden die Grundgebühren gerechter verteilt, da mit der Umstellung der Grundtaxe, welche vom Anschluss abhängig war und neu von der Wohneinheit abhängig ist, alle Abonnenten im Verhältnis gleich belastet werden. Als Nebeneffekt werden bei der Grundgebühr Mehreinnahmen generiert. Im Gegenzug kann so der momentan hohe Preis für einen m<sup>3</sup> Wasser von Fr. 1.70 auf Fr. 1.00 gesenkt werden. Damit werden die in der Gemeinde über den Wohnsitz steuerpflichtigen Personen im Verhältnis zu den Zweitwohnungsbesitzern nicht mehr benachteiligt. Zudem wird mit dieser Revision das gleiche System für die Belastung der Restaurants, Hotels und Betriebe mit der Grundtaxe eingeführt wie dies auch beim Abwasser- und Abfallreglement der Fall ist. Somit wird auch hier ein System eingeführt, welches zu einer gerechteren Verteilung der Kosten führt.

### **ABWEICHUNGEN ZUM VORPRÜFUNGSBERICHT DER PREISÜBERWACHUNG**

Die Preisüberwachung fordert, dass die Grundgebühren derart festzulegen seien, dass die Grundgebühr für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, abgestuft nach Grösse, tiefer angesetzt werden als solche für Einfamilienhäuser. Weder beim Abfall- noch beim Abwasserreglement wurde bei der Festsetzung der Einheiten zwischen Einfamilienhäusern und Wohnungen sowie bei deren Grösse ein Unterschied gemacht. Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll, dass bei allen drei Reglementen, die Festsetzung der Einheiten gleich ist. Die Preisüberwachung hat denn auch im Vorprüfungsbericht zum Abwasserreglement keinen Vorbehalt angebracht, wonach zwischen Einfamilienhäusern und Wohnungen, sowie bei deren Grösse zu unterscheiden sei. Anzumerken ist, dass ein Einfamilienhaus die gleiche Wohnfläche aufweisen kann, wie eine grosse Wohnung. Eine Abstufung nach Bruttogeschossfläche erweist sich in der Praxis als sehr aufwändig. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die ihnen präsentierte Lösung nicht nur praxistauglich ist, sondern auch eine gleichmässige und faire Belastung der Einwohner gewährleistet. Insofern hat der Gemeinderat entschieden, auf eine Abstufung nach Wohnungsgrösse sowie auf

eine unterschiedliche Behandlung von Wohnungen und Einfamilienhäusern zu verzichten.

### **ABSTIMMUNG**

Der Gemeinderat sieht vor, die Abstimmung über dieses Sachgeschäft anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 durchzuführen.

### **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

1. Dem revidierten Reglement der Wasserversorgung Stoo sei zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug zu beauftragt.

### **BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das vorstehende Reglement geprüft.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entspricht das Reglement den Vorgaben.

Wir beantragen, das vorliegende Reglement mit den vorgesehenen Änderungen zu genehmigen.

Morschach, 20. März 2013

### **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE MORSCHACH**

Karl Betschart  
René Burkhard  
Lukas Suter

### ABFALLREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung von Morschach, gestützt auf die kantonalen Vorschriften zum Schutz der Gewässer und über den Umweltschutz, beschliesst:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

---

##### ART. 1

###### Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und der Vorschriften des Zweckverbands Kehrrichtentsorgung Region Inner- und Nidwalden (nachstehend ZKRI) die Abfallbewirtschaftung der Siedlungsabfälle und ist für das gesamte Gemeindegebiet gültig.

<sup>2</sup> Die Abfallbewirtschaftung umfasst die Verwertung und Ablagerung von Abfällen sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung im Sinne des Bundesrechtes.

---

##### ART. 2

###### Begriffe

Entsorgung:

Als Entsorgung gilt jede Behandlung der Abfälle, welche der Sammlung, dem Transport, der Zwischen- und Endlagerung, der Aufbereitung, der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung dient.

Inhaber:

Als Inhaber gilt, wer Abfälle verwerten, unschädlich machen oder beseitigen muss.

Siedlungsabfälle:

Als Siedlungsabfälle gelten:

- Hauskehricht: Die im Haushalt entstehenden Abfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- Betriebskehricht: Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen.
- Sperrgut: Brennbarer, sperriger Hauskehricht, wel-

cher aufgrund seiner Abmessung nicht in die zugelassenen Abfallgebinde passt.

- Wertstoffe: Abfälle, die aus Haushaltungen stammen und welche ganz oder teilweise einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

Bauabfälle:

Abfälle, welche bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.

Sonderabfälle:

Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende, besondere, technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

Tierkadaver:

Als Tierkadaver gelten alle Tierkörper, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle.

---

##### ART. 3

###### Grundsätze

<sup>1</sup> Die Gemeinde fördert die Reduktion und die Wiederverwertung der Abfälle, insbesondere durch Information, Beratung, Durchführung von Separatsammlungen und Bereitstellung von Sammelstellen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe über die Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung durch Herausgabe eines Abfallkalenders. Dieser enthält insbesondere Informationen über

- a) Sammeltage und Sammelrouten
- b) Separatsammlungen
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten

<sup>3</sup> Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden nach dem Grundsatz der Spezialfinanzierung durch kostendeckende und verursachergerechte Gebühren finanziert.

---

### ART. 4

#### Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für den Vollzug zuständig. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsanordnungen und schliesst für die Erfüllung seiner Aufgaben mit dem ZKRI und allfälligen Dritten Verträge ab, insbesondere bez. Sammellogistik und Entsorgung. Er kann den Vollzug einer Kommission oder Verwaltungsabteilung übertragen.

<sup>2</sup> Bei Bedarf erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung nach § 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Veranlagung der Grundgebühren
- b) Zahlungsausstände
- c) Bestreitung der Gebührenpflicht

<sup>3</sup> Die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 bleiben vorbehalten.

---

### ART. 5

#### Entsorgung der Siedlungsabfälle

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Entsorgung durch die Gemeinde besteht nur für Siedlungsabfälle.

<sup>2</sup> Sämtlicher in der Gemeinde anfallender Siedlungsabfall ist gemäss den Vorschriften dieses Reglements über die Dienste der Gemeinde und des ZKRI zu entsorgen. Abweichende Regelungen bedürfen in Absprache mit dem ZKRI einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie entbinden nicht von der Bezahlung der kommunalen Grundgebühren. Der Gemeinderat kann eine Pauschale vereinbaren.

<sup>3</sup> Der ZKRI kann in Absprache mit dem Gemeinderat hinsichtlich Art und Weise der Entsorgung spezielle Weisungen erlassen.

---

### ART. 6

#### Entsorgung der übrigen Abfälle

<sup>1</sup> Als übrige Abfälle, für die keine Entsorgungspflicht durch die Gemeinde besteht, gelten beispielsweise und nicht abschliessend:

- Küchenabfälle aus Gastgewerbebetrieben und Lagerhäusern
- Bauabfälle, Bauschutt
- Erde, Steine
- Explosivstoffe
- Haushaltschemikalien, Medikamente
- Batterien
- elektrische und elektronische Geräte
- Leuchtmittel
- schlammige Abfälle
- Lacke, Farben, Lösungsmittel
- Abfälle von Treibstoffen
- Pflanzenschutzmittel
- unter Druck verflüssigte Gase
- Tierkadaver
- Fahrzeugreifen
- massive Metallteile
- die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie nicht in der vorherstehenden Aufstellung enthalten sind
- produktionsbedingte Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung

<sup>2</sup> Diese Abfälle sind vom Inhaber der besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben. Vorbehalten bleibt Abs. 3 für gewerbliche Küchenabfälle. Für Kleinmengen von Sonderabfällen kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kanton Sammelstellen einrichten oder Sammelaktionen durchführen.

<sup>3</sup> Küchenabfälle aus Gastgewerbebetrieben (inkl. Lagerhäuser) dürfen nicht der Kehrtafelabfuhr übergeben werden. Die Gemeinde kann eine Spezialabfuhr organisieren. Der Gemeinderat bestimmt, ob die Kosten hierfür (inkl. Entsorgung) verursachergerecht direkt mit dem Unternehmer oder über die Gemeinde abgerechnet werden. Eine Kostenübernahme zu Lasten der



Grundgebühren ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Brennbare und separat zu sammelnde Bauabfälle sind soweit möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend vorschriftsgemäss zu entsorgen.

---

ART. 7

### Abfallablagerung

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Vom Ablagerungsverbot ausgenommen ist die sachgemässe Kompostierung von organischen Abfällen.

<sup>2</sup> Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht für das Entsorgen von sonstigem Kehricht benutzt werden.

<sup>3</sup> Muss die Gemeinde solche Abfälle entsorgen, so können die dadurch entstehenden Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

---

ART. 8

### Abfallverbrennung

Das Verbrennen jeglicher Arten von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund sowie in Cheminées, Öfen usw. ist verboten.

---

ART. 9

### Entsorgung über die Kanalisation

Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation ist verboten.

## II. Organisation der öffentlichen Abfallablieferung

---

ART. 10

### Kehrichtabfuhr

<sup>1</sup> Der Abfuhr können übergeben werden:

- a) Hauskehricht in offiziellen Kehrichtsäcken des ZKRI;
- b) Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung dem Haushaltskehricht entsprechen, in gebührenpflichtigen Normcontainern mit max. 800 Liter Inhalt;
- c) Sperrgut: Grosse Abfalleinzelstücke mit einer ZKRI-Sperrgutmarke.

<sup>2</sup> Die Anschaffung der Kehrichtgebinde ist Sache des Bereitstellers.

---

ART. 11

### Bereitstellung des Kehrichts

<sup>1</sup> Der ZKRI bezeichnet in Absprache mit dem Gemeinderat den Ort und den Zeitpunkt der Bereitstellung. Er kann Sammelplätze für die abfuhrbereiten Siedlungsabfälle festlegen. Es ist Sache der Benutzer eines Sammelplatzes, diesen zu erstellen, in Ordnung zu halten und einzurichten. Der Gemeinderat kann hierfür Weisungen erlassen.

<sup>2</sup> Es besteht kein Recht auf einen Halt des Kehrichtwagens unmittelbar vor dem Domizil.

<sup>3</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen mit mindestens 10 Wohneinheiten kann der Gemeinderat in Absprache mit dem ZKRI verlangen, dass die offiziellen Kehrichtsäcke in Unter- oder Halbunterfluranlagen deponiert werden. An die erstmalige Erstellung kann die Gemeinde zu Lasten der Spezialfinanzierung Beiträge von max. 50 % der ausgewiesenen Kosten (ohne Landpreis bzw. -miete) leisten. Die Bezahlung kann vom

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zu Gunsten der Gemeinde abhängig gemacht werden.

<sup>5</sup> Im Einzugsbereich der von der Gemeinde erstellten Unter- oder Halunterfluranlagen müssen die offiziellen Kehrriechtsäcke in diesen bereit gestellt werden. Die Erstellung der Anlagen erfolgt zulasten der Spezialfinanzierung der Gemeinde. Ein Anspruch auf die Erstellung solcher Anlagen besteht nicht. Der Gemeinderat baut sie unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse und der anfallenden Kehrriechtmengen.

---

ART. 12

### Direktablieferung

Der Gemeinderat kann Betrieben mit einer grossen Abfallmenge in Absprache mit dem ZKRI die direkte Anlieferung auf eigene Kosten an einen vom ZKRI bestimmten Bereitstellungsort gestatten oder vorschreiben. Eine solche Sonderregelung entbindet nicht von der Bezahlung der Grundgebühren. Diese können vom Gemeinderat unter Beachtung des Verursacherprinzips und von Art. 16 Abs. 1 reduziert werden.

---

ART. 13

### Separatsammlungen

Separatsammlungen für verwertbare Anteile am Siedlungsabfall können stattfinden mittels:

- a) spezieller Abfuhr, z.B. für Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Küchenabfälle von Gastgewerbetrieben usw.
- b) offizieller Sammelstellen, z.B. für Glas, Metalle, Öl, Pet-Flaschen, Batterien usw.

## III. Finanzierung

---

ART. 14

### Gebührenarten

Für die Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung werden kostendeckende Mengen- und Grundgebühren erhoben.

---

ART. 15

### Mengengebühren

<sup>1</sup> Die Mengengebühren decken die Kosten des Einsammelns, des Transportes und der Entsorgung des nach den Vorschriften des ZKRI abgelieferten Siedlungsabfalls.

<sup>2</sup> Die Mengengebühren werden vom ZKRI festgelegt und erhoben.

---

ART. 16

### Grundgebühren

<sup>1</sup> Die übrigen Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung, insbesondere für Infrastruktur, Unterhalt und Betrieb von Sammelstellen für Wertstoffe, Unterfluranlagen für die Bereitstellung des Hauskehrriechts, Entsorgung von Wertstoffen sowie Dienstleistungen und Administration, werden durch die von der Gemeinde jährlich erhobenen Grundgebühren gedeckt. Soweit Leistungen vom ZKRI erbracht werden, rechnet die Gemeinde mit dem ZKRI nach dessen Statuten ab.

<sup>2</sup> Die Grundgebühren werden nach dem effektiven Aufwand der Kosten von Abs. 1 festgelegt. Gebührenpflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer. Die Gebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr bemisst sich nach Einheiten. Die

Höhe einer Einheit beträgt Fr. 120.00 (exkl. Mehrwertsteuer). Die Einheiten werden im Anhang festgelegt. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.

<sup>4</sup> Für nicht sowie nur teilweise oder zeitlich befristete genutzte Objekte ist die volle Grundgebühr geschuldet.

<sup>5</sup> Für die Bezahlung der Gebühren haftet der im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer neben dem bisherigen solidarisch. Bei Betrieben ist der Betriebsinhaber zahlungspflichtig. Der Grundeigentümer haftet subsidiär. Bei Stockwerkeigentum haftet die Stockwerkeigentümergeinschaft.

<sup>6</sup> Zwecks Gewährleistung einer ausgeglichenen Rechnung kann der Gemeinderat die Grundgebühren nach Massgabe eingetretener oder zu erwartender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch nur Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Die Teuerung nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise kann zusätzlich ausgeglichen werden. Die Gebührenerhöhungen sind zu veröffentlichen.

---

### IV. Straf- und Schlussbestimmungen

---

ART. 17

#### Übertretungen

Wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen macht, der Bewilligungs- oder Gebührenpflicht zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

---

ART. 18

#### Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1974 beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

---

ART. 19

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird das Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Morschach vom 21. April 1989 aufgehoben.

<sup>3</sup> Die erstmalige Rechnungsstellung nach diesem Reglement erfolgt für das Jahr 2014.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## V. Anhang

\*Bei Beherbergungsbetrieben mit Restaurant wird die Gebühr kumulativ erhoben.

### Festlegung der Einheiten

Bei nicht aufgeführten Objekten wird die Gebühr nach der Vergleichsmethode ermittelt. Der Gemeinderat erlässt eine Veranlagungsverfügung.

	Einheiten
Wohnungen und Einfamilienhäuser	1
Wohnungen wie Einzelzimmer mit Kochgelegenheit (allenfalls ohne Bade/Duschen aber mit Gemeinschaftsbad/Dusche.)	1
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 100 Sitzplätze	2
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätzen	3
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 200 Sitzplätzen	4
*Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 250 Betten	12
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 500 Betten	15
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1
übrige Betriebe mit >5 Angestellten	2
übrige Betriebe mit >10 Angestellten	3

### ABWASSERREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung von Morschach, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und dessen Ausführungsverordnungen sowie die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 und deren Vollzugsverordnung, beschliesst

#### I. Allgemeines

---

##### ART. 1

##### Gemeindeaufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Sie organisiert und überwacht auf dem ganzen Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

---

##### ART. 2

##### Genereller Entwässerungsplan

<sup>1</sup> Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.

<sup>2</sup> Der generelle Entwässerungsplan bildet bezüglich Abwasserentsorgung die Grundlage für den Erschliessungsplan.

<sup>3</sup> Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

---

##### ART. 3

##### Öffentliche Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffent-

lich. Davon ausgenommen sind die privat erstellten Anlagen, die nicht von der Gemeinde zu Betrieb und Unterhalt übernommen wurden.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Erschliessungsplan und im GEP als solche zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches gestützt auf das Ausbauprogramm des Erschliessungsplans durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

---

##### ART. 4

##### Private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:

- a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
- b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
- c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden.

<sup>3</sup> Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

---

##### ART. 5

##### Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Bedingt die Bautätigkeit die Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde nach Massgabe des Erschliessungsplans, sobald die Finanzierung gesichert ist.

<sup>2</sup> Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.

<sup>3</sup> Die Vorfinanzierung entbindet nicht von der Bezahlung der Anschluss- und jährlichen Gebühren. Die einmaligen Anschlussgebühren werden bei der Übernahme der Anlagen durch die Gemeinde bzw. bei der Rückerstattung der Vorfinanzierung zur Zahlung fällig.

---

### ART. 6

#### Übernahme privater Sammelkanäle

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und des Erschliessungsplans auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:

- a) mindestens drei ständig bewohnte Häuser erschliesst, wobei die Übernahme ab dem letzten gemeinsamen Kontrollschacht erfolgt;
- b) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
- c) einen minimalen Durchmesser von 15 cm aufweist, dem Stand der Technik entspricht sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;

<sup>2</sup> Eine Entschädigung durch die Gemeinde wird nur geleistet für öffentliche Sammelkanäle, die nach Art. 5 vorfinanziert und erstellt wurden.

<sup>3</sup> Die Übernahme erfolgt erst nach Behebung allfälliger Mängel durch den Eigentümer. Die neuen Eigentumsverhältnisse sind grundbuchrechtlich zu regeln.

---

### ART. 7

#### Aufsicht über die Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitung der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m<sup>2</sup> ein Verzeichnis.

<sup>3</sup> Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.

---

### ART. 8

#### Finanzierung

<sup>1</sup> Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Beiträge der Gemeinde;
- c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge von Bund und Kanton.

<sup>2</sup> Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen der Spezialfinanzierung.

<sup>3</sup> An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes leistet die Gemeinde einen Beitrag von 20%, sofern hierfür ein von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligtes Projekt mit Beitragszusicherung vorliegt.

### II. Der Umgang mit Abwasser

---

#### ART. 9

##### Definition von Abwasser

<sup>1</sup> Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Regenwasser.

<sup>2</sup> Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

<sup>3</sup> Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

---

#### ART. 10

##### Entwässerungssystem

<sup>1</sup> Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.

<sup>2</sup> Unabhängig vom System ist bei Neubauten sowie grösseren Umbauten das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude bzw. bis an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten. Der Gemeinderat erlässt bei Bedarf eine entsprechende Verfügung.

<sup>3</sup> Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser getrennt vom Regenwasser der ARA zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.

---

#### ART. 11

##### Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

<sup>1</sup> Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisati-

onsbereich gehören Bauzonen sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

<sup>2</sup> Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:

- a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist.
- b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

---

#### ART. 12

##### Unverschmutztes Abwasser

<sup>1</sup> Unverschmutztes Abwasser wie z.B. sauberes Regenwasser ist gemäss GEP versickern zu lassen oder einem Vorfluter zuzuleiten. Dachwasser ist, wo möglich, versickern zu lassen. Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt.

<sup>2</sup> Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellenwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle.

<sup>3</sup> Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle und des Bezirksrates, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgeesehen ist.

---

### ART. 13

#### **Verschmutztes Regenwasser**

<sup>1</sup> Verschmutztes Regenwasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen muss grundsätzlich der ARA zugeleitet werden, sofern die ausreichende Kapazität der Anlage nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.

<sup>2</sup> Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der BUWAL-Wegleitung zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle über die Versickerung zu erstellen.

---

### ART. 14

#### **Einleitungsbedingungen für Abwässer**

<sup>1</sup> Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung.

<sup>2</sup> Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
- b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, usw.;
- d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchen-

- abfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.;
- e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl, Fette, Öle usw.;
- f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

<sup>3</sup> Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

<sup>4</sup> Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

---

### ART. 15

#### **Industrielle und gewerbliche Abwässer**

<sup>1</sup> Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 14 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.

<sup>2</sup> Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

<sup>3</sup> Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.

<sup>4</sup> Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann widerrufen oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder Auflagen nicht eingehalten sind.

---

### ART. 16

#### **Öl- und Fettabscheider**

<sup>1</sup> Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammstammler



an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.

<sup>2</sup> Garagebetriebe und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

<sup>3</sup> Wo erhebliche Mengen fetthaltige Abwässer anfallen, sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

---

### ART. 17

#### Einzelreinigungsanlagen

<sup>1</sup> Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind, und wie das Abwasser zu beseitigen ist.

<sup>2</sup> Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.

<sup>3</sup> Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

<sup>4</sup> Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.

<sup>5</sup> Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

### III. Bewilligungsverfahren und Kontrollwesen

---

#### ART. 18

#### Bewilligungspflicht und Baugesuch

<sup>1</sup> Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist. Ebenso bedarf jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblichen Einfluss hat, einer Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
- b) Kanalisationsplan im Messstab 1:50 evtl. 1:100 mit Kotierungen. Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen;
- c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
- d) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z. B. Öl- und Fettabscheidern usw.

<sup>3</sup> Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung.

---

#### ART. 19

#### Bauvorschriften; Durchleitungsrechte

<sup>1</sup> Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein. Im

Übrigen gelten grundsätzlich die jeweiligen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).

<sup>2</sup> Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht, trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

<sup>3</sup> Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.

<sup>4</sup> Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Es muss aber der frühere Zustand wieder hergestellt werden.

<sup>5</sup> Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen (§ 41 Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1971: SRSZ 400.100).

---

ART. 20

### Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

<sup>1</sup> Die Vollendung von Liegenschaftsentwässerungsanla-

gen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zur Kontrolle zu melden. Dieser lässt die erstellten Anlagen auf Kosten des Anlageeigentümers prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Anlagen. Erfolgt die Zudeckung vor der Abnahme, ordnet der Gemeinderat Aufnahmen mittels Kanalfernsehen an. Der Prüfaufwand ist vom Verursacher zu bezahlen. Vorbehalten bleibt überdies eine Strafanzeige.

<sup>2</sup> Spätestens bei der Abnahme sind dem Gemeinderat Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen abzugeben.

<sup>3</sup> Die privaten Entwässerungsanlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten. Dem Gemeinderat und den von ihm beauftragten Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Mängeln anzuordnen. Eine Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers bleibt vorbehalten (vgl. Art. 7 Abs. 3).

## IV. Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer

---

ART. 21

### Grundsätze

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Abwasseranlagen gemäss Art. 3 dieses Reglements werden von den Grundeigentümern erhoben:

- a) Einmalige Anschlussgebühr
- b) einmaliger Erschliessungsbeitrag
- c) jährliche Benützungsgebühren

<sup>2</sup> Die Gebühren und die Erschliessungsbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlagen war. Bei einer Handänderung haften Erwerber und bisheriger Eigentümer für die im Zeitpunkt der Handänderung fälligen Gebühren und Beiträge solidarisch.

<sup>3</sup> Bei Stockwerkeigentümergeinschaften ist die Gemeinschaft für die Bezahlung der Gebühren und Bei-

träge haftbar (Art. 712 I ZGB). Bei übrigen Miteigentümergeinschaften sowie bei Gesamteigentümern besteht Solidarhaftung (Art. 143 OR).

<sup>4</sup> Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Gebühren und Beiträge mit 5 % zu verzinsen.

---

### ART. 22

#### Zu- und Abschläge

<sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen berechnet. Der Gemeinderat kann Zu- oder Abschläge vornehmen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall unangemessen ist. Der Abzug beträgt max. 50%, der Zuschlag max. 50%.

<sup>2</sup> Zwecks Gewährleistung einer mittelfristig ausgeglichenen Rechnung kann der Gemeinderat nach Massgabe des Kostendeckungsprinzips die einmaligen Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge um 20 % und die jährliche Benützungsg Gebühr um max. 50 % erhöhen. Massgebend für die zulässigen Zu- und Abschläge ist der im vorliegenden Reglement erstmalig festgelegte Sockelbetrag. Vermindert sich der Mittelbedarf, sind die Gebühren zu reduzieren.

<sup>3</sup> Die Gebührenanpassungen werden mit dem Vorschlag bekanntgegeben.

---

### ART. 23

#### Einmalige Anschlussgebühren; Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer haben für den Anschluss an die öffentliche ARA für neue und bestehende Bauten, welche entweder neu angeschlossen oder erweitert werden, wie folgt eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen:

- Grundstücksflächen Fr. 2.00 pro m<sup>2</sup>
- Gebäudevolumen nach SIA 416 Fr. 4.50 pro m<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Werden ausserhalb der Bauzone gelegene Wohnbauten an die Kanalisation angeschlossen, dann ist die

grundstückabhängige Gebühr nach der Grundstücksfläche zu bemessen, die für die Erstellung eines in der Wohnzone W2 gelegenen Wohnhauses erforderlich ist. Bei anderen Bauten wird die Gebühr nach der Vergleichsmethode ermittelt.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren werden durch den Gemeinderat veranlagt. Bei bestehenden Bauten werden die Anschlussgebühren mit dem Anschluss zur Bezahlung fällig. Bei Neubauten werden sie mit dem Baubeginn fällig.

<sup>4</sup> Bei Bauten mit sehr wenig und von der Art unproblematischem Abwasser (z.B. Tiefgaragen, Lagerhallen) ist die Anschlussgebühr um max. 50 % zu reduzieren. Leitet der Grundeigentümer das unverschmutzte Meteorwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Sauberwasser) ab, so kann die Anschlussgebühr im Verhältnis der Flächen, jedoch um höchstens 20 %, ermässigt werden. Für besonders schwer zu reinigende bzw. extrem verschmutzte Abwässer ist die Anschlussgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad angemessen zu erhöhen.

<sup>5</sup> Bei Umbauten mit Mehrkubatur ist für diese eine neue Anschlussgebühr zu bezahlen, welche gestützt auf das zusätzliche Gebäudevolumen berechnet wird. Bei Nutzungsänderungen und/oder -intensivierungen mit höherer Abwassermenge sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und es ist der entsprechende Mehrbetrag zu entrichten.

<sup>6</sup> Wiederaufbauten und Totalsanierungen sind wie Neubauten zu behandeln. Anschlussgebühren, die nach dem 24. Februar 1975 bezahlt wurden, sind indexiert in Anrechnung zu bringen.

---

### ART. 24

#### Erschliessungsbeitrag

<sup>1</sup> Für eingezontes Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird sowie für neu der Bauzone zugewiesenes Bauland, welches durch einen öffentlichen Sammelkanal bereits erschlossen ist, erhebt die Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag.

<sup>2</sup> Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 10.00 pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

---

### ART. 25

#### Benützungsgebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen haben die angeschlossenen Grundeigentümer eine jährliche Benützungsgebühr zu bezahlen. Sie wird auf der Basis der verbrauchten Frischwassermenge gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die konzessionierten Träger der Wasserversorgung sind verpflichtet, der Gemeinde den ermittelten Wasserverbrauch unentgeltlich mitzuteilen. Wo eine Wasseruhr fehlt oder diese fehlerhaft ist, kann der Gemeinderat den Einbau einer Wasseruhr, bzw. deren Ersatz zu Lasten des Eigentümers verfügen. Bis zu deren Einbau wird die Menge entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.

<sup>2</sup> Bei Liegenschaften mit eigener Wasserversorgung installiert die Gemeinde eine Wasseruhr. Die jährliche Miete beträgt Fr. 30.00. Die Gemeinde kann die Installation und den Unterhalt den Wasserversorgungsgenossenschaften in Auftrag geben.

<sup>3</sup> Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus der jährlichen Grundgebühr von Fr. 135.00 (exkl. Mehrwertsteuer) pro Wohnung und der verbrauchsabhängigen Gebühr von Fr. 0.70/m<sup>3</sup> Frischwasserbezug. Bei Grossverbrauchern mit einem Frischwasserbezug von mehr als 4'000 m<sup>3</sup>/Jahr beträgt die Gebühr Fr. 1.20/m<sup>3</sup> Frischwasserbezug.

<sup>4</sup> Bei Betrieben (Gastgewerbe, Hotel, Dienstleistungsunternehmen und Gewerbe) sowie öffentlichen Gebäuden und Anlagen wird die Grundgebühr aufgrund der im Anhang aufgeführten Tabelle nach gewichteten Einheiten festgesetzt. Pro Einheit gilt dabei ebenfalls ein Ansatz von Fr. 135.00. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.

<sup>5</sup> Für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Fläche wird eine Gebühr von Fr. -.20/m<sup>2</sup> Fläche erhoben.

<sup>6</sup> Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.

<sup>7</sup> Werden mehr als 20 % oder mehr als 500m<sup>3</sup>/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht. Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezüger durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

<sup>8</sup> Regenwassernutzungen von mehr als 200 m<sup>3</sup>/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt.

<sup>9</sup> Den Zeitpunkt der Rechnungstellung und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.

## V. Straf- und Schlussbestimmungen

---

### ART. 26

#### Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft:

- a) wer der Anschlusspflicht zuwider handelt (Art. 11);
- b) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
- c) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Ölabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);
- d) wer vor der Kontrolle durch die beauftragten Organe private Anschlussleitungen eindeckt (Art. 20 Abs. 1);
- e) wer nicht spätestens bei der Abnahme Ausführungspläne des ausgeführten Bauwerkes einreicht (Art. 20 Abs. 2);
- f) wer der Unterhaltspflicht zuwider handelt (Art. 20 Abs. 3)

<sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

---

### ART. 27

#### Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Vorschriften. Er kann ganz oder teilweise die Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) für anwendbar erklären.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mit dem Vollzug dieses Reglements die Umweltschutzkommission, die Gemeindeverwaltung oder von ihm bezeichnete externe Organe beauftragen. Vorbehalten bleibt die Verfügungskompetenz des Gemeinderates. Der Erlass von Verfügungen im Sinne von § 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (SRSZ 234.110) ist ausschliesslich dem Gemeinderat vorbehalten.

---

### ART. 28

#### Beschwerderecht

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

---

### ART. 29

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird das Kanalisationsreglement vom 8. Dezember 1974 aufgehoben.

<sup>3</sup> Die erstmalige Rechnungsstellung nach diesem Reglement erfolgt für das Jahr 2014.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## VI. Anhang

### Grundgebühren nach Einheiten bei Betrieben und Spezialfällen (Art. 25 Abs. 4)

	Einheiten
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 100 Sitzplätze	2
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätzen	3
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 200 Sitzplätzen	4
*Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 250 Betten	12
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 500 Betten	15
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1
übrige Betriebe mit >5 Angestellten	2
übrige Betriebe mit >10 Angestellten	3

\*Bei Beherbergungsbetrieben mit Restaurant wird die Gebühr kumulativ erhoben.

Bei nicht aufgeführten Objekten wird die Gebühr nach der Vergleichsmethode ermittelt. Der Gemeinderat erlässt eine Veranlagungsverfügung.

### KURTAXENREGLEMENT

Die Gemeinde Morschach, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden vom 10. September 1970 (SRSZ 314.100.) beschliesst:

---

#### ART. 1

##### Zweck

Die Kurtaxe wird erhoben zur Förderung des Fremdenverkehrs.

---

#### ART. 2

##### Abgabepflicht, Abgabetatbestand und Ausnahmen

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird erhoben für jede entgeltliche Beherbergung in gewerbsmässig betriebenen Hotels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Ferienheimen, Fremdenzimmern, Camping- und Stellplätzen, von Personen, welche weder im Einwohnerregister der Gemeinde Morschach eingetragen sind noch hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

<sup>2</sup> Die Kurtaxe wird überdies als Zweitwohnungskurtaxe erhoben von Personen, welche bezüglich einer Unterkunft zufolge einer dinglichen Berechtigung zur Nutzung berechtigt sind, sofern die Unterkunft nicht der Übernachtung von Personen dient, welche im Einwohnerregister der Gemeinde Morschach eingetragen sind oder hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben, und sofern der Abgabetatbestand von Absatz 1 nicht erfüllt ist.

<sup>3</sup> Von der Abgabepflicht befreit sind, respektive keinen Abgabetatbestand erfüllen:

- a) Personen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken in der Gemeinde Morschach aufhalten oder hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben;
- b) Kinder bis zum erfüllten 6. Lebensjahr;
- c) wer unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachtet, welche im Einwohnerregister der Gemeinde Morschach eingetragen sind, hier ihren Sitz oder ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

---

#### ART. 3

##### Höhe der Kurtaxen

<sup>1</sup> Die Kurtaxen betragen:

- a) beim Abgabetatbestand gemäss Art. 2 Abs. 1 dieses Reglementes: Fr. 1.50.-- je Person und Logiernacht. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist die Hälfte dieser Kurtaxe zu entrichten;
- b) beim Abgabetatbestand gemäss Art. 2 Abs. 2 dieses Reglementes: jährlich wiederkehrend pauschal Fr. 5.-- pro Quadratmeter Nettowohnfläche gemäss SIA-Norm 416 ( SIA-Norm 416 „Flächen und Volumen von Gebäuden“, in der Fassung 2003.).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen mit bestimmten Kategorien von Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Pauschalierung der Kurtaxe zu treffen.

---

#### ART. 4

##### Delegation der Förderung des Fremdenverkehrs

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Förderung des Fremdenverkehrs an Tourismusorganisationen delegieren und diesen Kurtaxeneinnahmen zukommen lassen.

<sup>2</sup> Die Tourismusorganisationen haben die Kurtaxeneinnahmen ausschliesslich zur Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden. Sie sind verpflichtet, dem Gemeinderat jährlich ihren Budgetvoranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über die Verwendung der Kurtaxen Rechenschaft abzulegen. Die Einnahmen und die Verwendung der Kurtaxen sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist mit mindestens einem von ihm bezeichneten Mitglied im Exekutivorgan der Tourismusorganisation vertreten.

---

### ART. 5

#### **Veranlagung**

<sup>1</sup> Die Beherberger sind verpflichtet, der Gemeinde zwecks Veranlagung der Kurtaxe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieses Reglementes die nötigen Angaben un-aufgefordert innert 10 Tagen nach Beendigung eines Quartals abzugeben. Gleichzeitig ist der den Angaben entsprechende Kurtaxenbetrag dem Gemeindegassieramt einzu-zahlen.

<sup>2</sup> Die Kurtaxen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 dieses Reglementes werden gestützt auf die sich im Besitz der Gemeinde befindlichen Akten veranlagt. Der Gemeinderat ist berechtigt, eine eigenständige Berechnung der Net-wohnflächen vorzunehmen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, die für die Veranla-gung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen und Ab-klärungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Beherberger im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieses Reg-lementes sind insbe-sondere verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzuweisen, welchen sich ent-nehmen lässt, dass die Unterkunft gewerbsmässig zur Übernachtung angeboten und entsprechend genutzt wird.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat verfügt die Veranlagung im Streitfall auf Antrag des Gemeindegassieramtes.

<sup>5</sup> Auf Antrag des Gemeindegassieramtes nimmt der Gemeinderat eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor, soweit der Beherberger oder der nach Art. 2 Abs. 2 dieses Reglementes Abgabepflichtige trotz Mahnung durch das Kassieramt seine Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht erfüllt.

---

### ART. 6

#### **Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen und Veranlagungen des Gemeindegassieramtes kann gemäss den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (SRSZ 234.110) Beschwerde geführt werden.

---

### ART. 7

#### **Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimm-berechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Kurta-xenreglement für den Ortsteil Stoos vom 10. März 1987 und das Kurtaxen-Reglement für den Ortsteil Mor-schach vom 24. November 2002 aufgehoben.

<sup>3</sup> Die erstmalige Rechnungsstellung nach diesem Regle-ment erfolgt für das Jahr 2014.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### REGLEMENT WASSERVERSORGUNG STOOS

Die Gemeindeversammlung von Morschach erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 1 Bst. b und l des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969, folgendes Reglement über die Wasserversorgung Stoos (WVS)

#### I. Grundsätze

---

##### ART. 1

##### **Gegenstand des Reglements und Rechtsnatur der Wasserversorgung**

Das vorliegende Reglement regelt die Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser im Gebiet Stoos durch die Gemeinde Morschach. Die WVS bildet eine unselbständige Anstalt der Gemeinde Morschach.

---

##### ART. 2

##### **Lieferpflicht**

<sup>1</sup> Die WVS ist innerhalb der Bauzone Stoos zur Wasserabgabe verpflichtet. Die Lieferpflicht umfasst die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem und quantitativ ausreichendem Wasser.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen und in noch nicht grob erschlossenen, unüberbauten Bauzonen besteht die Verpflichtung zur Abgabe von Wasser nur gegen volle Übernahme der Anschlusskosten durch den Bezüger. Kommt keine vertragliche Einigung zustande, bestimmt der Gemeinderat mittels Verfügung die Höhe der zu übernehmenden Anschlusskosten. Bei einem späteren Anschluss von weiteren Bezügern hat die WVS eine anteilmässige Rückvergütung zu leisten.

<sup>3</sup> Neue Groberschliessungen erfolgen nach Bedarf und unter Berücksichtigung des Erschliessungsrechts (v. a. Erschliessungsplan der Gemeinde).

<sup>4</sup> Bei Wasserknappheit geht die Abgabe als Trinkwasser anderen Verwendungszwecken vor. Die WVS kann bei

Wasserknappheit Massnahmen zur Einschränkung des Wasserkonsums treffen.

<sup>5</sup> Bei voraussehbaren Unterbrüchen und Einschränkungen ist auf die Bedürfnisse der Abonnet angemessen Rücksicht zu nehmen. Sie werden nach Möglichkeit zum voraus, bei nicht voraussehbaren Ereignissen sobald es die Verhältnisse zulassen, über Einschränkungen und Unterbrüche orientiert.

---

##### ART. 3

##### **Eigenwirtschaftlichkeit und Spezialfinanzierung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung unterliegt den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit (§ 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994) und der Spezialfinanzierung (§ 5 Abs. 1 Bst. g der Vollzugsverordnung des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 19. Dezember 1995). Die gemäss § 16 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2002 vereinnahmten Strukturzuschläge sind ausschliesslich der Spezialfinanzierung der Versorgung zuzuführen.

<sup>2</sup> Die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Anlagen werden durch verursachergerichte Gebühren finanziert.

#### II. Bau und Unterhalt der Anlagen

##### **Groberschliessungsanlagen**

---

##### ART. 4

##### **Erstellung und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die WVS erstellt und unterhält alle Groberschliessungsanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Transportanlagen, Hydranten sowie die Hauptleitungen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen sind die Hausanschlussleitungen (Art. 5 ff). Diese stehen im Eigentum der Abonneten.



<sup>2</sup> Für die Erstellung der Groberschliessungsanlagen steht der Gemeinde das Enteignungsrecht zu.

### Hausanschlussleitungen

---

ART. 5

#### a) Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück nach dem Anschlussschieber bis und mit Wasseruhr.

---

ART. 6

#### b) Erstellung und Unterhalt

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen sind von den Abonnenten auf eigene Kosten durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen. Die WVS bestimmt die Leitungsführung, die Anzapfstelle, den Rohrdurchmesser und das zu verwendende Material. Die Fertigstellung ist vom Installateur der WVS zu melden. Diese veranlasst auf Kosten des Abonnenten die Abnahme der Leitung.

<sup>2</sup> Vor dem Zudecken der Leitung ist diese einzumessen und der WVS zur Abnahme zu melden. Wird die Meldung unterlassen, so werden die Messung und die Kontrolle auf Kosten des Abonnenten durchgeführt, wenn nötig durch Öffnen des Grabens.

<sup>3</sup> Jede neue Hausanschlussleitung erhält unmittelbar nach der Anzapfstelle einen Anschlussschieber. Die Schieberstelle muss sichtbar und zugänglich sein und darf nur von den Beauftragten der WVS bedient werden. Der Abonnent hat den Schieber erstmalig auf seine Kosten zu beschaffen und zu installieren. Nach Abnahme des Hausanschlusses geht der Schieber in die Unterhalts- und Erneuerungspflicht der WVS über.

<sup>4</sup> Die Zuleitung ab dem Anschlussschieber verbleibt im Eigentum und in der Unterhaltspflicht des Abonnenten.

---

ART. 7

#### c) Wegfall des Anschlusses

Das Abtrennen der Hausanschlussleitung von der Hauptleitung erfolgt auf Kosten des Abonnenten durch den Beauftragten der WVS.

---

ART. 8

#### d) Ersatz und Reparatur von Hausanschlussleitungen

Die WVS kann den Ersatz oder die Reparatur von Hausanschlussleitungen verfügen, sofern diese den Anforderungen nicht mehr genügen. Im Säumnisfall bleiben Vollstreckungs-massnahmen nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 vorbehalten.

---

ART. 9

#### e) Gruppenanschlüsse

<sup>1</sup> Der Anschluss weiterer Bezüger ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Das Abonnentsverhältnis ist in der Bewilligung zu regeln.

<sup>2</sup> Die Anordnung der Mitbenützung privater Leitungen durch Dritte (Erschliessungshilfe) richtet sich nach den § 41 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987.

---

ART. 10

#### f) Verlegung von Leitungen

<sup>1</sup> Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Hauptleitungen und anderen Werkleitungen erfordern, hat, mangels anderer vertraglicher Vereinbarung, die WVS die Verlegungskosten zu übernehmen.

<sup>2</sup> Wenn dem Verursacher aus der Verlegung Vorteile erwachsen, kann er nach Massgabe des Vorteils zur Kostentragung herangezogen werden. Der Gemeinderat bestimmt mittels Verfügung die Höhe des Kostenanteils.

### Hausinstallation

---

ART. 11

#### a) Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasseruhr.

---

ART. 12

#### b) Erstellung

<sup>1</sup> Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Abonnenten.

<sup>2</sup> Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachleute (SVGW) zu beachten.

<sup>3</sup> Die Abonnenten sind verpflichtet, wassersparende Installationen einzusetzen.

---

ART. 13

### Kostentragung und Unterhalt

<sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallationen trägt der Abonnent.

<sup>2</sup> Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen. Im Säumnisfall richtet sich die Mängelbehebung nach Art. 8.

---

ART. 14

### Periodische Prüfung

Die WVS ist berechtigt, auf Kosten der Abonnenten periodische Kontrollen der Hausinstallationen vorzunehmen und Anordnungen zu treffen.

### Wasseruhren

---

ART. 15

#### Einbau; Messfehler

<sup>1</sup> Jeder Abonnent erhält eine Wasseruhr, die er weisungsgemäss auf seine Kosten einzubauen hat. Er bezahlt hierfür eine jährliche Mietgebühr gemäss Tarif.

<sup>2</sup> Der Abonnent sorgt für den Schutz der Wasseruhren. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen, namentlich auch das Einfrieren, gehen zu seinen Lasten.

<sup>3</sup> Der Abonnent kann die Prüfung der Wasseruhren verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von weniger als 6 % zum Eichwert, so gehen die Kosten für die Kontrolle zu seinen Lasten.

<sup>4</sup> Ergibt die Prüfung, dass die Angaben der Wasseruhr unrichtig waren, wird der Wasserzins auf Grundlage des mutmasslichen effektiven Verbrauchs schätzungsweise ermittelt.

## III. Benützung der Anlagen und Wasserbezug

---

ART. 16

### Anlagen der Wasserversorgung

Die im Eigentum der WVS stehenden Anlagen werden von den Beauftragten der WVS und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Schadenwehr bedient.

---

### ART. 17

#### **Hydranten**

<sup>1</sup> Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benutzt werden.

<sup>2</sup> Die WVS kann die Benützung gemäss Art. 22 für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen.

---

### ART. 18

#### **Missbrauch und Schädigung von Anlagen**

Unzulässig sind namentlich:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen,
- b) die Beschädigung von Leitungen und Anlagen,
- c) der unberechtigte Wasserbezug,
- d) die Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen,
- e) Eingriffe in Wasseruhren,
- f) das Entfernen von Plomben an Anlageteilen,
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern.

---

### ART. 19

#### **Anzeigepflicht bei Störungen**

Störungen, Schäden und nicht normale Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasseruhren und anderen Anlagen sind unverzüglich der WVS anzuzeigen.

---

### ART. 20

#### **Meldepflicht des Abonnenten bei geänderten Verhältnissen**

Der Abonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Erhöhung des Wasserbezuges, der WVS zu melden.

---

### ART. 21

#### **Wasserbezugsrecht; Wasserabgabe an Dritte**

Das bezogene Wasser darf nur für den Eigengebrauch und für solche Objekte und Grundstücke benutzt werden, für welche eine Anschlussbewilligung erteilt wurde und die Anschlussgebühren bezahlt wurden. Jede Überleitung von Wasser zum Gebrauch ausserhalb des Grundstückes sowie jede Wasserabgabe an Dritte bedarf einer Bewilligung der WVS (Art. 9).

---

### ART. 22

#### **Befristete Anschlüsse an die WVS und Abgabe von Bauwasser**

<sup>1</sup> Bauwasser oder Wasser für Strassen- und Kanalisationsreinigungen können mit Bewilligung der WVS ab normalem Zapfhahn oder einem Hydranten bezogen werden.

<sup>2</sup> Der Bezug von Bauwasser ist vor einer Wasserentnahme durch den Bauherrn oder Bezüger schriftlich bei der WVS zu melden.

<sup>3</sup> Die WVS kann auf Gesuch die Abgabe von Bauwasser pauschal berechnen.

## **IV. Rechtsverhältnis zwischen den Abonnenten und der WVS**

---

### ART. 23

#### **Anwendbares Recht**

<sup>1</sup> Für die Abonnenten sind die Vorschriften dieses Reglementes und die gestützt darauf getroffenen Weisungen und Anordnungen der WVS verbindlich.

<sup>2</sup> Das Verhältnis zwischen der WVS und den Abonnenten untersteht dem öffentlichen Recht. Streitigkeiten

werden, sofern nicht die Zivilgerichtsbarkeit gegeben ist, auf dem Wege der Verwaltungsrechtspflege entschieden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat trifft bei Bedarf Anordnungen mittels Verfügung. Dagegen kann gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

---

ART. 24

### **Anschlussbewilligung**

<sup>1</sup> Der Anschluss an die WVS bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung wird der Bezüger Abonnent der WVS. Die Bewilligung wird ausschliesslich dem Grund- bzw. Stockwerkeigentümer oder Baurechtsnehmer erteilt. Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung verpflichtet sich der Abonnent zur Einhaltung des vorliegenden Reglements.

---

ART. 25

### **Beendigung des Wasserbezuges und des Abonnements**

<sup>1</sup> Das Abonnement kann, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, auf das Ende eines Kalenderjahres vom Abonnenten gekündigt werden. Mit der Kündigung ist der Nachweis zu erbringen, dass bei fortdauerndem Trinkwasserbedarf das anderweitig bezogene Trinkwasser den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

<sup>2</sup> Bei Kündigung ohne Rechtsnachfolge wird die Wasseruhr entfernt und die Zuleitung von der Hauptleitung getrennt. Die Kosten hat der Abonnent zu tragen (Art. 7).

<sup>3</sup> Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet. Bei einem erneuten Anschluss werden die früher entrichteten Anschlussgebühren angerechnet.

## **V. Gebühren**

---

ART. 26

### **Grundsätze**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Wasserversorgung sowie für die Wasserlieferung werden von den Grundeigentümern bzw. Abonnenten erhoben:

- a) einmalige Anschlussgebühren und
- b) verbrauchsabhängige Wassergebühren (Wasserzinse).

<sup>2</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass damit nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz inkl. der erforderlichen Abschreibungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gedeckt sind.

---

ART. 27

### **Abzüge und Zuschläge; Anpassung an die Teuerung; Gebührentarif**

<sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ermittelt. Der Gemeinderat kann, zusätzlich zur Anpassung an die Teuerung, zwecks Gewährleistung einer mittelfristig ausgeglichenen Rechnung, die Anschlussgebühren und die Wassergebühren um maximal 50 % erhöhen bzw. reduzieren. Die Erhöhung ist jedem Abonnent anzuzeigen. Massgebend für die maximal zulässige Erhöhung ist der im Reglement erstmalig festgelegte Sockelbeitrag.

<sup>2</sup> Die jeweils geltenden Wassergebühren, inkl. Mietgebühr für die Wasseruhr, sind in einem separaten Tarifblatt festzuhalten.

<sup>3</sup> Sämtliche Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

---

### ART. 28

#### Einmalige Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer haben für den Anschluss an die WVS folgende einmalige Anschlussgebühr zu entrichten:

- a) Neuanschlüsse für nichtlandwirtschaftliche Wohnbauten und Gewerbebetriebe:  
Grundgebühr  
- je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche Fr. 3.00  
- je m<sup>3</sup> Gebäudevolumen Fr. 9.50  
Das Gebäudevolumen berechnet sich nach SIA 416
- b) Werden landwirtschaftliche Wohnbauten an die Versorgung angeschlossen, dann ist zur Bemessung der Gebühr nur jene Grundstücksfläche zu berücksichtigen, die nach Baureglement minimal für die Erstellung einer gleich grossen Baute in der Wohnzone W 2 erforderlich wäre.

<sup>2</sup> Bei Umbauten mit Mehrkubatur und I oder erhöhter Grundstücksfläche ist für diese eine Anschlussgebühr gemäss Art. 28 Abs. 1 zu entrichten. Wiederaufbauten und Totalsanierungen sowie baupolizeilich bedeutsame Nutzungsänderungen sind wie Neubauten zu behandeln.

<sup>3</sup> Bei Wiederaufbauten, Totalsanierungen und Nutzungsänderungen sind die die nach der Übernahme der WVS durch die Gemeinde Morschach effektiv bezahlten Gebühren in Abzug zu bringen.

<sup>4</sup> Für ausserhalb der Bauzone sowie in noch nicht erschlossenen Bauzonen gelegene Grundstücke wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat auf Grund der Erschliessungskosten (Art. 2, Abs. 2 und 3) einzelfallweise festgesetzt.

---

### ART. 29

#### Wassergebühren (Wasserzinse)

<sup>1</sup> Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) Grundtaxe, welche sich nach Einheiten bemisst. Die Höhe einer Einheit beträgt Fr. 220.00 (exkl. Mehr-

wertsteuer). Die Einheiten werden im Anhang festgelegt. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.

b) Wasserzins von Fr. 1.00 pro bezogenem m<sup>3</sup> Wasser.

<sup>2</sup> Für land- und alpwirtschaftliche Betriebe kann der Gemeinderat einen pauschalen Wasserzins festlegen.

<sup>3</sup> Für Leer- und Ferienhäuser bzw. Wohnungen sowie vorübergehend geschlossene Gewerbebetriebe ist die ganze Grundtaxe ohne Reduktion geschuldet.

<sup>4</sup> Für Fischkasten, Brunnen und dgl. wird eine Grundtaxe von Fr. 200.00 erhoben. Bei Wasserknappheit kann die WV-Stoos die Einstellung der Wasserlieferung anordnen. Der Bezüger ist verpflichtet, auf seine Kosten und nach Vorgabe des Wassermeisters eine Wasseruhr zu installieren.

---

### ART. 30

#### Miete Wasseruhr

Die jährliche Miete für die Wasseruhr beträgt Fr. 40.00.

---

### ART. 31

#### Veranlagung, Rechnungstellung und Fälligkeit

<sup>1</sup> Bei Neuanschlüssen oder wesentlich geänderten Verhältnissen nimmt der Gemeinderat eine Veranlagung der Anschlussgebühr vor. Bei Neu- und Umbauten erfolgt die Veranlagung der Anschlussgebühr zusammen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung.

<sup>2</sup> Der Wasserzins wird jeweils jährlich spätestens bis 31. März aufgrund des Verbrauchs im Vorjahr in Rechnung gestellt. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung (Art. 34 Abs. 2). Die Rechnungstellung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>3</sup> Für die Bezahlung der Gebühren haftet der im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer neben dem bisherigen solidarisch. Bei Betrieben ist der Betriebsinhaber

zahlungspflichtig. Der Grundeigentümer haftet subsidiär. Bei Stockwerkeigentum haftet die Stockwerkeigentümergeinschaft.

---

### ART. 32

#### Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden 30 Tage nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Bei Neubauten werden sie bei Baubeginn fällig.

<sup>2</sup> Die Wasserzinse werden innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Für verfallene Gebühren beträgt der Verzugszins 5 %.

## VI. Schlussbestimmungen

---

### ART. 33

#### Vollzugsorganisation

<sup>1</sup> Die WVS steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser vollzieht das vorliegende Reglement.

<sup>2</sup> Er kann den Vollzug einer von ihm bezeichneten Kommission oder Verwaltungsstelle übertragen. Vorbehalten bleibt die ausschliessliche Verfügungskompetenz des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 12. Juni 1974 beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

---

### ART. 34

#### Strafbestimmungen

Mit Haft oder Busse wird bestraft:

- a) wer vorschriftswidrig von der WVS Wasser bezieht,
- b) wer vor der Kontrolle durch die beauftragten Organe

- der WVS Hausanschlussleitungen eindeckt,
- c) wer die Unterhaltungspflicht von privaten Anschlussleitungen verletzt,
- d) wer die Anlagen der WVS missbraucht oder schädigt (Art. 18),
- e) wer der Bewilligungs-, Melde-, Gebühren- oder Beitragspflicht zuwiderhandelt,
- f) wer den beauftragten Organen der WVS den Zutritt untersagt, Informationen verweigert oder falsche Auskünfte erteilt.

---

### ART. 35

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird das Reglement der WVS vom 26. April 2006 aufgehoben.

<sup>3</sup> Die erstmalige Rechnungsstellung nach diesem Reglement erfolgt für das Jahr 2014.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## VII. Anhang

#### Festlegung der Einheiten

	Einheiten
Wohnungen und Einfamilienhäuser	1
Wohnungen wie Einzelzimmer mit Kochgelegenheit (allenfalls ohne Bade/Duschen aber mit Gemeinschaftsbad/Dusche.)	1
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 100 Sitzplätze	2
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätzen	3
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 200 Sitzplätzen	4
*Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6

---

## ANHANG ZU TRAKTANDUM 8

*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 250 Betten	12	Bei nicht aufgeführten Objekten wird die Gebühr nach der Vergleichsmethode ermittelt. Der Gemeinderat trifft eine Veranlagungsverfügung.
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 500 Betten	15	
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1	
übrige Betriebe mit >5 Angestellten	2	
übrige Betriebe mit >10 Angestellten	3	

\*Bei Beherbergungsbetrieben mit angegliederten Restaurant(s) wird die Gebühr kumulativ erhoben.

**Gemeinde** Schulstrasse 6  
**Morschach** 6443 Morschach

T 041 825 13 30

F 041 825 13 31

[gemeinde@morschach.ch](mailto:gemeinde@morschach.ch)  
[www.morschach.ch](http://www.morschach.ch)

© 2013